

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Stadt Kaiserslautern

Flächennutzungsplan 2025 (Entwurf)



Gliederung

1	Allgemeines	2
2	Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)	2
3	Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans 2025	2
4	Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	2
5	Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	6
6	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 2 BauGB	43
7	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	60
8	Berücksichtigung der Ergebnisse der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 2 BauGB	93
9	Berücksichtigung der Ergebnisse der 2. Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	94
10	Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt (§ 4 Abs. 3 BauGB)	102

1 Allgemeines

Die Erklärung zum Umweltbericht nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch dient der Dokumentation der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im Flächennutzungsplan 2025 Berücksichtigung gefunden haben.

2 Vorläufige Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen den üblichen Standards auf der Ebene eines Flächennutzungsplans.

3 Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans 2025

Die im Flächennutzungsplan 2025 geplanten Wohnbauflächen, geplanten gemischten Bauflächen, geplanten gewerblichen Bauflächen und geplanten Sonderbauflächen haben städtebauliche Auswirkungen und ziehen bei ihrer späteren Realisierung zum Teil aber unvermeidlich auch Auswirkungen auf die Umwelt nach sich. Zur Klärung der möglichen Auswirkungen der geplanten Siedlungsflächen auf die Umwelt wurde ein Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2025 (vorbereitender Bauleitplan) erarbeitet.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand durch eine Auslegung der Planungsunterlagen in der Zeit vom 14.07.2014 bis einschließlich 29.08.2014 im Rathaus, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung folgendes vorgetragen:

BUND, Kreisgruppe Kaiserslautern, 06.08.2014

Der BUND, Kreisgruppe Kaiserslautern, beantragt die Reduzierung der geplanten Wohnbaufläche „Husarenäcker“ im Stadtteil Erlenbach auf eine einzelne Bebauung entlang der Erlenbacher Straße. Darüber hinaus werde die geplante Erweiterung in südlicher Richtung entlang der Straße „Im Gersweilerhof“ bis zum nächstgelegenen Anwesen abgelehnt.

Der BUND führt hierzu aus, dass die Erweiterung des Baugebietes "Husarenäcker" entlang der Straße "Im Gersweilerhof" vollständig im Außenbereich läge. Dieser sei von Bebauung frei zu halten. Zudem handele es sich bei der Erweiterungsfläche um ein Landschaftsschutzgebiet.

Auch die Erweiterung des bereits geplanten Neubaugebietes "Husarenäcker" über eine einzige Bebauung an der „Erlenbacher Straße“ hinaus werde als kritisch und auch als unnötig angesehen.

Sowohl in Erlenbach als auch im Gersweilerhof gebe es genügend Potential zur Innenentwicklung. Die angedachten Baugebiete lägen auch so dezentral, dass eine infrastrukturelle Anbindung bei sinkender Bevölkerungszahl teuer werde und Probleme bereiten könne. Innerstädtisch seien mit der alten Stadtgärtnerei und der zu erwartenden Entwicklung des Pfaffgeländes so viele brachliegende Flächen in der nächsten Zeit zu entwickeln, dass auf eine zunehmende Bebauung des Außenbereichs nach Meinung des BUND verzichtet werden könne.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Die geplante Wohnbaufläche „Husarenäcker“ befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Erlenbach und grenzt an die Erlenbacher Straße beziehungsweise in ihrem südlichen Erweiterungsbereich an die Straße „Im Gersweilerhof“ an, die sich hier in einem tiefen Einschnitt befindet und daher nicht zur Erschließung dienen kann.

Das Areal weist im nördlichen Bereich ein stärkeres Gefälle in nördlicher Richtung zur Ortslage hinauf. Der südliche Erweiterungsbereich weist ein Gefälle in Richtung Gersweilerhof auf. Durch das Gefälle erfolgt der Niederschlagswasserabfluss in Richtung der vorhandenen Bebauung in der „Erlenbacher Straße“ beziehungsweise in Richtung Gersweilerhof. Auch wird durch das Gefälle eine Versickerung des Oberflächenwassers unabhängig von den Untergrundeigenschaften nur untergeordnet möglich sein. Darüber hinaus ist laut Auskunft der Stadtwerke der Versorgungsdruck in der bestehenden Wasserversorgung nicht ausreichend. Für das Wohngebiet wäre somit eine eigene Druckerhöhungsanlage mit eigener Druckzone erforderlich, was bei einer Realisierung des Gebiets die Erschließungskosten verteuert.

Gemäß den übergeordneten planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV und des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz ist zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei einer Flächenneuinanspruchnahme der Innenentwicklung der Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Diesen Vorgaben folgend ist es auch das Ziel des Flächennutzungsplans 2025, Flächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung im Innenbereich der Stadt beziehungsweise in den Innenbereichen der Stadtteile darzustellen.

Die Darstellung der Fläche entlang der Erlenbacher Straße (bis zum südlich gelegenen landwirtschaftlichen Weg) entspricht annähernd den zuvor genannten planerischen Grundsätzen, da hier nordwestlich und östlich der geplanten Wohnbaufläche schon eine Wohnbebauung vorhanden ist.

Für die darüber hinausgehende südliche Erweiterung entlang der Straße „Im Gersweilerhof“ (südlich des landwirtschaftlichen Wegs) ergibt sich dies überhaupt nicht. Die Fläche ragt weit über den bebauten Bereich des Stadtteils Erlenbach hinaus und bildet einen „Siedlungsfinger“ in die freie Landschaft. Auch befinden sich nur vereinzelte Gebäude um diese Fläche. Insbesondere liegen die gegenüberliegenden Gebäude etwa fünf Meter tiefer als die Straße „Im Gersweilerhof“. Die Darstellung des Erweiterungsbereichs als geplante Wohnbaufläche wäre somit eine Weiterführung der Siedlungsentwicklung „auf der grünen Wiese“ und entspricht somit nicht den Vorgaben des städtebaulichen Leitziel der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“.

Des Weiteren befindet sich der Flächenteil südlich des landwirtschaftlichen Wegs innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Eselbachtal“. Bei einer Darstellung als geplante Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan und einer späteren Bebauung müsste die Untere Naturschutzbehörde als für die Sicherung des Landschaftsschutzgebiets zuständige Behörde einer Ausgliederung des Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet zustimmen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 im August 2014 ausgeführt, dass sie die südliche Erweiterung des Gebiets „Husarenäcker“ innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ablehne. Mit der Ablehnung ist jetzt schon absehbar, dass einer Ausgliederung der gewünschten Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Eselbachtal“ nicht zugestimmt würde und eine Bebauung des südlichen Teilbereichs nicht möglich sein wird. Dadurch jetzt schon ein Vollzugsdefizit im Entwurf des Flächennutzungsplans erkennbar und die Herausnahme des Flächenteils aus dem Flächennutzungsplanentwurf die notwendige Konsequenz.

Daher wurde die Darstellung der Flächenerweiterung in südlicher Richtung (ab dem landwirtschaftlichen Weg bis zum nächst gelegenen Anwesen) auf Grund der Ablehnung durch die Untere Naturschutzbehörde und den zuvor genannten Gründen aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 herausgenommen.

Die Darstellung des Gebiets „Husarenäcker“ entspricht noch einer Flächengröße von ca. 2,5 ha.

Initiative Pro Pfälzerwald, 22 Privatpersonen, Bezirksverband Pfalz, 27.08.2014

Die Personen und Institutionen wenden sich gegen die Darstellung von „Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ im Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Auf Grund der Ausführungen des Bezirksverbands Pfalz vom 15.01.2015 und 03.02.2015, in dem auch die Bedenken des MAB-Komitees („Man an Biosphere-Komitees; deutsches Komitee, das über die Einhaltung der Unesco-Kriterien für Biosphärenreservate wacht) wiedergegeben werden, wurden, um den Schutzstatus des Unesco-Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ im Bereich der Stadt Kaiserslautern nicht zu gefährden, die „Eignungsgebiete für Windenergie“, die sich im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 innerhalb des Biosphärenreservats befunden haben, herausgenommen.

Darüber hinaus hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 13.04.2015 die Herausnahme aller „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ aus dem Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“ sowie auch aus den sonstigen Flächen des Pfälzerwalds beschlossen.

Interessengemeinschaft gegen Windpark KL-Nord-Ost, 01.12.2014

Die Interessengemeinschaft wendet sich mit einer Unterschriftenliste (ca. 500 Unterschriften) gegen die Darstellung von „Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ in der Gemarkung Erlenbach.

Die Interessengemeinschaft führt aus, dass laut der aktuellen Planung in Kaiserslautern wesentlich mehr Fläche als andere Oberzentren in Rheinland-Pfalz ausgewiesen würde. Kein anderes Oberzentrum plane mit so geringen Abständen zur Wohnbebauung, kein anderes Oberzentrum lasse Anlagen so nahe an den Stadtkern, keinem anderen Oberzentrum drohten so viele Windräder in Stadt Nähe und kein anderes Oberzentrum opfere so viel Wald und

reduziere die Naherholung.

Die Unterzeichner der Unterschriftenlisten, die die Interessengemeinschaft vorgelegt hat, stellen die folgenden Forderungen an den Stadtrat Kaiserslautern:

- „- Streichen sie die Sonderflächen „Gersweilerkopf / Fichten aus dem Flächennutzungsplan,
- Akzeptieren sie nur Vorschläge, welche die Gesundheit der Einwohner nicht belasten,
- Sorgen Sie für den Erhalt der Naherholungsgebiete im Hagelgrund, Gersweilerhof und Erlenbach,
- Handeln sie konsequent: die Stadt wirbt mit der Schönheit der Landschaft unter den Slogan „Grün&Aktiv“,
- Informieren sie über Gründe und Hintergründe bei massiven Eingriffen in das Lebensumfeld der Bürger.“

Weiterhin führt die Interessengemeinschaft eine Tabelle auf, in der sie für die Oberzentren Koblenz, Ludwigshafen, Mainz und Trier den Anteil der Sondergebietsfläche an der gesamten Stadtfläche sowie die Entfernung zum Stadtzentrum und zur Wohnbebauung darlegen.

Koblenz: 0,3 % Flächenanteil, Entfernung zum Stadtzentrum 7 km, Entfernung zur Wohnbebauung 1.000 m

Ludwigshafen: 0% Flächenanteil

Mainz: 1 % Flächenanteil, Entfernung zum Stadtzentrum 6-9,5 km, Entfernung zur Wohnbebauung 800 m/1.000 m

Trier: 0,5 % Flächenanteil, Entfernung zum Stadtzentrum 7 km, Entfernung zur Wohnbebauung 2.000 m

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Auf Grund der Ausführungen des Bezirksverbands Pfalz vom 15.01.2015 und 03.02.2015, in dem auch die Bedenken des MAB-Komitees („Man an Biosphere-Komitees; deutsches Komitee, das über die Einhaltung der Unesco-Kriterien für Biosphärenreservate wacht) wiedergegeben werden, wurden, um den Schutzstatus des Unesco-Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ im Bereich der Stadt Kaiserslautern nicht zu gefährden, die „Eignungsgebiete für Windenergie“, die sich im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 innerhalb des Biosphärenreservats befunden haben, herausgenommen.

Darüber hinaus hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 13.04.2015 die Herausnahme aller „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ aus dem Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“ sowie auch aus den sonstigen Flächen des Pfälzerwalds beschlossen.

5 Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Durch die frühzeitige Information und Beteiligung der Behörden; welche mit Schreiben vom 07.07.2014 durchgeführt wurde, sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 28.08.2014

Das Referat Umweltschutz teilt folgendes mit:

Untere Wasserbehörde /Wasserwirtschaft

Planzeichnung

Die mit der Integration des Landschaftsplans eingeflossenen Informationen zu Maßnahmen an Gewässern seien im Plan bedauerlicherweise aufgrund der erheblichen Informationsdichte des Flächennutzungsplans nicht erkennbar.

In der Legende der Planzeichen sei unter der Rubrik „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ die Wasserschutzzone I, II und III genannt, eine Darstellung der Zone I als Fläche fehle in der Karte.

Wie schon in der Stellungnahme zum Landschaftsplan dargelegt, werde erneut darauf hingewiesen, dass die hier vorgesehene Maßnahme zur Förderung der Wiedervernässung westlich der Weilerbacher Straße in Einsiedlerhof äußerst kritisch gesehen werde.

Untere Bodenschutzbehörde/ Altlastenmanagement

Es werden redaktionelle Änderungen vorgebracht.

Untere Naturschutzbehörde

Die anerkannten Naturschutzverbände und der Fachbeirat Naturschutz wurden beteiligt. Zusätzlich zu diesen Aussagen und zu den geplanten Bauflächen in der Tabelle seien folgende Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

Wohnraumbedarf

In der Begründung zum Flächennutzungsplan fehle eine nachvollziehbare und schlüssige Bedarfsanalyse. Im weiteren Verfahren sei diese beizufügen, damit eine Stellungnahme dazu abgegeben werden könne.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Innenentwicklung vor Außenentwicklung könne im Konflikt zum Erhalt wichtiger Grün- und Freiflächen stehen, daher sei es wichtig Flächen, die von einer Bebauung freigehalten werden sollten, in Text und Karte des Flächennutzungsplans 2025 aufzunehmen. Wichtige innerstädtische Grünbestände und Frischluftschneisen seien im weiteren Verfahren in Text und Karte darzustellen und von einer Bebauung freizuhalten.

Umgrenzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten seien

Es wird um Klärung einer Plandarstellung von Flächen gebeten, die von einer Bebauung freigehalten werden sollen.

Hierzu zählen u.a.

1. Mölschbach, Johanniskreuzerstraße
2. Morlautern, westl. Otterbergerstr. (Ellerbrunnen)
3. Hohenecken, Pelderweg Nord und Süd

Schutzgebiete / geplante Schutzgebiete

Im Stadtgebiet lägen folgende Natura 2000 Schutzgebiete: FFH-Gebiete Westricher Moorniederung und Biosphärenreservat Pfälzerwald und das Vogelschutzgebiet besonderer Bedeutung (EG) – Überlagerung mit FFH-Gebiet Biosphärenreservat Pfälzerwald Bereich südöstlich Mölschbach.

In der Legende werde zwischen FFH und Vogelschutzgebieten (beides NATURA 2000 Gebiete) unterschieden. In der Karte sei die Signatur nicht erkennbar. Es wird um Änderung gebeten.

Im Aschbachtal seien Flächen nur „NSG umringt“. Hier befänden sich ausgedehnte FFH-Gebiete, die dargestellt werden müssten.

Die geplante Naturschutzgebiete in bereits bestehenden Natura 2000 Gebieten (Aschbachtal, Oberes Eulental Mölschbach) könnten entfallen, da diese Areale heute bereits über „Natura 2000“ geschützt seien.

Es fehle in der Darstellung und im Text der Biotopschutzwald Kranzeichen.

Grünkonzept / innerstädtische Grünkorridore

Der Erhalt und die Entwicklung zusammenhängender Grün- und Freiflächen habe zahlreiche Synergien (Durchlüftung, Wasserrückhalt, Lebensraum und Korridorfunktion im Biotopverbund, wohnortnahe Grün- und Freiräume zur Steigerung der Wohnqualität in der Stadt). Im weiteren Verfahren seien die notwendigen Flächen in Text und Karte aufzunehmen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr.10 beziehungsweise §5 Abs. 2a BauGB)

Die Bestandsflächen für den Ausgleich städtischer Eingriffe seien dem Referat Stadtentwicklung gemeldet worden. Sie seien zusammen mit den im weiteren Verfahren noch festzulegenden Planungsflächen für Kompensations- und CEF-Maßnahmen in Text und Karte aufzunehmen.

Sonstige Flächen

Zooerweiterung: Nördlich des Zoos seien geplante öffentliche Grünflächen dargestellt. In diesem Bereich lägen bestehende Ausgleichsflächen zum Industriegebiet Nord, die dargestellt werden müssten. Hier sei unter anderem auch zu klären, ob Bedarf für eine Zoo-Erweiterung bestünden.

Photovoltaik und Flächen für Windenergienutzung

Zur Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm IV laufe zurzeit die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes. Dieser lasse es zu, dass Kommunen über den Flächennutzungsplan Konzentrationszonen ausweisen könnten (Steuerung nach § 35 BauGB privilegierter Vorhaben).

Im Rahmen des Erneuerbaren Energien Konzeptes zum Flächennutzungsplan 2025 würden gemäß Windenergieerlass Rheinland-Pfalz harte und weiche Kriterien definiert, die zur Klärung von Eignungsflächen heranziehen seien. Der seitens des Gutachters unter anderem auf dieser Grundlage entwickelte Kriterienkatalog wurde am 28.1.2013 in einer gemeinsamen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses einstimmig als Basis für die Ableitung von Windeignungsflächen im Stadtgebiet angenommen worden.

Die auf dieser Basis erarbeiteten Windeignungsgebiete im Osten der Stadt lägen zum überwiegenden Teil in der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald. Gleichzeitig würden dadurch die nicht geeigneten Restflächen des Stadtgebiets von der Windkraftnutzung ausgeschlossen.

Im weiteren Verfahren sei entsprechend dem Rundschreiben „Windenergie“ der Landesregierung vom 28.5.2013 unter anderem die natur- und artenschutzfachliche Verträglichkeit der Standorte zu prüfen. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen stelle regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Da die Rechtsverordnung zum Naturpark Pfälzerwald eine Öffnungsklausel für die kommunale Bauleitplanung habe, bedürfe es nach Behördenverbindlichkeit des Flächennutzungsplans 2025 keiner weiteren Befreiung oder Genehmigung nach der Naturparkverordnung. Entsprechend sei die grundsätzliche Eignung der Flächen im Hinblick auf den Schutzzweck des Naturparkes im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens zu prüfen. Entsprechende Aussagen, insbesondere zum Artenschutz, seien in den Umweltbericht zu integrieren.

Im zweiten Schritt bedürfe es bei Errichtung von Windenergieanlagen in den Windeignungsflächen einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Dabei seien unter anderem die Belange des Artenschutzes, von Natur und Landschaft zu berücksichtigen, die entsprechenden Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG zu beachten.

Der Fachbeirat Naturschutz habe in seiner Sitzung vom 30.07.2014 der Ausweisung von Eignungsflächen nördlich der A 6 im Bereich Langenberg zugestimmt.

Der BUND, die GNOR und der Landesverband des deutschen Wanderverbandes lehnten Windkraftanlagen im Naturpark Pfälzerwald grundsätzlich ab.

Immissionsschutz/ Lufthygiene und Stadtklima

Flächen nach 5 (2) Nr.6 BauGB – Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG

Im weiteren Verfahren seien die notwendigen Flächen für die Belastungsschwerpunkte Lärminderungsplanung / Lärmaktionsplanung (§47d Bundesimmissionsschutzgesetz) zu klären und in Text und Karte aufzunehmen.

Durchlüftung der Innenstadt - Erhaltung der wichtigsten Frischluftbahnen im Stadtgebiet zur thermischen Entlastung (Erhalt von zusammenhängenden Grün- und Freiflächen als Luftaus tauschbahnen mit stadtklimaverbessernder Wirkung)

In der Karte zum Flächennutzungsplan 2025 (Entwurf) seien die Frischluftleitbahnen aus dem Landschaftsplan als Planzeichen ergänzend zu den Flächennutzungen als Zusatzinformation dargestellt. Die Stadtklimaleitbahnen seien im weiteren Verfahren als Flächen nach § 5 Abs. 2, Nr. 2c BauGB (Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen) darzustellen und von einer Bebauung frei zu halten.

Informationen aus dem Stadtklimagutachten GeoNet 2012:

Strukturen, die den Luftaustausch ermöglichen und Kaltluft heranführen, seien das zentrale Bindeglied zwischen Ausgleichsräumen und bioklimatisch belasteten Wirkungsräumen. Kaltluftleitbahnen sollten generell eine geringe Oberflächenrauigkeit aufweisen, wobei gehölzarme Tal- und Auenbereiche, größere Grünflächen und Bahnareale als geeignete Strukturen in Frage kämen. In diesem Zusammenhang dienten Leitbahnen im Stadtgebiet Kaiserslautern vor allem für die Zufuhr von Kaltluft aus dem stadtnahen Umland. Im Rahmen der Stadtklimaanalyse seien insgesamt sechs Leitbahnen ausgewiesen worden, die sich im Kaltluftströmungsfeld mit überdurchschnittlich hohen Strömungsgeschwindigkeiten deutlich abzeichneten: Bereich Baalborner Weg Bereich Wartenberger Weg, Östliches Lautertal/Volkspark, Bereich nördlich Hohenecken / 5th Avenue, Bereich Hohenecker Straße, Bereich Bremerstraße.

Für alle Leitbahnen würden die folgenden Planungshinweise gelten:

- Vermeidung baulicher Hindernisse, die einen Kaltluftstau verursachen könnten,
- Bauhöhe möglichst gering halten,
- Neubauten parallel zur Kaltluftströmung ausrichten,
- Randbebauung möglichst vermeiden,
- Erhalt des Grün- und Freiflächenanteils.

Von den ausgewiesenen Leitbahnen besäße der Bereich nördlich von Hohenecken, 5th Avenue eine mittlere Bedeutung, da sie vergleichsweise gering belasteten Siedlungsflächen zugeordnet sei. Die übrigen Leitbahnen besäßen durch die Zuordnung zu Belastungsbereichen eine hohe planerische Bedeutung.

Eine flächenmäßige Abgrenzung der in Text und Karte aufzunehmenden „Klimabahnen“ sei im weiteren Verfahren zu integrieren.

Aus lufthygienischen Gründen sei in der Kernstadt eine Beschränkung der Verwendung von Festbrennstoffen im weiteren Verfahren zu prüfen. In diesem Bereich werde der Erlass einer Fernwärmesatzung für den Anschluss- und Benutzungzwang im Neubaubereich für wichtig erachtet.

Klimaschutz und Anpassungsstrategien an den Klimawandel

Darstellung nach §5 Abs. 2 Nr. 2b – Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung

Im Umweltbericht und in der Begründung seien im weiteren Verfahren die Themen Energieeffizienz und Erneuerbare Energien im Hinblick auf die im Stadtrat beschlossenen Zielaussagen sowie der Fachplanung „Klimaschutzkonzept 2020“ für die Ebene des Flächennutzungsplanes weiter zu konkretisieren.

Dabei seien folgende flächenrelevante Ziele im weiteren Flächennutzungsplanverfahren zu integrieren:

- Kompakte und energieeffiziente Siedlungsstruktur: Innenentwicklung vor Außenentwicklung,
- Bereitstellung von Flächen für effiziente dezentrale Nahwärmelösungen mit Kraftwärme-kopplung in den geplanten Bauflächen außerhalb der Kernstadt,
- Bereitstellung von Flächen zur erneuerbaren Erzeugung von Energie im Nähe der Ver-

brauchsflächen, z.B. durch solaroptimiertes Planen und Bauen, durch Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in direkter Nachbarschaft von Baugebieten, die Nutzung von Solarthermie, die Ausweisung von Windeignungsflächen im Osten des Stadtgebietes,

- Festlegung des Ziels „Fernwärme-Vorrang“ in der Kernstadt mit einem möglichst hohen Anteil an grüner Fernwärme,
- Beachtung und Integration bei Städtebauförderungsgebieten: Energetische Sanierung des Siedlungsbestandes als grundsätzlicher Baustein des Stadtumbaus beziehungsweise der Stadtneuerung,
- Entwicklung eines Masterplanes „Energetische Stadtsanierung“,
- Frühzeitige Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes bei der verbindlichen Bau- leitplanung: bereits auf der Ebene der städtebaulichen Planung würden die Weichen für die Minimierung des Energiebedarfs im Gebäudesektor und eine optimierte Nutzung solarer Strahlungsenergie gestellt. Bei der optimierten Nutzung der solaren Strahlungs- energie gehe es vor allem darum, möglichst hohe solare Einträge, die dem Gebäude als Wärme zur Verfügung stünden, zu gewinnen (Gewinnmaximierungsprinzip). Um die Möglichkeit hierfür wirkungsvoll nutzen zu können, müssten die Bedingungen einer energetisch effizienten Entwicklung des Baugebiets bereits frühzeitig geklärt werden. Dies erfolge sinnvoller Weise in Energiekonzepten für die jeweiligen Baugebiete. Die für das Planungsverfahren zuständigen Stellen in der Gemeinde sollten sich deshalb frühzeitig mit den für Fragen der Energieeffizienz und des Klimaschutzes zuständigen Stellen abstimmen. Denn nur dann, wenn das städtebauliche Konzept noch offen sei, könnten die aufgezeigten Potenziale des Energiekonzeptes in der städtebaulichen Konzepti- on wirkungsvoll aufgegriffen werden. Es werde daher in der Regel sinnvoll sein, die Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes und die des Energiekonzeptes miteinander zeitlich und inhaltlich zu verzahnen.
- Stadt der kurzen Wege und klimafreundliche Mobilität: Errichtung einer Mobilitätszentrale, Integration umweltfreundlicher Verkehrskonzepte, Beachtung energetisch günstiger Erschließung bei Neubauplanungen wie z.B. gute Anbindung an den ÖPNV, attraktive Radwege, Flächen für eine Ladesäuleninfrastruktur mit entsprechenden Parkräumen zur Elektromobilität.

Zum Thema Fernwärme sei in die Begründung mit aufzunehmen:

Zur Förderung einer möglichst sparsamen, rationellen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie und zur langfristigen Versorgung sollte für die Kernstadt bei Neubauprojekten über einen Anschluss- und Benutzungszwang im Rahmen einer dem Flächennutzungsplan nachgeschalteten Satzung der Stadt Kaiserslautern eine zentrale Fernwärme-versorgung erlassen werden (Fernwärmesatzung Kernstadt). Der grünen Fernwärme käme dabei eine besonders umweltfreundliche Bedeutung zu.

In die Begründung sei ferner der Energiefachplan mit aufzunehmen, der neben dem Geltungsbereich der gültigen Fernwärmesatzung die Planung von Fernwärme-Vorrangflächen in der Kernstadt und die geplanten Windeignungs- und Photovoltaik-Freiflächen- Eignungsflächen im Stadtgebiet darstelle.

Darstellung nach §5 Abs. 2 Nr. 2c – Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienten

Im Umweltbericht und in der Begründung seien im weiteren Verfahren für die Anpassungsstrategien zum Klimawandel die Flächen zu definieren und in Text und Karte zu integrieren. Hierzu zählen u.a. Vorkehrungen gegen Extremereignisse wie Starkregen und Über- schwemmungen, Hitze und Überwärmung der Kernstadt.

Seitens des Referates Umweltschutz werde weiterhin zu den geplanten Bauflächen folgende gemeinsame Stellungnahme abgegeben (Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionschutzbehörde, Stadtklima und Lufthygiene, Klimaschutz, der Untere Wasserbehörde, Bodenschutz/ Altlasten). Ferner seien die Stellungnahmen des Beirates für Naturschutz und der anerkannten Naturschutzverbände (Landesjagdverband, BUND, Landesverband RLP des deutschen Wanderverbandes, GNOR, LAG) mit eingeflossen.

Liste des Referats Umweltschutz:

Nr.	Name	Stellungnahme
W 01	Gärtneriestraße (alte Stadtgärtnerei)	Zustimmung Fernwärme-Vorrang
W 02	Kantstraße (Erbsenberg)	Ablehnung: Topographie – steige von West nach Ost stark an; Eingriff ins Landschaftsbild und in den Wald Klima- und Immissionsschutzwald Grünzensur Sport – Wohnen werde stark beeinträchtigt Verlust/ Beeinträchtigung Funktion Biotopverbund + Lebensraum Arten Klärung Artenschutz im weiteren Verfahren Freizeitlärm FCK Hohes Konfliktpotenzial Stadtklima (Kaltluft zur Innenstadt) Fernwärme-Vorrang BUND: Ablehnung
W 03	Max-Planck-Straße (altes FH-Gelände)	Zustimmung
W 04	Kurt-Schumacher-Straße (Bereich „Lidl“)	Ablehnung (Lage im Naturpark) Naturpark Pfälzerwald – Rodung incl. Baumfallgrenze wäre notwendig Die Potentialfläche am Südrand des Uni-Wohngebietes sei derzeit unbebaut und grenze an eine bioklimatisch günstige Bebauung an. Dies sei auf die Nähe zum Wald und der dort gebildeten Kaltluft zurückzuführen, welche das Planareal vollständig überströme. Die "Abschattung" durch eine weitere Bebauung werde durch die hohe Kaltluftlieferung in diesem Bereich kompensiert. Durch die lokale Verminderung der vom Wald ausgehenden Kaltluftabflüsse seien voraussichtlich keine signifikanten Auswirkungen auf die lokalklimatische Situation zu erwarten. Eine lufthygienische Relevanz sei nicht gegeben. Nahwärme mit solarer Nutzung BUND: Ablehnung
W 05	Im Dunkeltälchen (westl. Bremerstr.)	Ablehnung (Frischluftschneise/Landschaftsbild,) Wald engt wichtige Kaltluftleitbahn für Stadt und eine Grünachse weiter ein - Wechselwirkungen mit Einengung

		<p>gen der Kaltluftbahn durch die neue Bebauung östlich Bremerstraße</p> <p>„Im Rahmen der Stadtklimaanalyse sei das Bremertal als Kaltluftleitbahn einzuordnen, da es als Tiefenlinie einen Teil der im Umfeld von Lämmchesberg, Betzenberg und Großer Humberg gebildeten Kaltluft aufnehme und nach Norden hin zu den überwärmten Siedlungsflächen führe. Die Planungen sähen eine Wohnbebauung am nordwestlichen Rand der Leitbahn zwischen der Straße „Im Dunkeltälchen“ und der „Bremerstraße“ vor. Die Klimaanalyse zeige, dass die Kaltluft vor allem über dem zentralen Bereich der Tiefenlinie in Richtung Norden strömt. Aufgrund der Randlage sei das Plan-areal nicht unmittelbar am Lufttransport beteiligt. Eine Fortführung der Bebauung entlang der Straße sollte - für sich alleine betrachtet - aufgrund dieser Lage wenig Einfluss nehmen. Da die Kaltluftleitbahn aber einen eher schmalen Querschnitt habe, könne eine kumulative Wirkung im Zusammenhang mit anderen Baufeldern (z.B. dem Gebiet "Bremerstraße") nicht ausgeschlossen werden“ (GeoNet). Prüfung der Wechselwirkungen im weiteren Verfahren notwendig</p> <p>Nahwärme mit solarer Nutzung</p> <p>BUND: Ablehnung</p>
W 06	Einsiedlerhof, Peter-Bardens-Straße	<p>kritisch Bitte im weiteren Verfahren um Klärung, ob vorhandene öffentliche Grünfläche erhalten bleibe Hoher Grundwasserstand – Abfluss Oberflächenwasser problematisch Lärmbelastung durch Flug-, Schienen und Straßenverkehr</p> <p>Nahwärme mit solarer Nutzung</p>
W 07	Siegelbach, Siegelbacherstraße (Lampertsmühle, zwischen Siegelbacher Straße und B 270 / Bahngleise)	<p>Ablehnung (Landschaftsbild, Artenschutz, Lärm) Anbindung an Siegelbacher Straße dürfe nicht über Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (T-Flächen) erfolgen (Bauen in zweiter Reihe hinter Siegelbacher Straße) Rücke an vorhandenes Gewerbegebiet heran; Blick auf ins Lautertal -Hochspannungsleitung, Bahnstrecke, B 270 – Schallschutz sei im weiteren Verfahren zu klären</p> <p>Stromversorgung: weite Leitung bis zur Ruprechtstraße erforderlich Photovoltaik-Freiflächen-Eignungsfläche Nahwärmelösung gekoppelt mit solarer Nutzung</p> <p>Verlust von Rückhalte - / Versickerungsflächen in der erweiterten Aue, Nähe zum festgesetzten Über-</p>

		schwemmungsgebiet der Lauter, Konflikt hoch, Würdigung in zusammenfassender Beurteilung fehlt
W 08	Erfenbach, Am Kirchberg (Erweiterung, nördl. Kirchbergstr.)	Ablehnung (Landschaftsbild, Stadtklima) FNP TÄ 6 – noch im Verfahren Ablehnung der UNB + Verbände im Bebauungsplanverfahren wurde weggewogen Photovoltaik-Eignungsflächen; Nahwärme gekoppelt mit solarer Nutzung
W 09	Erlenbach, Husarenäcker	Ablehnung der Flächen im LSG Eselsbachtal; Zustimmung: Einzelige Erweiterung an der K9 von Erlenbach bis zum Wirtschaftsweg Morlautern-Erlenbach (Grenze LSG) Photovoltaik-Freiflächen-Eignungsfläche; Nahwärme gekoppelt mit solarer Nutzung BUND: Ablehnung – auch die Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes
W 10	Morlautern, Westlich Neue Straße	Zustimmung: Ausweisung aber nur analog FNP 2010, Integration des Einzelhandels in Baugebiet, nicht entlang L387 Teilweise PV Freiflächeneignung; Nahwärme gekoppelt mit solarer Nutzung Verlust von Rückhalte- / Pufferfunktion Richtung Erlenbach (Problematik Außengebietswasser, Überflutungereignis Weiherstraße), Konflikt hoch, entsprechende Würdigung in zusammenfassender Beurteilung fehlt.
W 11	Morlautern, Kalkreuthstraße	Zustimmung Nach Möglichkeit Erhalt der Baumbestandes im Mittelteil Photovoltaik-Eignungsfläche Nahwärme gekoppelt mit solarer Nutzung
W 12	Mölschbach, Langäcker	Ablehnung (Problematik Ableitung Oberflächenwasser -Hochwasser) Aufgrund der geplanten Neuversiegelung komme es zum Verlust von Versickerungsflächen für anfallendes Oberflächenwasser, was wiederum die Hochwassergefährdung verschärfe
W 13	Mölschbach, Im Grubenteich	Zustimmung BUND: Versiegelung von Grund und Boden stelle nicht einen geringen Konflikt da, sondern sei als unwiederbringlicher Verlust von Boden zu werten

		Zustimmung
W 14	Dürerstraße	BUND: Bei Verlust einer ortsbildprägenden Baumgruppe -Abschirmung zum Wertstoffhof- werde angeführt, dass dies kein geringes Konfliktpotenzial darstelle
W 15	Pariser Straße 300	Zustimmung Lage im Geltungsbereich Fernwärmesatzung – Fernwärme Vorrang Die Fläche sei als Altlast eingestuft, entsprechende bodenschutzrechtliche Auflagen würden von der zuständigen Bodenschutzbehörde erteilt
W 16	Siegelbach, Zwerchäcker (östl. Mühlenweg)	Zustimmung Hinweise zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen : Wasserrückhalt auf den privaten Flächen Nahwärme unter solarer Nutzung
M 01	Morlautererstraße (Nachnutzung FH-Gelände)	Zustimmung
M 02	Pariser Straße 300	Zustimmung Lage im Geltungsbereich Fernwärmesatzung Fernwärme-Vorrang Die Fläche sei als Altlast eingestuft, entsprechende bodenschutzrechtliche Auflagen würden von der zuständigen Bodenschutzbehörde erteilt
M 03	Siegelbach, Siegelbacherstraße (südl. Lampertsmühle)	Ablehnung (Landschaftsbild, Artenschutz etc.) Auswirkungen: Verlust von Rückhalte- / Versickerungsflächen in der erweiterten Aue, Nähe zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lauter, Konflikt hoch, entsprechende Würdigung in zusammenfassender Beurteilung fehle
M 04	Neue Straße	Siehe: W10 BUND: bei einer Neuversiegelung könne nicht von geringen Konflikten gesprochen werden, denn bei unversiegeltem Ackerland sei eine Aufwertung möglich, Versiegelung sei jedoch irreversibel
M 05	Königstraße-Pfaffstraße	Zustimmung Die Fläche sei als Altlast eingestuft, entsprechende bodenschutzrechtliche Auflagen würden von der zuständigen Bodenschutzbehörde erteilt

		Fernwärme-Vorrang unter Klärung Möglichkeiten Abwärme ACO-Guss und Abwärme Grundwassersanierung
M 06	Vogelwoogstraße	<p>Zustimmung</p> <p>Nahwärme mit solarer Unterstützung</p> <p>BUND: Bei Verlust einer ortsbildprägenden Baumgruppe -Abschirmung zum Wertstoffhof- werde angeführt, dass dies kein geringes Konfliktpotenzial darstelle</p>
M 07	Lampertshof (nordöstl. Straße Lampertshof)	<p>Ablehnung (Landschaftsbild, Gewässer)</p> <p>Lauteraue – Fläche Wirtschaftsweg bis Mühlgraben</p> <p>BUND: Ablehnung</p>
G 01	Quartermasterkaserne und Erweiterung	<p>Zustimmung: als Gewerbegebiet nur die derzeit bebauten Flächen</p> <p>Ablehnung: „Sporn“ nach Westen und Hanglage</p> <p>Nahwärme mit solarer Unterstützung unter Beachtung Abwärme aus Grundwassersanierung</p>
G 02	Gewerbegebiet Nord-Ost, Erweiterung 2, Teil A	<p>Ablehnung (Stadtklima, Lufthygiene)</p> <p>Bereits laufendes Bebauungsplanverfahren und im FNP 2010 als geplante Gewerbefläche</p> <p>In der Zusammenfassende Beurteilung im weiteren Verfahren zu ergänzen : „Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden -/ Wasserhaushalt umsetzen“</p>
G 03	Pariser Straße 300	<p>Zustimmung</p> <p>Lage im Geltungsbereich Fernwärmesatzung</p> <p>Fernwärme-Vorrang</p> <p>Die Fläche sei als Altlast eingestuft, entsprechende bodenschutzrechtliche Auflagen würden von der zuständigen Bodenschutzbehörde erteilt</p>
S 01	Alex-Müllerstraße (Einzelhandel)	Zustimmung
S 02	Königstraße/ Pfaffgelände (Technologie)	<p>Zustimmung</p> <p>Die Fläche sei als Altlast eingestuft, entsprechende bodenschutzrechtliche Auflagen würden von der zuständigen Bodenschutzbehörde erteilt</p> <p>Fernwärme-Vorrang unter Klärung Möglichkeiten Abwärme ACO-Guss und Abwärme Grundwassersanierung</p>

Alle redaktionellen Änderungen und Ergänzungen zum Umweltbericht (auch die der anerkannten Naturschutzverbände) würden direkt von Seiten des Referats Umweltschutz mit dem beauftragten Ingenieurbüro geklärt.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu: Wasserwirtschaft

Bezüglich der Anmerkungen zur Lesbarkeit und der Informationsdichte der Planzeichnung ist darauf zu verweisen, dass es sich bei der Flächennutzungsplanung um eine Gesamtplanung handelt, bei der die Darstellung von einzelnen, fachlichen Belangen nicht dominieren kann.

Die in der Legende des Flächennutzungsplans benannte Wasserschutzzzone I dient dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung und umfasst in der Regel ein Gebiet von ca. 10 Metern um den Brunnen. Diese Flächengröße ist bei einem Maßstab des Flächennutzungsplans von 1:15.000 nicht mehr darstellbar. Daher wurde dementsprechend das Symbol für „Brunnen“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

Im Flächennutzungsplan wird für den Bereich der Weilerbacher Straße die Bestandsbeschreibung aus dem Landschaftsplan, der auf einen feuchten Standort hinweist, dargestellt. Eine gezielte Wiedervernässung ist hier nicht beschrieben.

Zu: Bodenschutz/ Altlasten

Die redaktionellen Änderungen wurden in die Begründung des Flächennutzungsplanentwurfs übernommen.

Zu: Naturschutz

Wohnraumbedarf

Eine Bedarfsanalyse ist durch die erforderliche Bezugnahme auf die Schwellenwertparameter des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV sowie gemäß Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz IV nicht notwendig. Es wird auf die Ausführungen der Landesplanerischen Stellungnahme verwiesen.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Die vom Referat Umweltschutz vorgeschlagenen Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten seien, werden wie folgt bewertet:

„Johanniskreuzer Straße“ (Mölschbach)

Der rückwärtige Bereich der Bebauungen zwischen der „Johanniskreuzer Straße“ und der Straße „Im Grubenteich“ im Stadtteil Mölschbach ist im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 bereits als Grünfläche dargestellt, so dass eine zusätzliche, überlagernde Darstellung, die eine Bauflächenentwicklung ausschließen soll, nicht erforderlich ist. Auf eine entsprechende Darstellung wird somit verzichtet.

Westlich der „Otterberger Straße“ (Morlautern)

Der Bereich zwischen der rückwärtigen Bebauung der Haselstraße und westlich der „Otterberger Straße“ im Stadtteil Morlautern ist im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 bereits als Grünfläche dargestellt, so dass eine zusätzliche, überlagernde Darstellung, die eine Bauflächenentwicklung ausschließen soll, nicht erforderlich ist. Auf eine entsprechende Darstel-

lung wird somit verzichtet.

„Pelderweg“, nördlicher und südlicher Bereich (Hohenecken)

Der rückwärtige Bereich nördlich und südlich der Bebauung des Pelderwegs im Stadtteil Hohenecken ist im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 bereits als Grünfläche dargestellt, so dass eine zusätzliche, überlagernde Darstellung, die eine Bauflächenentwicklung ausschließen soll, nicht erforderlich ist. Auf eine entsprechende Darstellung wird somit verzichtet. Darüber hinaus wurde die Planzeichnung an den vorhandenen Bestand angepasst.

Schutzgebiete / geplante Schutzgebiete

Durch die mehrfache Überlagerung von verschiedenen Schutzgebietskategorien in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans ist eine Lesbarkeit der einzelnen Gebietsabgrenzungen leider im Gesamtplan nicht immer gewährleistet. Im Einzelfall kann auf Nachfrage eine Auswertung vorgenommen werden.

Die Abgrenzungen der FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebiets wurden überprüft und entsprechend dargestellt.

Die geplanten Naturschutzgebiete „Aschbachtal“ und „Oberes Eulental“ sind aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 herausgenommen worden.

In der Planzeichnung und in der Begründung wurde der Biotopschutzwald „Kranzeichen“ ergänzt.

Grünkonzept / innerstädtische Grünkorridore

Das geplante Grünkonzept ist vom Fachreferat zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erstellt worden.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 beziehungsweise §5 Abs. 2a BauGB)

Gemäß der Legende zum Flächennutzungsplan ist eine Differenzierung der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ angestrebt. Um eine Übersicht über festgelegte Kompensationsmaßnahmen im Stadtgebiet zu ermöglichen, wird dabei eine Unterscheidung zwischen schon festgelegter Maßnahmen für Eingriffe durch städtische und externe Institutionen sowie für geplante Maßnahmen („Öko-Konto“) vorgenommen. Die abschließende Flächenabgrenzung ist vom Referat Umweltschutz zu liefern.

Sonstige Flächen

Die vom Referat Umweltschutz gemeldeten bestehenden und geplanten Ausgleichsflächen wurden in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 aufgenommen. Eine Erweiterung des Zoos auf diesen Flächen ist damit nicht mehr möglich.

Photovoltaik und Flächen für Windenergienutzung

Die Ausführungen des Referats Umweltschutz zur Windkraftanlagen und zu Flächen für die Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.

Zu: Immissionsschutz/ Lufthygiene und Stadtclima

In die Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans wurde auf die Lärminderungsplanung hingewiesen. Eine Darstellung von Belastungsschwerpunkten der Lärmaktionsplanung in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans ist auf Grund der schon vorhandenen hohen Informationsdichte nicht möglich und wird hierfür auch als zu fachspezifisch angesehen.

Die Frischluftleitbahnen sind aus dem Landschaftsplan in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 nachrichtlich übernommen worden und sind bei einer Bebauung entsprechend zu beachten. Eine darüber hinausgehende Festlegung ist nicht erforderlich.

Die Informationen aus dem Stadtklimagutachten GeoNet wurden in die Begründung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 aufgenommen.

Hinsichtlich der Forderung einer Beschränkung der Verwendung von Festbrennstoffen ist darauf zu verweisen, dass dies nicht Regelungsgegenstand eines Bauleitplans ist und dass hierfür durch eigenständige Planungsinstrumente eine gesonderte Beschlussfassung der städtischen Gremien herbeizuführen ist.

Zu: Klimaschutz und Anpassungsstrategien an den Klimawandel

Die Zielsetzungen zum Klimaschutz und Klimawandel werden zur Kenntnis genommen. Eine Flächenrelevanz, die eine Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 rechtfertigen würde, wird jedoch nicht gesehen. Daher werden Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht als sinnvoll betrachtet. Darüber hinaus würde dies zu einer Überfrachtung des Flächennutzungsplans führen.

Ein Energiefachplan wurde erarbeitet und in die Begründung aufgenommen.

Die vom Referat Umweltschutz sowie den Naturschutzverbänden vorgelegten Ausführungen zu den geplanten Siedlungsflächen sind in die Gebietsbewertungen des Umweltberichts aufzunehmen. Zudem wurden Restriktionen mit besonderer Wertigkeit in die Begründung übernommen.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, 15.09.2014

Das Referat Grünflächen teil folgendes mit:

Plandarstellung:

- a) Verschiedene Spielplatzsymbole seien in der Planzeichnung zu ergänzen oder zu entfernen.
- b) Darstellung des mehr als 5.000 m² großen Jean-Schoen-Parks als Grünfläche.
- c) Die Dimensionierung der als Grünfläche dargestellten Fläche des geplanten Busbahnhofs einschließlich Verkehrsfläche in der Fruchthallstraße sei zu korrigieren.
- d) bei den nachfolgenden Friedhöfen könne die in der Planzeichnung dargestellte geplante Erweiterungsfläche auf Grund des Bevölkerungsrückgangs und neuer Entwicklungen der Bestattungskultur (zunehmend Urnenbestattungen und Ruheforst) entfallen: Hauptfriedhof, Erlenbach, Erzhütten/ Wiesenthalerhof und Hohenecken.

- e) Die Darstellung des Wertstoffhofes an der Vogelwoogstraße als geplante Wohnbaufläche „Dürerstraße“ und der angrenzenden geplanten gemischten Baufläche „Vogelwoogstraße“ werde abgelehnt. Die Darstellungen seien nicht konform zum aktuellen Gebäudebestand beziehungsweise Bedarf. Die derzeit von Referat Grünflächen genutzten Gebäudeteile befänden sich innerhalb der geplanten Wohnbaufläche.

Wohnstandortbewertung:

- f) W2 „Kantstraße“: Die Ausweisung werde abgelehnt. Die Waldfläche mit Bedeutung für Naherholung, Landschaftsbild, Klimaschutzfunktion, Erosionsschutz und Lärmschutz habe übergeordnete Bedeutung.
- g) W4 „Kurt-Schumacher-Straße“: Da es sich um Flächen mit Ausgleich- und Er-satzfunktion handele, Zielsetzung sei ein einstufiger Waldrandbereich, sei die Ergän-zung der Wohnbebauung in diesem Bereich abzulehnen. Ein die Wohnbebauung um-gebender Streifen sei als „Uni-Waldpark“ zur Erhaltung und Entwicklung festgelegt worden.
- h) W5 „Im Dunkeltälchen“: Die Forstabteilung des Referats Grünflächen befürworte die Veräußerung der Flächen für eine geplante Wohnbebauung. Ein mindestens 40 m brei-ter Wald-/Grünflächenstreifen parallel zur Bremerstraße sei zu erhalten. Dieser Bereich sei nicht bebaubar.
- i) W6 „Peter-Bardens-Straße“: Die Ausweisung als geplante Wohnbaufläche werde abge-lehnt, da die öffentliche Grünfläche Bedeutung für die quartiernahe Erholung besitze. Die Aussage, dass durch die Ausweisung das bestehende Baulückenpotenzial auf den westlich angrenzenden Flächen ergänzt werde, sei nicht korrekt, da diese Flächen im Flächennutzungsplanentwurf als Grünflächen und nicht als Wohnbauflächen dargestellt seien.
- j) W7 „Siegelbacher Straße (Lampertsmühle)“: Bezuglich des mit der Erschließung ver-bundenen Eingriffs in das Landschaftsbild und der bestehenden Belastungen durch die B 270 und durch die Siegelbacher Straße sei die flächenmäßig erweiterte Ausdehnung der Wohnbaufläche eher ungünstig.
- k) W9 „Husarenäcker“: Der Ausweisung und Erweiterung der Wohnbaufläche in diesem vom Landschaftsbild her betrachtet für eine Wohnbebauung eher ungünstigen Bereich, stehe die Zielsetzung entgegen, die Siedlungsgrenze nicht weiter in die freie Landschaft „herauszuschieben“. Zudem liege die dargestellte Erweiterung zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Eselsbachtal“. Aus Sicht des Referats Grünflächen sei die Fläche abzulehnen.
- l) W10 „Westlich Neue Straße“: Einer Abrundung des Siedlungsgebiets von Morlautern nach Norden könne bei der Ausbildung einer Ortsrandeingrünung zugestimmt werden.
- m) W11 „Kalckreuthstraße“: Der kleinräumigen Erweiterung beziehungsweise Abrundung der Wohnbaufläche nach Norden und Osten könne zugestimmt werden.

Begründung:

- n) W16 „Zwerchäcker (östlich Mühlenweg)“: Die geplante Wohnbaufläche liege in Siegelbach an dessen östlichen Siedlungsrand und war ursprünglich als Erweiterungsfläche des Fried-hofes vorgesehen. Auf Grund der Bedarfsänderung solle sie dem Neubaugebiet „Zwerchäcker“ zugeschlagen werden.

Grünflächenkonzept:

Im weiteren Verfahren solle ein aktualisiertes Grünflächenkonzept zur Einarbeitung in den Flächennutzungsplan vorgelegt werden. Insbesondere die Leitbildänderung der Innen- vor Außenentwicklung stehe der Zielsetzung entgegen, für Stadtbild, Klima und Biotopvernetzung wichtige innerstädtische Flächen als Grünflächen entwickeln zu können. Innerstädtische Freiflächen seien von Bedeutung für die Bewohner, sie dienten neben dem Naturerlebnis und der Erholung auch als Treffpunkt, Fläche für Spiel, Sport und Bewegung und steigerten damit auch den Wert der umgebenden Immobilien. Für die Bewohner aller Stadtteile sollten Grünflächen fußläufig erreichbar sein.

Biotopschutzwald Kranzeichen:

Es wird angeregt, die Biotopschutzwald Kranzeichen, der seit dem Jahr 2007 bestünde, im Flächennutzungsplanentwurf darzustellen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu Plandarstellung:

- Zu a) Die Spielplatzsymbole für die genannten Bereiche wurden ergänzt beziehungsweise entfernt.
- Zu b) Der Jean-Schoen-Parks wird nun in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans als Grünfläche dargestellt
- Zu c) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt soll die Darstellung des Bereichs in der Innenstadt als Grünfläche beibehalten werden, da die genauen Flächenabgrenzungen des geplanten Omnibusbahnhofs und der Verkehrsflächen noch nicht abschließend vorliegen.
- Zu d) Bei den Friedhöfen Erlenbach, Erzhütten/Wiesenthalerhof und Hohen-ecken sowie dem Hauptfriedhof wurden die geplanten Erweiterungsflächen entfernt.
- Zu e) Die Darstellung des Wertstoffhofes an der „Vogelwoogstraße“ als geplante Wohnbaufläche und als geplante gemischte Baufläche wird beibehalten, da zum einen die Nutzungen des Referats Grünflächen auf diesen Flächen Bestandsschutz genießen und zum anderen die Aussagen des Flächennutzungsplans 2025 eine auf die Zukunft ausgerichtete Siedlungsentwicklung darstellen, deren Umsetzung auch einige Jahre nach dem Wirksamwerden des Plans durchgeführt werden kann.

In die Begründung wurden die Erläuterungen der beiden geplanten Siedlungsflächen in der „Vogelwoogstraße“ beziehungsweise „Dürerstraße“ durch einen Hinweis auf die Nutzung von Flächen durch das Referat Grünflächen ergänzt.

Wohnstandortbewertung:

- Zu f) Die geplante Wohnbaufläche „Kantstraße“ wird auf Grund des nicht in Aussichtstellens einer Rodungsgenehmigung durch das Forstamt nicht mehr im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 dargestellt.
- Zu g) Die geplante Wohnbaufläche „Kurt-Schumacher-Straße“ wird auf Grund des nicht in Aussichtstellens einer Rodungsgenehmigung durch das Forstamt nicht mehr im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 dargestellt.

- Zu h) Im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 ist zwischen der geplanten Wohnbaufläche „Im Dunkeltälchen“ und der „Bremerstraße“ ein Grünstreifen dargestellt.
- Zu i) Durch die direkte fußläufige Erreichbarkeit (ca. 400 m) und die damit gegebene Nähe der geplanten Wohnbaufläche „Peter-Bardens-Straße“ zu zusammenhängenden Waldflächen westlich der Ortslage des Einsiedlerhofs, erscheint die Darstellung einer Erholungsfläche an dieser Stelle entbehrlich, so dass an der Darstellung dieses Bereichs als geplante Wohnbaufläche beibehalten werden kann.
- Zu j) Die geplante Wohnbaufläche „Siegelbacher Straße“ ist auf Grund von Bedenken eines angrenzenden Betriebes nicht mehr im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 dargestellt.
- Zu k) Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 im August 2014 ausgeführt, dass sie die südliche Erweiterung des Gebiets „Husarenäcker“ innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ablehne. Mit der Ablehnung ist jetzt schon absehbar, dass einer Ausgliederung der gewünschten Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Eselsbachtal“ nicht zugestimmt würde und eine Bebauung des südlichen Teilbereichs nicht möglich sein wird. Dadurch ist jetzt schon ein Vollzugsdefizit im Entwurf des Flächennutzungsplans erkennbar und die Herausnahme des Flächenteils aus dem Flächennutzungsplanentwurf die notwendige Konsequenz.

Daher wurde die Darstellung der Flächenerweiterung in südlicher Richtung (ab dem landwirtschaftlichen Weg bis zum nächst gelegenen Anwesen) auf Grund der Ablehnung durch die Untere Naturschutz-behörde und den zuvor genannten Gründen aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 herausgenommen.

Die Darstellung des Gebiets „Husarenäcker“ entspricht noch einer Flächengröße von ca. 2,5 ha.

- Zu l) Die Zustimmung zur Fläche „Westlich Neue Straße“ wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf eine Ortsrandeingrünung wurde in die Begründung aufgenommen.
- Zu m) Die Zustimmung zur Fläche „Kalchreuthstraße“ wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

- Zu n) Die ursprünglich als Erweiterungsfläche für den Siegelbacher Friedhof gedachte Fläche wurde im Vorfeld von Referat Grünflächen auf Grund von Bedarfsänderungen als entbehrlich erachtet. Daher wurde die Fläche „Zwerchäcker (östlich Mühlenweg)“ als geplante Wohnbaufläche in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 aufgenommen.

Grünflächenkonzept:

Wenn das Grünflächenkonzept erstellt ist, sich der Flächennutzungsplan 2025 noch im Fortschreibungsverfahren befindet und es verfahrenstechnisch möglich ist, werden die für die Flächennutzungsplanung relevanten Aspekte des Konzepts redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Biotopschutzwald Kranzeichen:

Der Biotopschutzwald „Kranzeichen“ ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans schon enthalten und wurde jedoch textlich in die Begründung aufgenommen.

Stadtentwässerung, 12.08.2014

1. Die Stadtentwässerung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass auf Grund des durch den Maßstab des Flächennutzungsplans bedingten geringen Detaillierungsgrades nur die relevanten Anlagen und Flächen mit der Zweckbestimmung „Abwasserbeseitigung“ der Stadtentwässerung benannt worden seien.

2. Weiterhin regt die Stadtentwässerung die Ergänzung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der nachfolgenden Flächen:

Hochwasserschutz

Hinsichtlich der Funktion sei das Rückhaltebecken Lauteraue als Rückhalteraum beziehungsweise Retentionsraum für die Speicherung von Starkregen- oder Hochwasserabflüssen zu kennzeichnen.

Versickerungsflächen

Bei den dargestellten Flächen handele es sich um Becken, Mulden und Flächen zur Versickerung und Behandlung von Niederschlagswasser.

Abwasserleitungen und Hauptsammler

Auf eine Darstellung von überörtlichen Abwasserleitungen (Druckleitungen) und Hauptsammern werde aufgrund des Maßstabs und der geringen Erkennbarkeit verzichtet.

Pumpwerk

Auf eine Darstellung von Pumpwerken in flächiger Form könne verzichtet werden. Eine Darstellung in Symbolform sei aus Sicht der Stadtentwässerung gerade für größere Bauwerke sinnvoll.

Flächen zur Vorsorge des Überflutungsschutzes

Im Bereich des Stadtteils Siegelbach sollten zum Zweck der Umsetzung des Überflutungsschutzes Flächen dargestellt werden, in denen Maßnahmen zum privaten und öffentlichen Überflutungsschutz umgesetzt werden könnten.

3. Weiterhin nimmt die Stadtentwässerung zu den nachfolgend aufgeführt geplanten Flächen wie folgt Stellung:

Erfenbach „Am Kirchberg“

Das Entwässerungskonzept sei gemäß dem Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abgestimmt. Der Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem sei möglich.

Erfenbach „Lampertsmühle“

Die dargestellte Fläche sei ohne Einfluss auf die bestehende Genehmigungen und Erlaubnisse.

Morlautern „Neue Straße“ beziehungsweise „Westlich Neue Straße“

Die Erschließung stelle erhöhte Anforderungen aus technischer und wirtschaftlicher Sicht an die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser. Der Schmutzwasseranschluss an den Bestandskanal in Morlautern sei nur über eine Hebeanlage möglich. Die Schmutzwasseranbindung an den Bestandskanal in Erlenbach sei nur über eine Transportleitung möglich. Darüber hinaus sei eine wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung der Niederschlagswässer und für die Änderung der Betriebs- und Einleiterlaubnis bestehender Abwasserbehandlungsanlagen erforderlich. Die in der Planzeichnung dargestellte Grünfläche am nordöstlichen Gebietsrand sei komplett für die Regenwasserbewirtschaftung erforderlich.

„Pfaff-Gelände“

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden im derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren bearbeitet und konkretisiert.

„Pariser Straße (ehem. Eisenbahn-Ausbesserungswerk, östliches Areal)“

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden im Bebauungsplanverfahren bearbeitet und konkretisiert. Vorrangig sei aus Sicht der Stadtentwässerung ist die grundbuchliche Sicherung des bestehenden Mischwassersammlers und Durchlasses unter der Bahnstrecke.

Dansenberg „Fahrlücke“;

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden im derzeit laufenden Verfahren zum Bebauungsplanentwurf „Dansenberger Straße - Fahrlücke - Zur Weide“ bearbeitet und konkretisiert.

Erlenbach „Husarenäcker“

Für die Fläche entlang der „Erlenbacher Straße (Teil Husarenäcker) fehlten die Möglichkeiten zur Ableitung der Niederschlagswässer (Gewässer) bei gleichzeitig schlechten bis mäßigen Versickerungswerten, die wahrscheinlich zu einer Einleitung von Regenwasser in den Mischkanal führen würden. Wegen des hohen Auslastungsgrads im Bestand sei dies keine günstige Voraussetzung. Bei einer Realisierung der Bebauung sei eine hohe Drosselung mit großem spezifischem Rückhaltevolumen erforderlich. Auch würde das Mischwasser über eine Hebeanlage zur zentralen Kläranlage verbracht, was hohe Betriebskosten verursachen würde.

Fazit: Aus hydraulischen Gesichtspunkten sei das Teilgebiet eher schlecht geeignet – jedoch ohne Ausschlussgründe.

Für die Erweiterungsfläche (Teil Gersweilerhof) fehle die Möglichkeiten zur Ableitung der Niederschlagswässer (Gewässer) bei ebenfalls gleichzeitig schlechten bis mäßigen Versickerungswerten des Untergrundbodens. Die schwierige Topografie führe zwangsweise zu einer Einleitung von Regenwasser in den vorhandenen Mischkanal. Das Regenrückhaltebecken „Gersweilerhof“ sei erst vor kurzem unter der Annahme, dass keine Erweiterungsflächen vorgesehen sei, in diesem Besiedlungsbereich wasserrechtlich neu genehmigt und umgebaut worden. Eine Einleitung der Niederschlagswässer der Erweiterungsfläche bedinge den erneuten Umbau des Regenrückhaltebeckens und gegebenenfalls die Erweiterung von Haltungen im Straßenbereich. Eine Erweiterung der Wohnbauflächen von den Husarenäckern in Richtung Süden (Gersweilerhof) stelle sich aus entwässerungstechnischer Sicht problematisch dar und erfordere hinsichtlich einer abschließenden Stellungnahme weitere eingehende Untersuchungen.

Siegelbach „Sauerwiesen“

Von Seiten der Stadtentwässerung werde geprüft, ob das nun nicht mehr als gemischte Baufläche dargestellte Grundstück in der Straße „Sauerwiesen“ zur Schaffung von Retentions- und Rückhalterraum in Form von offenen Becken beziehungsweise als Stauraumkanal geeignet sei. Dies sei auch im Hinblick auf den erforderlichen Überflutungsschutz in Siegelbach im Bereich Sauerwiesen erforderlich. Gegebenenfalls sei zu prüfen ob diese Fläche teilweise als Fläche zur Regenwasserbewirtschaftung dargestellt werden könne.

Einsiedlerhof „Peter-Bardens-Straße“

Der Anschluss der geplanten Wohnbaufläche sei nur unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Rückhaltung und Versickerung und gedrosselten Einleitung der Niederschlagswässer in das bestehende Mischwassersystem möglich. Entsprechende Festlegungen seien in der Bauleitplanung zu treffen.

Siegelbach „Zwerchäcker (östlich Mühlenweg)“

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden im derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren bearbeitet und konkretisiert. Die entwässerungstechnische Anbindung der zu erschließenden Wohnbaufläche erfolge an die Trennkanalisation des dritten Bauabschnitts des Baugebietes „Zwerchäcker“.

4. Im Umweltbericht sei das Kapitel zum Schutzgut „Wasser“ im Hinblick auf die Regenwasserrückhaltung redaktionell zu ergänzen.
5. In der Begründung sei das Kapitel „Abwasserbeseitigung“ redaktionell zu ergänzen.
6. Die Wohnstandortbewertung sei redaktionell zu ergänzen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1. Der Vermerk, dass durch die Stadtentwässerung nur die für den Flächennutzungsplanentwurf relevanten Anlagen und Flächen zur Abwasserbeseitigung benannt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Das Rückhaltebecken „Lauteraue“ und die Vorsorgeflächen für den Überflutungsschutz (Siegelbach) wurden in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans 2025 aufgenommen. Die Versickerungsflächen wurden überprüft und ergänzt.

Zu 3. Die Stellungnahme der Stadtentwässerung zu den einzelnen geplanten Wohnbauflächen und geplanten gemischten Bauflächen wurde in Kapitel 5 der Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Die Fläche „Sauerwiesen“ im Stadtteil Siegelbach wurde wieder als geplante gemischte Baufläche in den Entwurf des Flächennutzungsplans aufgenommen, da diese im baulichen Zusammenhang mit den vorhandenen Gewerbebetrieben einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollte und sich zur Deckung der Nachfrage nach kleineren gewerblichen Bauflächen sehr gut eignet.

Zu 4. Der Umweltbericht wird im Kapitel „Schutzgut Wasser“ redaktionell geändert.

Zu 5. Die Begründung wurde redaktionell geändert.

Zu 6. Die Wohnstandortbewertung wurde redaktionell geändert.

Forstamt Kaiserslautern, 22.09.2014

Das Forstamt Kaiserslautern teilt folgendes mit:

Begründung des Flächennutzungsplans

Kapitel 5 - Wohnen

W02 „Kantstraße“

Der Wald im Plangebiet übe vielfältige Funktionen aus. Neben der Bodenschutz- und Erholungsfunktion sei er gleichfalls Klimaschutz- und Emissionsschutzwald. Die schwierigen topographischen Verhältnisse erforderten zur Herstellung einer Baureife zudem massive Eingriffe in den Boden. Die Geländeinschnitte und Mulden, in denen derzeit ein großer Teil des Niederschlagswassers versickere, würden mit negativen Folgen für das Wassermanagement überbaut werden.

In der Summe könne aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Rodungsgenehmigung für diesen Bereich nicht in Aussicht gestellt werden.

W 04 „Kurt-Schumacher-Straße“

Das Forstamt habe am 4.5.2009 dem Neubau von drei Mehrfamilienhäusern in der Kurt-Schumacher-Straße zugestimmt. Schon damals habe das Forstamt Bedenken geäußert, da das Plangebiet am Rande eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes liege, das in der Forsteinrichtung als regionaler Klimaschutzwald geführt werde und zudem der stadtnahe Wald eine hohe Erholungswirkung aufweise. Grund der damaligen Zustimmung wäre das aus städtebaulicher Sicht berechtigte Interesse, die unbebaute Straßenseite einer Beplanung und Vermarktung zuzuführen.

Der Erweiterung des Wohngebietes in den noch unerschlossenen Wald stimme das Forstamt nicht zu.

W05 „Im Dunkeltälchen“

Gegen die östliche Fortführung der vorhandenen Wohnbebauung und die damit einhergehende beidseitige Bebauung der Straße „Im Dunkeltälchen“ erhebe das Forstamt keine grundsätzlichen Bedenken. Dabei sollte aus Sicht des Forstamtes das Plangebiet bis zum Gedenkstein am östlichen Waldrand fortgeführt werden. Mit der geplanten Bebauung, der damit verbundenen Rodung des in Windrichtung gelegenen westlichen Waldbereichs und den vorhandenen Straßen würden sich durch den Erhalt einer Waldkulisse im Osten des Plangebietes massive Konflikte mit der Verkehrssicherheit ergeben. Diese Waldkulisse wäre deshalb dauerhaft nicht zu halten und würde stetes Konfliktpotenzial mit den Anwohnern bieten. In jedem Fall müsste der Waldstreifen durch die Stadt komplett erworben werden.

W06 „Peter-Bardens-Straße“ (Einsiedlerhof)

Die Planfläche sei derzeit eine anthropogen beeinträchtigte Waldinsel innerhalb bebauter Gebiete.

Aus Sicht des Forstamts könne eine Rodungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden.

W12 „Langäcker“ (Mölschbach)

Der Stadtteil Mölschbach liege in einem Talkessel, in den mehr als 800 ha Außenbereichsfläche entwässern würden. Naturgemäß fließe bei Starkregenereignissen eine große Wassermenge aus dem Wald den drei den Ort durchfließenden, teilweise verrohrten Bächen zu. Bei Überlastung des Abflusssystems wäre es in der Vergangenheit zu Überschwemmungen in der Ortslage gekommen. Weitere Versiegelungen durch das geplante Wohngebiet im unmittelbaren Einzugsgebiet des Stüterbaches betrachtet das Forstamt daher bezüglich der Hochwasservermeidung als nicht zielführend.

Kapitel 6 – Gewerbe

Gewerbliche und industrielle Flächenentwicklungspotenziale

Industriegebiet Einsiedlerhof (Opelwald)

Der Standort sei überwiegend bewaldet. Der Wald stelle einen Riegel zwischen dem Industriegebiet Einsiedlerhof, dem daran anschließenden Flugplatz Ramstein und dem Stadtgebiet von Kaiserslautern dar und erfülle damit wichtige Schutzfunktionen.

Hinzu kämen bedeutende ökologische Funktionen des Gebietes. Für eine Erschließung des Geländes sei der hohe Grundwasserstand außerordentlich hinderlich und werde zu erheblichen Aufwendungen führen.

Aus den genannten Gründen setze die Entwicklung des Plangebiets mit der damit verbundenen Waldrodung aus Sicht des Forstamts voraus, dass die Ansiedlung eines konkreten Betriebes ein begründetes hohes öffentliches Interesse beinhalte. Eine Erschließung auf Vorrat würde damit ausscheiden.

Die Reduzierung der Planfläche gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan sei selbstverständlich zu begrüßen.

G01 „Quartermaster-Kaserne und Erweiterung“

Die Planung sehe die Konversion der ehemals militärischen Liegenschaft und die Entwicklung der umgebenden Bereiche vor. Damit sollten ca. 8 ha bebaute Fläche und ca. 18,7 ha Waldfläche als Gewerbegebiet erschlossen werden.

Von der Rodung wären nahezu 100-jährige Kiefern und Buchen mit beigemischten Birken und Tannen betroffen. Durch den der Höhenlinie folgenden Aufriss im Nordwesten der Planfläche wären auch die verbleibenden Waldbereiche in ihren Wirkungen stark beeinträchtigt und zerrissen.

Der Wald in seiner derzeitigen Größe stelle einen Trittstein zwischen den geschlossenen Waldgebieten im Osten und Norden des Plangebiets dar. Beachtenswert seien auch die Bodendenkmale innerhalb der Fläche.

Gegen die Planung in der vorgelegten Ausformung erhebe das Forstamt daher erhebliche Bedenken.

Mit dem Verzicht auf die Erschließung des nordwestlichen Fortsatzes der Planfläche, dem Erhalt eines Korridors an der A 6 und der Vermeidung erheblicher Geländeeinschnitte im steilen südöstlichen Bereich der Planfläche sehe das Forstamt die Planung sehr viel verträglicher.

Damit verbliebe eine zu erschließende Fläche von ca. 14 ha.

Zusätzliche Anmerkung:

Es sei äußerst bedauerlich für die Entwicklung der Stadt, dass die Umnutzung weiterer militärischer Flächen sowie durch die Deutsche Bahn belegter Flächen derzeit noch nicht zu realisieren sei. Zur Begrenzung von Neuversiegelungen und des Verbrauchs land- und forstwirtschaftlicher Ressourcen sollte dieses Ziel unbedingt weiter verfolgt werden.

Umweltbericht zum Flächennutzungsplan

Kapitel 3.2 „Umweltrelevante Zielvorstellungen“

Die Zielvorstellung für das Schutzgut Wasser sehe die Herstellung der Durchgängigkeit für Fließgewässer vor. Teilweise stellten aufgestaute Wooge das Hindernis für die Durchgängigkeit dar. Die Wooge des Pfälzerwaldes seien häufig kulturhistorisch bedeutsam, prägten das Landschaftsbild und besäßen zusammen mit ihren Verlandungszonen besondere ökologische Bedeutung. Es bedürfe also der genauen Abwägung, ein Stillgewässer zugunsten der Durchgängigkeit aufzugeben. Technische Maßnahmen wie Fischtreppen seien denkbar aber sehr aufwendig. Die Auflassung der Stillgewässer sei sicher nicht die Intension des Flächennutzungsplanes, zumal der Landschaftsplan die historisch hohe Bedeutung der Wooge hervorhebe. Die formulierte Zielvorstellung könnte jedoch so verstanden werden. Ansonsten würden Maßnahmen zur Herstellung der Gewässerdurchlässigkeit seitens des Forstamts durchaus positiv gesehen.

Kapitel 4.4 „Tiere, Pflanzen und Biotope“

In der Aufzählung der Defiziträume hinsichtlich der Biotopausstattung würden unter anderem Nadelholzbestände genannt. Hierzu verweise das Forstamt auf die Multifunktionalität des Waldes, die neben der ökologischen Funktion auch die Holznutzung beinhaltet. Unter diesem Aspekt seien Nadelhölzer ein bedeutender Bestandteil in der Baumartenzusammensetzung. Die im Staatswald von Rheinland-Pfalz praktizierte naturnahe Waldwirtschaft begründe keine großflächigen Reinbestände mehr. Kleinflächig eingebrachte Nadelbaumarten trügen aber durchaus zur Biodiversität bei und blieben auch künftig unverzichtbarer Teil einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Kapitel 4.7.2.5 „Biomasse“

Energieholz werde im Zuge der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gewonnen.

Eine Rodung von Waldbeständen zur Nutzung als Bioenergeträger fände im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht statt und sei auch nicht vorgesehen. Der aufgeführte Negativeffekt sei also nicht gegeben.

Kapitel 4.9 „Zusammenfassende Bewertung und bestehende Wechselwirkungen“

Der Wald stelle einen bedeutenden Erholungsraum dar. Der Umweltbericht beschreibe die Barrierewirkungen von Industrie- und militärischen Flächen. Weiteren Einschränkungen des Erholungsverkehrs sollte entgegengewirkt werden. Nicht mehr benötigte militärische Flächen sollten zurückgegeben oder zumindest zugänglich gemacht werden. Entsprechende Zielformulierungen des Flächennutzungsplans könnten dies unterstützen.

Kapitel 9.3 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“

Der Umweltbericht erachte eine Kompensation durch neue Aufforstungen im Stadtgebiet naturschutzfachlich für nicht geboten. Das Forstamt weise in diesem Zusammenhang auf den Unterschied zwischen naturschutzfachlichen und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen hin. Die Forderung nach einer Ersatzaufforstung für Waldrodungen nach § 14 LwaldG könne unabhängig von naturschutzfachlichen Erwägungen erhoben werden. Die Kosten für Ersatzaufforstungen von durchschnittlich 20.000 €/ha seien in Tabelle 6 zur Kostenschätzung landschaftspflegerischer Maßnahmen zu ergänzen.

Insbesondere in den Kernzonen des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ und des FFH-Gebietes „Westricher Moorniederung“ sollten dem Umweltbericht zufolge Maßnahmen für den Wald umgesetzt werden. Der Begriff „Kernzone“ sei in der Naturparkverordnung für den Pfälzerwald bereits belegt und beschreibe Gebiete, in denen sich die Natur ohne menschliche Einwirkungen entwickeln könne. Zur Vermeidung von Verwechslungen sollte der Begriff „Kernzonen“ in diesem Zusammenhang

nicht verwendet und gegebenenfalls durch „zentrale Gebiete“ oder ähnliches ersetzt werden.

Im Fazit dieses Kapitels werde ein Kompensationsumfang von 131,5 ha bilanziert. Gemäß den Suchräumen des Anhangs 4 des Umweltberichts lägen davon 75 ha im Wald, überwiegend im Staatswald. Das Aufwertungspotenzial sei in diesen Flächen womöglich gegeben, eine konkrete Verfügbarkeit der Flächen durch die Stadt Kaiserslautern dürfe jedoch nicht in dieser Größenordnung vorausgesetzt werden. Zur Deckung des Kompensationsflächenbedarfs sei es erforderlich, in den Einzelplanungen Flächen auch außerhalb der Suchräume des Flächennutzungsplans für die Eingriffskompensation mit einzubeziehen.

Erneuerbare Energien Konzept

Themenbereich Windenergie

Nach eingehender Bewertung harter und weicher Ausschlusskriterien hätten die Eignungsgebiete 5 und 6 Aufnahme in den Flächennutzungsplan gefunden. Beide Gebiete seien bewaldet, wobei das Gebiet 5 sowohl Stadtwald als auch Staatswald sei, das Gebiet 6 ausschließlich Staatswald beinhalte. Der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen beiden Gebieten stimme das Forstamt mit nachstehenden Hinweisen zu.

Eignungsgebiet 5, östlich von Erlenbach

Besondere Schutzfunktionen seien im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf das in ca. 1.200m Entfernung gelegene Vogelschutzgebiet "Mehlinger Heide" müsste vorab näher untersucht werden.

Größere zusammenhängende alte Laubwaldbestände seien nicht betroffen.

Der Bereich werde zur Erholung erheblich frequentiert. Mit Hügelgräbern im Plangebiet sei zu rechnen.

Eignungsgebiet 6, nördlich und südlich der A 6

Das Gebiet liege in der Entwicklungszone am nördlichen Rand des Biosphärenreservats Pfälzerwald. Besondere Schutzfunktionen seien nicht ausgewiesen. Die Betroffenheit größer zusammenhängender alter Laubwaldbestände könne vermieden werden. Insbesondere sei die Beeinträchtigung des im Plangebiet liegenden FSC-Referenzbestandes auszuschließen.

Das Naturdenkmal „Platte“ sei zu erhalten. In der Flächendarstellung sei dies bereits berücksichtigt. Weiterhin sei der Bereich ist durch mehrere Störfaktoren bereits vorbelastet: die A6, die Daenner Kaserne im Westen sowie die aufgegebene US-Liegenschaft am „Matzenberger Weg“ im Osten.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan beschreibe umfassend und in sehr anschaulicher Weise die Gegebenheiten der Naturräume des Stadtbereichs. Zur Einbringung forstlicher Aspekte werden die nachstehenden Punkte durch das Forstamt kommentiert.

Kapitel 2.2 – Schutzgebietsausweisungen und geschützte Flächen.

Zur Vervollständigung der aufgeföhrten Schutzgebiete sei der per Rechtsverordnung vom 04.05.2007 ausgewiesene Biotopschutzwald „Kranzeichen“ mit aufzunehmen.

Kapitel 4.5.3 – Ziele und Grundsätze

Der Landschaftsplan formuliere die raumplanerische Vorgabe, forstliche Nutzung so auszu-

richten, dass das Landschaftsbild erhalten bzw. nicht gestört werde. Das Forstamt verweist auf die dynamische Entwicklung von Wäldern, die nicht zuletzt durch Holznutzung und Waldverjüngung geprägt sei. Das statische Festhalten an Waldbildern widerspreche der Multifunktionalität des Waldes und sei nicht im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Punktuelle Veränderungen des Landschaftsbildes durch die forstliche Bewirtschaftung seien daher zu erwarten, wobei der Wald bestehen und das großflächige Landschaftsbild erhalten bleibe.

Kapitel 5.2.1 – Schutz und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen und Habitatstrukturen
Den Erhalt von Altholz und das kontinuierliche Nachwachsen jüngerer Bestände in diese Altersklasse sehe der Landschaftsplan als grundlegende Voraussetzung, ein möglichst vollständiges, waldtypisches Artenspektrum zu erhalten. Das Konzept des Landes zum Umgang mit Biotoptümern, Alt- und Totholz (BAT-Konzept) ziele darauf ab, Alt- und Totholz besiedelnden Arten, Lebensräume im Wirtschaftswald zu erhalten und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieses Artenspektrums zu verhindern. Außerhalb der ausgewiesenen BAT-Flächen unterliege die Nutzung von Althölzern der ordnungsgemäßigen Forstwirtschaft. Eine generelle Nutzungsaufgabe in den bestehenden Altbeständen widerspreche der Multifunktionalität des Waldes und stelle die forstliche Bewirtschaftung des Waldes grundsätzlich in Frage.

Der berechtigte Hinweis zum Erhalt von Altholz solle derart formuliert werden, dass künftige Nutzungen, auch im Kommunalwald, dem Flächennutzungsplan nicht zuwiderlaufen.

Kapitel 5.2.3 – Maßnahmen an Gewässern und in Bezug auf den Grundwasserhaushalt
Der Landschaftsplan schlage Bereiche im Einsiedlerbruch vor, die auf eine mögliche Wiedervernässung geprüft werden sollten. Das Forstamt habe im Einsiedlerbruch und in den darüber hinausgehenden Bereichen der Moorniederung verschiedentlich Flächen einer Wiedervernässung zugeführt. In diesen Flächen sei eine forstliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich. In der Prüfung sei daher explizit die Bereitschaft des Eigentümers zur Nutzungsaufgabe, die waldbauliche Zielsetzung, sowie die Auswirkungen des Wasserrückhalts auf oberhalb gelegene Grundstücke, insbesondere Siedlungsflächen (Einsiedlerhof) zu hinterfragen. Die danach verbleibenden Möglichkeiten böten die Aussicht einer besonders wertvollen ökologischen Aufwertung der Fläche, wie die realisierten Beispiele zeigten.

Kapitel 5.4.3 – Forstwirtschaft

Mit Blick auf zu erwartende Klimaveränderungen sehe der Landschaftsplan den flächigen Ersatz von Fichtenbeständen durch die resistenteren Douglasie aus Sicht des Artenschutzes kritisch. Im Rahmen der Multifunktionalität des Waldes müsse auch die Nutzfunktion gebührend Beachtung finden. Nadelhölzer seien aus Sicht des Verbrauchers unerlässlicher Bestandteil der Holzproduktion. Dabei habe sich die Douglasie durch ihre weitgehende Resistenz gegen Borkenkäfer und ihr breites Standortspektrum als überaus geeignet erwiesen, diesen Bedarf decken zu helfen. Insofern könne die Douglasie im Hinblick auf Klimaveränderungen tatsächlich mehr Raum einnehmen. Aus ökologischen Gründen werde die Begründung von Reinbeständen vermieden und eine kleinflächige Beimischung der Douglasie in Laub-Nadel-Mischbestände angestrebt. Damit sollten aus Sicht des Forstamts artenschutzgerichtete Bedenken nachrangig sein.

Pläne 6a – 6d – Zielkonzept

Die Zielkonzeptplanung sehe für große Flächen den Schutz und die Entwicklung zusammenhängender Waldgebiete mit naturnahen Laubwaldbeständen und Altholz bei gleichzeitiger Minimierung und Bündelung von Störungen vor. Das hier formulierte Ziel dürfe nicht zu Einschränkungen in der Waldbewirtschaftung führen. Die Legende sollte aus Sicht des Forstamts wie folgt ergänzt werden: „(...), ausgenommen Maßnahmen der ordnungsgemäßigen Forstwirtschaft.“

Die im Erneuerbare Energien Konzept beschriebenen potenziellen Flächen für Windenergie lägen innerhalb der im Zielkonzept formulierten Schutzflächen. Dies könnte zu Konflikten innerhalb der Planung führen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu: Begründung des Flächennutzungsplans

Die geplante Wohnbaufläche „Kantstraße“ wurde auf Grund der nicht in Aussicht gestellten Rodungsgenehmigung aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 herausgenommen.

Die geplante Wohnbaufläche „Kurt-Schumacher-Straße“ wurde auf Grund der nicht in Aussicht gestellten Rodungsgenehmigung aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 herausgenommen.

Eine Vergrößerung geplanten Wohnbaufläche „Im Dunkeltälchen“ wird von Seiten der Stadt Kaiserslautern nicht angestrebt. Insbesondere soll der Grünstreifen, auch auf Wunsch des städtischen Referats Grünflächen, zwischen der geplanten Fläche und der „Bremerstraße“ erhalten bleiben. Darüber hinaus ist der Erwerb von Flächen ist nicht Regelungsgegenstand eines Flächennutzungsplans.

Die Ausführungen zur geplanten Wohnbaufläche „Peter-Bardens-Straße“ werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen des Forstamts zur geplanten Wohnbaufläche „Langäcker“ und die in der Vergangenheit erfolgten Überschwemmungen in der Ortslage sowie die Lage im Außenbereich werden zur Kenntnis genommen. Um die Fläche zu realisieren, ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens die Thematik des Hochwasserschutzes abzuarbeiten.

Die Ausführungen zum Industriegebiet Einsiedlerhof, Bereich „Opel-Wald“ werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Ausführungen des Forstamts zur Quartermaster-Kaserne und deren umgebende Bereiche als geplante gewerbliche Baufläche kann festgehalten werden, dass für die Nachnutzung des Gebiets die Entwicklung der Kasernengebäude die erste Priorität genießt. Die Erweiterungsfläche, die sich südlich der bebauten Bereiche in Richtung des Parkplatzes „Schweinsdell“ anschließt, hat hinsichtlich einer baulichen Entwicklung die zweite Priorität. Auf Grund der vom Forstamt beschriebenen Bedenken gegen die nordwestliche geplante Erweiterung des Geländes, wird auf die Darstellung dieses Bereich im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 verzichtet.

Zu: Umweltbericht

Kapitel 3.2 „Umweltrelevante Zielvorstellungen“

Der Satz zur Durchgängigkeit aller Fließgewässer wurde im Umweltbericht entsprechend so umformuliert, dass Wooge davon ausgenommen sind.

Kapitel 4.4 „Tiere, Pflanzen und Biotope“

Zum Hinweis des Forstamts, dass es keine großflächigen Nadelholzreinbestände mehr existierten und deshalb Nadelholzbestände keine Defiziträume darstellten ist folgendes festzustellen: Innerhalb des Pfälzerwaldes gibt es standortfremde Nadelholzbestände, die einen geringeren Biotopwert besitzen und in einigen Fällen auch eine Barriere für einen ungehinderten Austausch zwischen Waldlebensräumen darstellen können (z.B. in Bachtälern und Quellbereichen).

Hierfür kommen insbesondere Fichten- und Douglasienbestände in Frage.

Kapitel 4.7.2.5 „Biomasse“

Die Textpassage zur Biomasse wurde im Hinblick darauf, dass eine Rodung von Waldbe-

ständen zur Nutzung als Bioenergeträger im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht statt fände und auch nicht vorgesehen sei, geändert.

Kapitel 4.9 „Zusammenfassende Bewertung und bestehende Wechselwirkungen“
Es sind derzeit keine Rückgaben von militärischen Flächen bekannt, die für eine Erholungsnutzung geeignet sind. Die Zielsetzung, nicht mehr benötigte militärische Flächen für die Erholungsnutzung öffentlich zugängig zu machen, wurde in den Umweltbericht aufgenommen.

Kapitel 9.3 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“

Der Forderung des Forstamts, in den Flächennutzungsplan eine Kostenpauschale in die Kostenschätzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen aufzunehmen, wurde nicht gefolgt, da forstrechtliche Ersatzaufforstungen nicht Bestandteil eines Flächennutzungsplans sind. Die forstrechtlichen Aufforstungen stellen keine naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen dar; aus diesem Grund wird die Kostenpauschale auch nicht in die Kostenschätzung für landschaftspflegerische Maßnahmen aufgenommen.

Weiterhin wird der Begriff „Kernzone“ im Umweltbericht nur noch im Zusammenhang mit dem Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“ benutzt.

Die Suchraumkulisse für neue Ausgleichsflächen wurde in einem Abstimmungsgespräch Mitte Januar 2015 gemeinsam mit dem Forstamt festgelegt.

Zu: Erneuerbare Energien Konzept

Themenbereich Windenergie

Auf Grund der Ausführungen des Bezirksverbands Pfalz vom 15.01.2015 und 03.02.2015, in dem auch die Bedenken des MAB-Komitees („Man an Biosphere-Komitees; deutsches Komitee, das über die Einhaltung der Unesco-Kriterien für Biosphärenreservate wacht) wiedergegeben werden, wurden, um den Schutzstatus des Unesco-Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ im Bereich der Stadt Kaiserslautern nicht zu gefährden, die „Eignungsgebiete für Windenergie“, die sich im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 innerhalb des Biosphärenreservats befunden haben, herausgenommen.

Im Hinblick auf den Hinweis, dass die Wirkung der „Eignungsgebiete für Windenergie“ in der Gemarkung Erlenbach auf das ca. 1.200 m entfernte Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“ vorab untersucht werden sollte und dieses Gebiet durch Erholungssuchende stark frequentiert sei, ist festzuhalten, dass eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wird. Auch ist in der „Mehlinger Heide“ bereits eine starke Vorbelastung durch die Windenergieanlagen auf dem Kapiteltal sowie durch die Geruchsbelästigung der Deponie Kapiteltal vorhanden.

Zu: Landschaftsplan

Der Biotopschutzwald „Kranzeichen“ wurde in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 aufgenommen.

Die Stellungnahme des Forstamts zu den Inhalten des Landschaftsplans kann im Entwurf des Flächennutzungsplans keine Berücksichtigung finden, da der Landschaftsplan nur nachrichtlich übernommen wurde.

Kreisverwaltung Kaiserslautern, 28.08.2014

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Landesplanungsbehörde, teilt folgendes mit:

Zu den Darstellungen der zukünftigen Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen bestünden aus Sicht des Landkreises Kaiserslautern keine Bedenken.

Gegenüber der Ausweisung der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie „Östlich der Daenner-Kaserne im Bereich der A6 – Langenberg nördlich der A6, Queitersberg südlich der A6 – bis zur B37 im Süden“ beständen jedoch grundsätzliche Bedenken. Dies begründe sich wie folgt:

Die geplante Konzentrationszone befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks Pfälzerwald. Damit trete neben die bauplanungs- und Immissionsrechtliche Beurteilung in ganz besonderem Maße die natur- und landschaftsschutzrechtliche hinzu. Maßstab sei neben den §§ 25 und 27 Bundesnaturschutzgesetz insbesondere der jeweilige Schutzzweck für das jeweilige Gebiet, für den Naturpark Pfälzerwald, festgeschrieben in § 4 der Schutzgebietsverordnung.

Danach seien insbesondere die landschaftliche Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen und störungsfreien Räumen, Waldgebieten sowie seinem naturnahen Charakter zu erhalten. Der Schutzzweck sei Kern und tragende Säule eines jeden Gebietes und jeder Verordnung und sei auch nach dem Windkraft - Erlass aus 2013 zwingend zu beachten. Dies gelte auch für Bereiche, die nicht in Kern- und Pflegezonen liegen.

Nach Auffassung des Landkreises Kaiserslautern seien Windkraftanlagen mit dem Schutzzweck des Naturparks Pfälzerwald nicht vereinbar. Als Anlagen mit einer Höhe von mittlerweile ca. 200 m traten Windkraftanlagen als massive Fremdkörper in Erscheinung und führten unweigerlich zu einer technischen Überformung ihrer Umgebung.

Nach Erachten der Kreisverwaltung werde die Bedeutung des Schutzzweckes des Naturparks im Rahmen der bisherigen Planung nicht erkannt und somit auch nicht hinreichend gewürdigt.

Das Verwaltungsgericht Neustadt habe 2001 in einem richtungsweisenden Urteil die Klage auf die Errichtung einer Windkraftanlage im Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf und Umgebung abschlägig entschieden, weil gerade die Vorgaben des Schutzzweckes nicht überwunden werden könnten. Schutzzweck und Schutzgebietskategorie seien mit denen des Naturparks Pfälzerwald durchaus vergleichbar, wenn man die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen des Bundesnaturschutzgesetzes zugrunde lege.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen im Schutzgebiet sei nicht zuletzt auch mit einer erheblichen Präzedenzwirkung für den gesamten Naturpark sowie für benachbarte Landschaftsschutzgebiete verbunden. Bekanntermaßen sei das Gebiet des Naturparks Pfälzerwald bislang frei von Windkraftanlagen. Eine Öffnung des Naturparks für Windkraftanlagen würde den Druck auf die Ausweisung weiterer Windkraftstandorte im Schutzgebiet zwangsläufig verstärken und damit den Schutzzweck in nicht eingrenzbarem Umfang gefährden.

Weiterhin weist die Kreisverwaltung darauf hin, dass die Flächennutzungspläne zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung der Verbandsgemeinden Hettenleidelheim und Wattenheim seitens der Kreisverwaltung Bad Dürkheim nicht genehmigt worden wären, da eine Befreiung von der Naturparkverordnung Pfälzerwald nicht in Aussicht gestellt werden konnte.

In Bezug auf „Planungen in eine Befreiungslage hinein“ verweist die Kreisverwaltung auf das

Rundschreiben Windenergie, Kap. 4.4. Demnach sei die Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergie im Flächennutzungsplan nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan durch Mitteilung der zuständigen Naturschutzbehörde eine begründete Aussicht bestehe, dass eine Befreiung, bezogen auf mögliche Anlagenstandorte, erteilt werden könne.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Auf Grund der Ausführungen des Bezirksverbands Pfalz vom 15.01.2015 und 03.02.2015, in dem auch die Bedenken des MAB-Komitees („Man an Biosphere-Komitees; deutsches Komitee, das über die Einhaltung der Unesco-Kriterien für Biosphärenreservate wacht) wiedergegeben werden, wurden, um den Schutzstatus des Unesco-Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ im Bereich der Stadt Kaiserslautern nicht zu gefährden, die „Eignungsgebiete für Windenergie“, die sich im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 innerhalb des Biosphärenreservats befunden haben, herausgenommen.

Kreisverwaltung Kaiserslautern, Gesundheitsamt, 12.08.2014

Das Gesundheitsamt gibt die nachfolgenden Hinweise:

1. *Lärmschutzzonen*

Im Planentwurf seien Lärmschutzzonen ausgewiesen, die so nicht mehr zutreffen würden. Die ausgewiesenen äquivalenten Dauerschallpegel von >75 dB (A) und > 67 (A) seien nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 31.10.2007 nicht mehr gültig. Es wird eine Korrektur der Begründung angeregt.

2. *Geplante Wohnbauflächen*

„*Kantstraße*“

Bei der geplanten Wohnbaufläche „Kantstraße (Erbsenberg)“ seien Immissionen (Warmlauflassen der Busse) durch das starke Verkehrsaufkommen in der Kantstraße bei Spielen des 1. FCK zu erwarten. Eine Erfassung der damit verbundenen Emissionen und Bewertung der Auswirkungen auf die unmittelbare Nachbarschaft werde empfohlen.

„*Kurt-Schumacher Straße*“

Durch die Tennisanlage und den Lieferverkehr für den Einkaufsmarkt seien Störungen zu erwarten. Deshalb sollten die beschriebenen Störungen untersucht und deren Auswirkungen bei der weiteren Planung (Bebauungsplan) berücksichtigt werden.

„*Im Dunkeltälchen*“

Bei Veranstaltungen auf dem Gelände des Schulzentrums Süd und im Stadion des 1. FCK sei hier mit verstärkten Beeinträchtigungen zu rechnen. Beachtliche Emissionen und Immissionen durch starken Fahrzeugverkehr in den Straße „Im Dunkeltälchen“ und „Bremerstraße“ sowie auf dem Parkplatz (u.a. Warmlauflassen der Busse) sie hier zu erwarten. Eine Erfassung und Bewertung der Auswirkungen werde empfohlen.

3. *Geplante gemischte Bauflächen*

„*Königstraße-Pfaffstraße*“

Auf der ehemals durch die Firma Pfaff genutzten Geländes soll ein Technologiepark entstehen. Von einer sensiblen Nutzung dieser Flächen werde abgeraten.

„Vogelwoogstraße“

Bei dieser Fläche sei eine nichtstörende gewerbliche Nutzung anzustreben.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1.

Die derzeit aktuellen Isolinien der Dauerschallpegel des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 31.10.2007 wurden in die Begründung des Flächennutzungsplans 2025 aufgenommen.

Zu 2.

Die Anregungen zu den geplanten Wohnbauflächen „Im Dunkeltälchen“ wurden in die Begründung aufgenommen. Die geplanten Wohnbauflächen „Kantstraße“ und „Kurt-Schumacher Straße“ sind nicht mehr im Entwurf des Flächennutzungsplans enthalten.

Zu 3.

Geplante gemischte Baufläche „Königstraße-Pfaffstraße“: Die Entwicklungen der Flächen des ehemaligen Pfaff-Geländes werden entsprechend den fachgutachterlichen Aussagen zum Gebiet und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden im Hinblick auf die jeweilige zukünftige Nutzung erfolgen.

Geplante gemischte Baufläche „Vogelwoogstraße“: Die Anregung des Gesundheitsamts, dass die für gemischte Baufläche „Vogelwoogstraße“ eine nichtstörende gewerbliche Nutzung anzustreben sei, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer, 03.09.2014

Die Landwirtschaftskammer teilt folgendes mit:

1. Der Bereich des Rotenbergerhofes werde als Kaltluftentwicklungsbereich dargestellt. Genauso in diesem Bereich befände sich eine landwirtschaftliche Aussiedlung, die mit der dargestellten Signatur keinerlei Entwicklungsmöglichkeit mehr hätte. Dies erscheine aus landwirtschaftlicher Sicht eine deutliche Einschränkung für die Betriebsentwicklung. Im direkt angrenzenden Umfeld werde gleichzeitig Gewerbe- und Wohnbaufläche aufgewiesen. Hier sollte eine Öffnung für landwirtschaftlich privilegiertes Bauen geschaffen werden.
2. Bei der Integration des Umweltberichts würden überwiegend landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Hier sollte gemäß § 15, Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz eine Abstimmung mit der Landwirtschaft erfolgen und nach produktionsintegrierten Ausgleichsmöglichkeiten gesucht werden.

Speziell in den folgenden Bereichen:

- Offenlandflächen zwischen Erlenbach und Gersweilerhof sowie zwischen Erlenbach und Morlautern,
- Streuobstbestände südlich des Gersweilerhofs,
- Offenlandbereich nördlich von Erlenbach,
- Teile des Lautertals östlich von Stockborn,
- Teile des Eimerbachtals nordwestlich von Stockborn,
- Halboffenlandschaft auf dem Rotenberg zwischen Industriegebiet Nord und Stockborn,
- Halboffenlandstrukturen östlich Erlenbach,
- Offenlandflächen nördlich von Siegelbach,
- Gehölzinsel westlich von Siegelbach,
- Halboffenlandschaft südlich von Erzhütten;

würden aus landwirtschaftlicher Sicht in der Dimensionierung und Ausprägung die Ausgleichsflächen abgelehnt. Hier sollte eine Abstimmung mit der Landwirtschaft im Rahmen der Integration in den Flächennutzungsplan stattfinden.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

- Zu 1. Der im Bereich des Rotenberghofs dargestellte Kaltluftentstehungsbereich wurde nachrichtlich aus dem Landschaftsplan in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 übernommen. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans 2025 ist der Kaltluftentstehungsbereich somit kein Planungsgegenstand und nicht abwägungsrelevant. Eine bauliche Entwicklung nördlich der Gebäude der „Adam-Hoffmann-Straße“ ist im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 nicht vorgesehen.
- Zu 2. Im FNP-Vorentwurf wurde eine breite Palette von Suchräumen für mögliche Kompensationsstandorte angegeben. Dabei war es zunächst wichtig alle potenziell betroffenen Strukturtypen abzudecken. Für den nächsten Schritt im Entwurf des Flächennutzungsplans wird es darum gehen die Standorte möglichst konkret zu fassen. Hierzu gehört auch eine Gewichtung von Betroffenheiten. Gemeint ist in diesem Fall, dass die Ableitung von Kompensationsstandorten in zwei Schritten erfolgt:

Kompensation sonstiger Biotope / Lebensräume und Kompensation für Boden:

Mit den umfangreichen Flächenvorgaben der Forstverwaltung sind Möglichkeiten der Standortaufwertung innerhalb bestehender Waldflächen gegeben. Inwieweit darüber hinaus auch Waldrandbereiche heran gezogen werden müssen, wird zurzeit analysiert. Mit der Tatsache, dass die „Neuversiegelung von Offenland“ im Wald kompensiert wird, kann den Belangen der Landwirtschaftskammer schon in großen Teilen entgegen gekommen werden.

Biotope / Lebensräume im Offen- und Halboffenland mit besonderer Bedeutung:

Bei Verlust / Beeinträchtigung von Standorten dieser Flächenkategorie ist es fachlich geboten, einen funktionsbezogenen Ausgleich beziehungsweise Ersatz im Landschaftsraum zu erbringen. Das bedeutet in der Konsequenz, dass zumindest in Teilen eine Kompensation im Offenland notwendig werden wird. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Umfang hierfür erforderlicher Flächen wird zurzeit analysiert. Die abschließende Flächenabgrenzung ist vom Referat Umweltschutz zu liefern.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 29.09.2014

Zur Umweltprüfung werde wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Änderungen in der Flächennutzung hätten regelmäßig auch Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die in der Bauleitplanung beziehungsweise der Umweltprüfung zu berücksichtigen seien. Insbesondere in drei übergeordneten Themenbereichen bestünden Zusammenhänge zwischen der Bauleitplanung und der Wasserwirtschaft.

1.1 Oberflächenentwässerung

Mit der Bebauung als flächenversiegelnder Maßnahme würden im Nachgang zu baurechtlichen Verfahren regelmäßig auch wasserrechtliche Verfahren notwendig. Einleitungen in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer seien Benutzungstatbestände nach Wasserhaushaltsgesetz, die eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis voraussetzen. Probleme in Bebauungsplan- oder auch Wasserrechtsverfahren seien zu vermeiden, wenn die Belange der Wasserwirtschaft bereits frühzeitig beachtet würden.

Zum sachgerechte Umgang mit Abwasser gemäß Baugesetzbuch gehöre, dass eine Entwässerungskonzeption nach den heutigen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen erarbeitet würde und die Flächen, die für die Abwasserbeseitigung (Versickerung) notwendig seien und damit logischerweise der Bebauung entzogen würden, entsprechend in die Bauleitplanung aufgenommen würden.

Je früher man die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung bedenke und einsetze, desto größer sei ihr Effekt. Spätestens bei der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan würden Einwendungen geltend gemacht, wenn kein oder nur ein unzureichendes Konzept zur Oberflächenentwässerung vorliege.

Gemäß den Vorgaben zum notwendigen Inhalt des Flächennutzungsplanes könnten insbesondere dargestellt werden die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, die Wasserflächen die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten seien, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

In der Umweltprüfung müssten die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Neubaugebiete oder auch Einzelmaßnahmen ab einer gewissen Größenordnung veränderten definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflusssgeschehen, weshalb grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen seien.

Aus fachlicher Sicht sei deshalb bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung zu fordern, dass die möglichen Auswirkungen der Flächenversiegelung projekt- beziehungsweise baugebietbezogen aufgelistet und bewertet würden. Es bestünde häufig ein direkter Zusammenhang zwischen der Größe der versiegelten Fläche und der Erheblichkeit der Auswirkung. Demnach sollten größere Gebiete intensiver bearbeitet werden.

1.2 Außengebietsentwässerung

Die Sicherung eines schadlosen Abflusses aus Außengebieten wäre in der Vergangenheit nicht immer mit dem nötigen Augenmerk bei Planungen bedacht worden. Es gebe viele Gebiete, in denen das Zusammentreffen von Bebauung und unzureichender Wasserführung bei den entsprechenden Ereignissen zu Schäden führen könnte.

Es gehöre bereits zu den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, dass ein Oberflächenabfluss höher gelegener Außengebiete entweder wirksam zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung abgeleitet werde.

Da die Herstellung eines Anschlusses (in Form eines Regenwasserkanals) vom Außengebiet durch die Ortslage zur Vorflut mit vertretbarem Aufwand häufig nicht mehr zu leisten sei, komme bei der Planung von Problemgebieten der Sicherung eines Freistreifens sehr große Bedeutung zu. Die Bebauung von Senken ohne Wahrung geordneter Abflussverhältnisse für das Außengebietswasser sei fachlich nicht vertretbar. Für die Umweltprüfung gelte es demnach festzustellen, wo solche Konfliktgebiete existierten beziehungsweise geplant würden und welche Maßnahmen ergriffen würden, um den oben genannten Anforderungen gerecht

zu werden.

Für diesen Zweck freizuhaltende Flächen seien möglichst frühzeitig zu sichern und in die Flächennutzungsplanung aufzunehmen.

1.3 Fließgewässer

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz seien die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Außer dieser allgemeinen Zielvorstellung fänden sich im Wasserrecht noch weitere Vorgaben, aus denen sich eine Relevanz für den Flächennutzungsplan ableiten lasse.

Zum Beispiel seien naturferne Gewässer wieder zu naturnahen zu entwickeln. Nach EU-Wasserrahmenrichtlinie sei der „gute ökologische Zustand“ zu erreichen. Die Bewirtschaftungsziele seien mittlerweile auch in deutsches Wasserrecht überführt. Für die Durchführung entsprechender Maßnahmen (z. B. Gewässerrandstreifen, Renaturierung) würden in der Regel Flächen benötigt. Eine funktionierende Gewässerökologie sei dabei sowohl innerhalb der Ortslagen als auch in der freien Landschaft anzustreben.

Zunehmender Bedeutung erhalte das von den Gewässern bei Hochwasser beanspruchte Überschwemmungsgebiet. Daher bittet die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, die folgenden Fragestellungen in die Umweltprüfung mit einzubeziehen:

- Welche Maßnahmen würden seitens der Stadtverwaltung ergriffen, um die Zielvorgaben zu erreichen?
- Wo würden beziehungsweise werden Gewässerrandstreifen ausgewiesen?
- Wo werden Gewässer renaturiert?
- Wo gibt es Überschwemmungsgebiete, die für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und die Wasserrückhaltung freigehalten werden müssen?
- Gibt es hinsichtlich der Fortschreibung des Flächennutzungsplans relevante Konflikte von bestehender / geplanter Bebauung zu Fließgewässern?
- Wie werden die Belange der Fließgewässer in geplanten Neubaugebieten beachtet?

Bezüglich Überschwemmungsgebietsausweisung teilt die Struktur- und Genehmigungsdirektion mit, dass das Überschwemmungsgebiet der Lauter (Gewässer II. Ordnung) mit Satzung vom 12.11.2013 festgesetzt sei. Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sollten in den Flächennutzungsplan übertragen werden.

Zur Frage der Randstreifen könne einerseits die Kulturverwaltung Hilfestellung leisten. Gewässerrandstreifen hätten mit ihrer Ausweisung eine Zweckbindung, die sich auch in der planerischen Darstellung der Flächennutzung niederschlagen müsse. Die vorhandenen und geplanten Randstreifen seien bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

2. Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Neben den grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz sei das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden werde.

Bei Änderungen der Flächennutzung wirkten beispielsweise Versiegelungsmaßnahmen der Grundwasserneubildung entgegen. Die Darlegungen zur zuvor genannten Oberflächenentwässerung seien im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu beachten. In diesem Zusammenhang sei jedoch im Hinblick auf den chemischen Zustand des Grundwassers zu beachten, dass Versickerungsmaßnahmen nur in Bereichen zulässig sein

könnten, wo das Vorhandensein von Schadstoffen im Untergrund auszuschließen sei. Besondere Anforderungen zum Schutz des Grundwassers seien in Vorranggebieten der Wasserkirtschaft (Wassersicherungsräume und Wassersicherungsbereiche) zu gewährleisten.

Die ausgewiesenen beziehungsweise im Ausweisungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiete in den Gewinnungsgebieten Kaiserslautern-Ost / Kaiserslautern-Süd, Mölschbach sowie Hohenecken seien dem Umweltreferat der Stadtverwaltung bekannt. Eine fachtechnisch begründete Abgrenzung des erforderlichen Schutzzonenumfangs für das Gewinnungsgebiet KL-West sei noch in der Ausarbeitung. Zudem werde darauf hingewiesen, dass die künftige Schutzzone III des im Ausweisungsverfahren begriffenen Wasserschutzgebiets Weilerbach bei der Autobahnanschlussstelle KL-Einsiedlerhof bis an die Landesstraße 369 reiche.

Geplante Flächennutzungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe müssten zunächst in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin seien hierbei stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie insbesondere die der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

3. Bodenschutz

Im Verfahrensgebiet befänden sich die für die Stadt Kaiserslautern im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz erfassten Altablagerungen. Altstandorte würden bisher noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Deshalb werde darauf hingewiesen, dass sich im Stadtgebiet auch Altstandorte befinden könnten. Die Altablagerungen und Altstandorte unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für die Bewertung sei die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen seien im Grundsatz erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich. Die Nutzung von Altablagerungen und Altstandorten sei grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen könnten auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen; Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, könnten nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Untersuchungspflicht beziehungsweise die gegebenenfalls relevante Kennzeichnungspflicht des Trägers der Bauleitplanung werde hingewiesen.

Bezüglich der Tabelle 13 „Altablagerungen und Altstandorte“ der Begründung wird um die Beachtung der nachfolgenden Punkte gebeten:

Die Tabelle sei um folgende Flächen zu ergänzen:

- Altablagerung Reg.-Nr. 31200000-0342, Fa. Pfaff (1)
- Schädliche Bodenveränderung Reg.-Nr. 31200000-3036, Schadensbereich Schützen gesellschaft St. Hubertus
- Altstandort Reg.-Nr. 31200000-5039, ehemalige Tanklager Göbel und Müller
- Altstandort Reg.-Nr. 31200000-5082, ehemalige AVIA Tankstelle, Opelstraße 92

Folgende Flächen seien aus der Tabelle zu entfernen:

- laufende Nr. 29, ehemaliges Betriebsgelände Firma Ferro, Langenbergstraße, Reg.-Nr. 31 200000-5087
- laufende Nr. 3, Guss- und Armaturenwerk, Reg.-Nr. 31200000-261

Außerdem werde auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

- Bei der laufende Nr. 4, Gaswerk Gasstraße, Reg.-Nr. 31200000-A5003101 laute die korrekte Reg.-Nr. 31200000-5043
- Die laufende Nr. 15, PFAFF-Parkplatz, Reg.-Nr. 31200000-343 und die zu ergänzende Altablagerung Reg.-Nr. 31200000-0342, Fa. Pfaff (1) wären im Bodenschutzkataster ab der Bewertungsstufe 2 unter der laufende Nr. 8, PFAFF-Gelände, Reg.-Nr. 31200000-5012 zusammengefasst.

Die bodenschutzrechtlich relevanten Nutzungen und Untergrundverunreinigungen auf den US Liegenschaften sowie auch bei den Konversionsliegenschaften seien dem Umweltreferat der Stadtverwaltung bekannt. Auf die zusammen mit dem Umweltreferat abgestimmten Maßgaben, die vor einer Flächenumnutzung bodenschutzrechtlich zu erfüllen seien, werde verwiesen. Ebenso werde auf die zu beachtenden Festlegungen der Konversionsarbeitsgruppe verwiesen.

4. Abwasser

Entsprechend des Baugesetzbuches umfassten die Belange des Umweltschutzes auch den sachgerechten Umgang mit Abwasser. In der Umweltprüfung sei entsprechend darauf einzugehen.

Neben den grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer seien im Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer festgelegt. Die Stadt Kaiserslautern habe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt werde. Hierbei dürfe das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Kaiserslautern habe die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen würden, habe der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen. In die Umweltprüfung sei mit einzubeziehen, inwiefern - insbesondere bei Ausweisungen von Neubaugebieten - vorhandene Abwasseranlagen noch den gültigen Regeln der Technik entsprächen. Die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser dürfe keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen.

Bezüglich der zukünftigen Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes wird auf das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 07.11.2008 an die Abwasserbeseitigungspflichtigen und die dort empfohlene freiwillige Weiterführung der Abwasserbeseitigungskonzepte verwiesen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Die Hinweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zur Oberflächenentwässerung wurden, soweit für die Ebene des Flächennutzungsplans relevant, in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Eine Entwässerungskonzeption auf der Grundlage der am Ende im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Siedlungsflächen in Verbindung mit den Bestandsflächen wird von der Stadtentwässerung Kaiserslautern erarbeitet.

In der Planzeichnung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 sind Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Wasserflächen für die Wasserwirtschaft (Klarwerke, Regenrückhaltebecken) und Flächen für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Weiterhin werden Flächen für die Überflutungsvorsorge dargestellt.

Die Abgrenzungen des Überschwemmungsgebiets „Lauter“ wurden überprüft und korrigiert.

Die Hinweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zu den Altablagerungen und Altstandorten wurden in die Begründung aufgenommen und die Tabelle 13 „Altablagerungen und Altstandorte“ ergänzt und korrigiert.

Stadtwerke Kaiserslautern, 28.08.2014

A: Regenerative Energieerzeugung und Speicher

Für die Nutzung regenerativer Energien- sowie Speicherungsmöglichkeiten schlagen die Stadtwerke Kaiserslautern zusätzlich zu den vorhandenen Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplans folgende Ausweisungsflächen vor:

Solarenergie (Photovoltaik)

1. Nutzungsflächen entlang der südlichen Autobahn-Schallschutzflächen an der BAB 6 und entlang der Erweiterung des Industrieparks Europahöhe

Solarthermie

2. Nutzung solarthermischer Wärme im Nahwärmennetzverbund inklusive saisonaler Speichermöglichkeiten (z.B. Untergrundspeicherung) oder zur Kälteversorgung über thermische Kältemaschinen über Nahkältenetz (Fläche ehemaliges Pfaffgelände)

Geothermie / Wasserkraft / Bioenergie

3. Nutzung von Grundwasserwärme (sowie Weißwasser, Braunwasser, Schwarzwasser) über linkslaufende Wärmekraftmaschinen (Wärmepumpe, Kältemaschinen), Fläche ehemaliges Pfaffgelände
4. Nutzung biogener Erzeugungsmöglichkeiten (Holzheizkraftwerk, Holzvergaserturbine, Bioerdgas-BHKWs, etc.) (Fläche ehemaliges Pfaffgelände)

Speichermöglichkeiten (thermisch / elektrisch)

5. Thermisch: Nutzung von Heißwasser (z.B. Power to Heat oder Solarthermie) oder Latentwärmespeichersystem (Fläche ehemaliges Pfaffgelände)
6. Elektrisch: Batteriespeichersysteme (Zellsysteme, Flüssigelektrolytsysteme etc.) Power to Gas, Power to heat (Fläche ehemaliges Pfaffgelände)

E-Mobilität

7. Mobilitätszentrum ehemaliges Pfaffgelände
8. E-Mobilitätsachse Achse West - Ost des Stadtgebiets. Ladesäulen öffentlicher Parkraum, Ausleihstationen etc.

B: Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie

Die Ausweisung der im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Eignungsgebieten 5 und 6 werde begrüßt. Zudem wird auf den unabdingbaren Bedarf an diesen Flächen hingewiesen, sowie die dafür von den Stadtwerken bereits geleisteten umfangreichen Vorarbeiten für eine klimafreundliche Energieerzeugung für die Stadt Kaiserslautern.

Die Energieversorgungsstruktur in Deutschland erfahre durch die Energiewende im Moment einen grundlegenden Umbau von der zentralen Energieerzeugung in fossilen Großkraftwerken zu erneuerbaren, dezentralen Einheiten. Als der Versorger des Stadtgebietes seien die Stadtwerke nach dem Grundprinzip der Energieversorgung verpflichtet, dem Letztverbraucher Energie preisgünstig, umweltfreundlich, in höchster Qualität und unter Schonung der natürlichen Ressourcen anzubieten.

Die Windenergie stelle aufgrund der hohen Erzeugungsleistungen bei geringstem Platzbedarf das Rückgrat der Stadtwerkeplanungen zur Umstrukturierung des Erzeugungsportfolios dar. Zudem sei man durch die Konzentration auf das Stadtgebiet von Kaiserslautern in Bezug auf die Nutzung von biogener Erzeugungskapazitäten (Biogasanlagen, Holzheizkraftwerken) sowie Solargroßanlagen und geothermischer Nutzungsmöglichkeiten sehr beschränkt.

Die Ausweisung der Eignungsgebiete 5 und 6 zur Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan 2025 der Stadt Kaiserslautern seien für die Stadtwerke Kaiserslautern somit essentiell bedeutsam, um sich im begrenzten Potenzialraum der Erneuerbaren Energien zukunftssicher und vorsorgeorientiert umzugestalten.

Betriebseigene Windenergieanlagen, die in das SWK-Netz direkt einspeisten, machten die Stadtwerke zudem unabhängiger vom hoch volatilen Strombezugsmarkt, unterstützten das von der Stadtverwaltung initiierte Klimaschutzstrategiepaket in herausragender Weise und setzten ein Zeichen für die Energiewende im lokalen Versorgungsbereich. Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit für Bürger der Stadt sich an den Anlagen in Form von Genossenschaften oder ähnlichem zu beteiligen, was im Falle von Großwindparks häufig nicht möglich sei. Hinzu käme, dass kleine Windparks in dezentraler Anordnung die Notwendigkeit des intensiven Überlandstromtransports durch große Leitungstrassen verringerten und das Ausfallsrisiko der Erzeugung im Bereich der Erneuerbaren Energien durch Ihre großflächige Verteilung streuten.

Für die Projektentwicklung der Windkraftanlagen auf den nun angemerkteten Konzentrationszonen im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 der Stadt Kaiserslautern hätten die Stadtwerke bereits umfangreiche und kostenintensive Vorarbeiten geleistet und legen in ihrer Stellungnahme nochmals die Vorteile der durch das Erneuerbare Energien Konzept ermittelten und im Flächennutzungsplanentwurf dargestellten Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dar.

C: Strom, Wasser, Gas und Fernwärme

Die SWK Versorgungs-AG strebe an, die Versorgung mit Fernwärme im Bereich von bereits bestehenden Fernwärmestrassen auszubauen. Es werde deshalb um die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Fernwärme im neuen Flächennutzungsplan gebeten. Die SWK Versorgungs-AG begrüße und fördere die Aufstellung von Fernwärmesetzungen, z. B. für Neubaugebiete oder Bestandsflächen innerhalb des Vorranggebietes mit Auflagen zur Lufthygiene – im Zuge von weiteren Verfahren. Bei der Auswahl der Gebiete seien in Abstimmung mit der SWK Versorgungs-AG die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen der Fernwärme zu berücksichtigen.

In der Wohnstandortbewertung zum Flächennutzungsplan 2025 seien die Einschätzungen

und Eignungen der Stadtwerke zu den geplanten Wohngebieten zusammengefasst. Die Aussagen der Stellungnahmen der SWK seien auch weitweiterhin zutreffend.

Zu folgenden aufgeführten Flächen hätte die SWK bislang noch keine Stellung bezogen:

Standort Kandinskystraße - Feiningerstraße:

Die Wasser- und Gasversorgung des Standortes könne über die Versorgungsleitungen der angrenzenden Wohngebiete hergestellt werden. Aus Sicht der Stromversorgung sei das Gebiet nur bedingt geeignet, da eine Netzverstärkung vom nächsten gelegenen Niederspannungsnetz erforderlich sei. Eine FernwärmeverSORGUNG des Standortes sei nicht möglich.

Standort Blechhammerweg:

Der Standort sei bereits mit Wasser, Gas und Strom für die zukünftige Nutzung ausreichend versorgt. Eine FernwärmeverSORGUNG des Standortes sei nicht möglich.

Standort Misch- und Wohnbaufläche in der Dürerstraße / Vogelwoogstraße (ehemaliger Wertstoffhof):

Die Wasser-, Gas- und Stromversorgung des Standortes könne über die Versorgungsleitungen der angrenzenden Wohngebiete sichergestellt werden. Eine FernwärmeverSORGUNG des Standortes sei nicht möglich.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu A) *Regenerative Energieerzeugung und Speicher:*

Im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 wurde ein „Erneuerbare Energien Konzept“ erarbeitet, das für den Flächennutzungsplan flächenrelevante Energieformen untersucht. Auf dieser Grundlage wurden die im Baugesetzbuch privilegierten Flächen für die Nutzung von Windenergie in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die sonstigen untersuchten Energieformen bedürfen in ihrer Umsetzung eines Bebauungsplans, so dass diese Energieformen zugunsten der Lesbarkeit des Flächennutzungsplans nicht aufgenommen wurden.

Weiterhin haben die Speichermedien oder auch Ladesäulen für E-Mobilität nicht die Flächenrelevanz, die auf der Ebene eines Flächennutzungsplans eine Darstellung erfordern würde.

Zu B) *Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie:*

Auf Grund der Ausführungen des Bezirksverbands Pfalz vom 15.01.2015 und 03.02.2015, in dem auch die Bedenken des MAB-Komitees („Man an Biosphere-Komitees; deutsches Komitee, das über die Einhaltung der Unesco-Kriterien für Biosphärenreservate wacht) wieder gegeben werden, wurden, um den Schutzstatus des Unesco-Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ im Bereich der Stadt Kaiserslautern nicht zu gefährden, die „Eignungsbiete für Windenergie“, die sich im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 innerhalb des Biosphärenreservats befunden haben, herausgenommen.

Zu C) *Strom, Wasser, Gas und Fernwärme:*

Auf die Darstellung einer Vorrangfläche für Fernwärme wird verzichtet, da hierfür die rechtliche Grundlage fehlt.

In die Begründung wurde die Information der SWK zur geplante Fläche „Dürerstraße“ / „Vogelwoogstraße“ aufgenommen. Die Fläche Kandinskystraße - Feiningerstraße ist nicht Bestandteil des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025. Die Fläche am Blechhammerweg ist schon bebaut.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Planauslegung) fand in der Zeit vom 04.01.2016 bis zum 05.02.2016 im Rathaus, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, statt.

Als Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten lagen bereits vor und wurden mit offen gelegt:

- BUND, Kreisgruppe Kaiserslautern, 06.08.2014
- Initiative Pro Pfälzerwald, 22 Privatpersonen, Bezirksverband Pfalz, 27.08.2014
- Bezirksverband Pfalz, 15.01.2015
- Interessengemeinschaft gegen Windpark KL-Nord-Ost, 01.12.2014
- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 28.08.2014, 14.01.2015
- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, 15.09.2014
- Forstamt Kaiserslautern, 22.09.2014
- Kreisverwaltung Kaiserslautern, 28.08.2014
- Kreisverwaltung Kaiserslautern, Gesundheitsamt, 12.08.2014
- Landesamt für Geologie und Bergbau, 11.08.2014
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 03.09.2014
- Stadtentwässerung Kaiserslautern, 12.08.2014
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 29.04.2014

Seitens der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) folgendes vorgetragen:

Stellungnahme von zwei Bürgerinnen und eines Bürgers, wohnhaft im Bereich „Reichholdsmühle“

Die drei Personen bitten um die Änderung der Darstellung der Reichholdsmühle (südlich der Landesstraße 395 in Richtung Enkenbach-Alsenborn) im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 von einer Grünfläche in eine gemischte Baufläche.

Es wird ausgeführt, dass in alten Katasteramtsunterlagen neben den Gebäudeflächen auch Flächen für Gewerbe, Handel, Dienstleistungen eingetragen wären. Die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung der Mühle hätte schon vor Jahrzehnten wegen geringer Wirtschaftlichkeit aufgegeben werden müssen. Darüber hinaus sei der Familie im Jahr 1995 von der Oberen Wasserbehörde in Kaiserslautern die Nutzung der Wasserflächen durch künstlichen Fischbesatz und die Nutzung des Geländes für Hühner, Enten und Gänse untersagt worden. Vier Fischteiche hätten aufgelöst werden müssen.

Ab dem Jahr 2000 sei das Wohngebäude saniert worden und werde seitdem von der Familie bewohnt.

Um die Existenz der Mühle zu sichern, hätte sich die Familie neue Konzepte überlegen müssen, wobei man sich, mit Unterstützung des Referats Stadtentwicklung, auf den Bereich „Tourismus“ festgelegt habe. Um den Charakter des historischen Anwesens weitestgehend zu erhalten, habe man sich auf „sanften Tourismus“ festgelegt, was zum Erfolgskonzept beigetragen habe. Seit dem Jahr 2006 vermietete die Familie erfolgreich zwei Ferienwohnungen, sowie ab dem Jahr 2012 das Gelände und einen Saal.

Die Änderung der Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 zu einer gemischten Baufläche werde auch vor dem Hintergrund erbeten, dass die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn Eignungsgebiete für Windenergie plane und bei einer gemischten genutzten Fläche ein Abstand von 800 m bis 1.000 m eingehalten werden müsse, was bei einer Grünfläche nicht der Fall sei.

Durch die Darstellung als gemischte Baufläche könne verhindert werden, dass in unmittelbarer Nähe zur Reichholdsmühle Windräder aufgestellt werden würden, die mit Sicherheit wegen ihrer negativen Eigenschaften (optisch bedrängende Wirkung, Infraschall, Schattenwurf) zum Rückgang des Tourismus in der Reichholdsmühle führe und der Familie damit erneut die Existenzgrundlage entzogen würde.

Von den negativen Folgen für diesen Landschaftsraum wäre im Übrigen auch der Bereich Eselsfürth als „ehemaliger Luftkurort“ und als offiziell ausgewiesenes Naherholungsgebiet für die Stadt Kaiserslautern betroffen.

Abschließend werde noch bemerkt, dass die Familie in der Zwischenzeit für den Einzigartigkeitsfaktor der historischen Reichholdsmühle und damit für die Stadt Kaiserslautern einen wesentlichen Beitrag in Sachen „sanfter Tourismus“ geleistet habe, der durch die Installation von Windrädern nicht zerstört werden sollte. Deshalb bittet die Familie um die Darstellung der Reichholdsmühle als „gemischte Baufläche“ im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

In dem derzeit noch wirksamen Flächennutzungsplan 2010 ist der Bereich der Reichholdsmühle als Grünfläche dargestellt.

Die Ausführungen, dass in alten Katasterunterlagen Flächen aufgeführt seien, die eine gemischte Nutzung vermuten lassen, greifen nicht als Grundlage für eine Argumentation zur Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplans. Diese hat sich auf die aktuellen örtlichen Gegebenheiten zu beziehen hat.

Die vier bestehenden Gebäude sind aus städtebaulicher Sicht als Außenbereichsvorhaben zu sehen, die sich aus einer früher privilegierten Nutzung (Mühle) heraus entwickelt haben. Die vorhandenen vier Gebäude lassen keine zusammenhängende Siedlung erkennen, die eine Darstellung als gemischte Baufläche rechtfertigen würde. Darüber hinaus würde die Darstellung als gemischte Baufläche die Grundlage für die Entstehung einer Splittersiedlung im Außenbereich Vorschub geleistet und auch das Signal gegeben werden, dass an dieser Stelle neben der vorhandenen Bebauung noch weitere Bebauung (Wohnen und auch gewerbliche Nutzungen auf Grund einer Mischbaufläche) im Außenbereich möglich wäre. Auch die vorhandene verkehrlichen Anbindung des Geländes an die Landesstraße 395 steht hier entgegen. Weiterhin gibt der Landschaftsplan für den Bereich der Reichholdsmühle die Offenhaltung des Talzuges als Planungsziel vor. Das Tal, in dem die Reichholdsmühle steht, ist ein typischer Lebensraum für Offenlandarten. Solche Offenlandflächen sind für den Naturschutz sehr interessant, da sie die Vielfalt an Lebensräumen erhöhen (rundherum ist vor allem Wald) und dadurch auch den Artenreichtum von Pflanzen und Tieren erhöhen. Es sind elementare Lebensräume für diverse Arten (z.B. Amphibien, Wiesenbrüter, Falter, Libellen, Blütenpflanzen...), das heißt, sie sind auf diese Lebensräume angewiesen und würden sonst verdrängt. Ohne die Offenhaltung käme es zur Verbuschung bis hin zur Entwicklung von Wald, was ein natürliches Endstadium wäre, aber die Offenlandarten verdrängen und somit die Artenvielfalt reduzieren würde. Deshalb sieht der Landschaftsplan auch für diesen Bereich die aktive Offenhaltung vor.

Um eine weitere Siedlungsentwicklung im Außenbereich aus städtebaulicher Sicht zu vermeiden, wird die bisherige Darstellung der Reichholdsmühle als „Grünfläche“ im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 beibehalten.

Stellungnahme eines Bürgers, wohnhaft in Ludwigswinkel

Der Bürger führt aus, dass er in Lambrecht aufgewachsen sei, und sein Leben lang, ebenso wie seine Familie, den Pfälzerwald (heute Naturpark und Biosphärenreservat) als bevorzugtes Erholungsgebiet genutzt habe. Heute wohne er an der Nahtstelle zwischen dem deutschen und dem französischen Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen.

Die Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 20.2.2015 „Windkraft im Biosphärenreservat Pfälzerwald - Klarheit über das Votum des MAB-Nationalkomitees“ enthalte noch Unklarheiten bezüglich Windkraftanlagen. Das erweise sich jetzt im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 der Stadt Kaiserslautern, Begründungstext, Kapitel 3.1.3, Seite 25, Windenergienutzung. Die Obere Landesplanungsbehörde habe hier auch schon einen Einwand erhoben.

Der Bürger lehne ab, dass der Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 für die im Stadtgebiet liegenden Teile des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen keinen Windkraftanlagenausschluss ausspreche. Der Bürger bittet um Nachbesserung des Entwurf des Flächennutzungsplans 2025: Feststellung eines Windkraftanlagenausschlusses für diese Gebiete aufgrund der Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald vom 22.1.2007, §§ 4 und 7.

Die im Kapitel 3.2.1.1 des Begründungstextes zitierte Stadtratsentscheidung, im Flächennutzungsplan 2025 keine Eignungsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen, schütze das Biosphärenreservat keineswegs. Dadurch greife nämlich § 35 (1) 3 BauGB. Zwar könne dessen § 35 (3) 5 Windkraftanlagen im Biosphärenreservat abwenden, die unmittelbare Rechtsquelle, die Naturparkverordnung, sei auf diesem Weg jedoch nicht ersichtlich.

Wenn der Flächennutzungsplans 2025 das Biosphärenreservat vor Windkraftanlagen schützen wolle, muss er einen Windkraftanlagenausschluss für die im Stadtgebiet liegenden Teile des Biosphärenreservats feststellen, aufgrund der Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald vom 22.1.2007, §§ 4 und 7.

Das wäre nach Ansicht des Bürgers keineswegs eine Verhinderungsplanung. Wenn eine politische Einheit, eine kreisfreie Stadt, keine Windkraftstandorte habe, könne sie nicht gezwungen werden, Belange von nationaler Bedeutung hintenzustellen. Biosphärenreservate hätten nationale Bedeutung.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Der Bauausschuss des Stadtrats von Kaiserslautern hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2015 im Rahmen der grundgesetzlich festgelegten Planungshoheit gegen eine Darstellung von „Eignungsgebieten für Windkraftanlagen“ innerhalb der im Stadtgebiet gelegenen Flächen des Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ und der sonstigen Waldflächen in Kaiserslautern im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 entschieden. Diese Entscheidung trägt auch der Stadtrat durch die Annahme des Entwurfes des Flächennutzungsplans 2025 in seiner Sitzung am 14.12.2015 mit. Diese Entscheidung wird beibehalten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle Entwurf der Teilforschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz eine Nutzung von Windenergie im Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“ ausschließt und somit wesentliche potenzielle Eignungsflächen nicht mehr für Windenergieanlagen zu Verfügung stehen.

Stellungnahme eines Bürgers, wohnhaft in Höhfröschen

Der Bürger führt aus, dass er in Clausen geboren und im Pfälzerwald aufgewachsen sei und dort auch Eigentum besitze.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass das MAB-Komitee der UNESCO empfehle, keine Windräder im bewaldeten Teil des Biosphärenreservats zu errichten, ansonsten drohe die Aberkennung. Dem habe sich auch Ministerpräsidentin Dreyer angeschlossen. Es gelte die Naturparkverordnung. Eine Vorbelastung sei durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd nicht festgestellt worden. Der Bürger bittet um Nachbesserung des Entwurfs des Flächennutzungsplans auf Grund der Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald vom 22.01.2007 §§ 4 und 7.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Der Bauausschuss des Stadtrats von Kaiserslautern hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2015 im Rahmen der grundgesetzlich festgelegten Planungshoheit gegen eine Darstellung von „Eignungsgebieten für Windkraftanlagen“ innerhalb der im Stadtgebiet gelegenen Flächen des Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ und der sonstigen Waldflächen in Kaiserslautern im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 entschieden. Diese Entscheidung trägt auch der Stadtrat durch die Annahme des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 in seiner Sitzung am 14.12.2015 mit. Diese Entscheidung wird beibehalten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle Entwurf der Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz eine Nutzung von Windenergie im Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“ ausschließt und somit wesentliche potenzielle Eignungsflächen nicht mehr für Windenergieanlagen zu Verfügung stehen.

Stellungnahme einer Bürgerin, wohnhaft in Mehlbach

Die Bürgerin fordert ein definiertes Ausschlussgebiet für Windindustrieanlagen auf den Flächen des Biosphärenreservates Pfälzerwald, die sich im Stadtgebiet der Stadt Kaiserslautern befinden und für die die Landesverordnung §§ 4 und 7, in Verbindung mit §§ 25 und 27 BNatSchG anzuwenden sei.

Es müsse rechtlich ausgeschlossen sein, dass über § 35 (1) BauGB Windenergieanlagen errichtet werden dürften, beziehungsweise Bauanträge gestellt werden könnten.

Die Begründung liege in der Besonderheit, dass hier bei positivem Bescheid zu gestellten Bauanträgen zur Errichtung von Windenergieanlagen eine Präzedenzwirkung für den gesamten Naturpark Pfälzerwald geschaffen werden würde. Dies gelte es zu verhindern.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Der Bauausschuss des Stadtrats von Kaiserslautern hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2015 im Rahmen der grundgesetzlich festgelegten Planungshoheit gegen eine Darstellung von „Eignungsgebieten für Windkraftanlagen“ innerhalb der im Stadtgebiet gelegenen Flächen des Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ und der sonstigen Waldflächen in Kaiserslautern im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 entschieden. Diese Entscheidung trägt auch der Stadtrat durch die Annahme des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 in seiner Sitzung am 14.12.2015 mit. Diese Entscheidung wird beibehalten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle Entwurf der Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz eine Nutzung von Windenergie im Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“ ausschließt und somit wesentliche

potenzielle Eignungsflächen nicht mehr für Windenergieanlagen zu Verfügung stehen.

Stellungnahme des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz, Bezirksgeschäftsstelle Nord- und Westpfalz

Die Bezirksgeschäftsstelle der Nord- und Westpfalz im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. hätte mit den Landwirten im Stadtgebiet den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 der Stadt Kaiserslautern erörtert und weise in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

Man sei sich bewusst, dass der vorhandene Zielkonflikt einer sich in der Fläche ausdehnenden Stadt mit den Belangen der praktizierenden Landwirtschaft unvermeidlich sei. Insbesondere bei der Umsetzung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sei allerdings auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, wie dies auch das Bundesnaturschutzgesetz vorsehe (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Dieser Grundsatz im Bundesnaturschutzgesetz werde im vorliegenden Planentwurf als nicht hinreichend erfüllt angesehen. Es stelle sich vorab die Frage, ob der Umfang der ermittelten Kompensations- und Ausgleichflächen exakt erfolgt sei.

Diesbezüglich verweist der Bauern- und Winzerverband auf die Ausführungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern, in Ihrer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2025. Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich von Erlenbach und östlich von Morlautern als geplante Grünfläche sei fehlerhaft und könne von den Bewirtschaftern nicht akzeptiert werden.

Diese Flächen seien nicht ohne Grund im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz als Vorrangflächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Ackerflächen hätten ein gutes Ertragspotential und seien daher für die wirtschaftenden Betriebe von besonderer Bedeutung. Die Offenhaltung dieser Flächen durch weitere Nutzung als Ackerland sei aber auch unter kleinklimatischen Gesichtspunkten von Bedeutung.

Letztlich erfreuten sich auch die Anwohner in der waldreichen Region an dieser offenen Landschaft, was durch die sehr starke Frequentierung der dortigen Wirtschaftswege durch Spaziergänger dokumentiert werde.

Durch die Umsetzung der geplanten Siedlungsflächen gingen überwiegend Ackerflächen verloren. Es werde daher vorgeschlagen, auf die Ausweisung als Grünflächen im dortigen Bereich zu verzichten und alternative Flächen in Absprache mit der Landwirtschaft als Ausgleichsflächen auszuweisen.

Produktionsintegrierten Maßnahmen sei dabei der Vorzug zu geben. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen könnten über die Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz erfolgen.

Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die Landwirte in Morlautern seit Jahren freiwillig Agrarumweltmaßnahmen (Saum- und Bandstrukturen) umsetzen. Die Bereitschaft hierfür sei weiterhin vorhanden.

Die Offenhaltung der Talauen sei ein Teil der Forderungen im Umweltbericht. Dies werde begrüßt. Die Beweidung als Maßnahme der Offenhaltung sollte durch vorhandene Tierarten der Betriebe erfolgen.

Der sehr geringe Viehbestand im Stadtgebiet ermögliche durch extensive Beweidung die Offenhaltung der Talauen und erspare der Stadt die Kosten für Mahd und Abtransport. Des Weiteren schließe man sich inhaltlich den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Das Referat Umweltschutz der Stadtverwaltung Kaiserslautern, das für die Ermittlung der Ausgleichsflächen zuständig ist, teilt mit, dass im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 mit der Landwirtschaftskammer sowie mit der Kulturstiftung Rheinland-Pfalz die Festlegung eines Flächenpools im Offenland erfolgt sei, in dem maximal 10-15 % der Flächen in Rotation extensiv landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Die ausgewählten Flächen seien besonders geeignet, um Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz im Offenland (lokale Biotopvernetzung) durchzuführen. Da die für Ausgleichsmaßnahmen geeigneten und gekennzeichneten Flächen nicht vollflächig in Anspruch genommen würden, sondern nur 10-15 % im Rotationsprinzip, wird hierin keine unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Flächen gesehen.

Weiterhin ist es nach Information des Referats Umweltschutz im Stadium der Flächennutzungsplanung nicht sinnvoll, eine exakte Ermittlung des Kompensationsumfangs durchzuführen, da die Abgrenzungen geplanter Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan nur ungefähr einer späteren Abgrenzung eines Bebauungsplans entsprechen würden. Auf die Angabe der Flächengröße und einer maximalen Überbauung erfolge dann eine Abschätzung des erforderlichen Ausgleichs.

Die Darstellung der geplanten Ausgleichsflächen im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 wurde modifiziert. Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen in Frage kommen könnten, werden mit ihrer aktuellen Flächennutzung dargestellt und mit einer „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (einer so genannten „T-Bänderung“) gesondert gekennzeichnet.

Stellungnahme eines Bürgers, wohnhaft in Morlautern

Der Bürger führt aus, dass seine Familie einen landwirtschaftlichen Betrieb in Morlautern bewirtschaftete, der in naher Zukunft auf den Sohn übertragen werden solle. Aus diesem Grund sei die Familie an der Entwicklung der Flächen in und um Kaiserslautern interessiert. Der Erhalt des Ackerlandes, besonders in den Ortsteilen Morlautern und Erlenbach, wo die Bewirtschaftungsflächen der Familie liegen, sei für den familiären Ackerbaubetrieb von lebenswichtiger Bedeutung.

Bei der Einsichtnahme in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 hätte der Bürger feststellen müssen, dass große Teile der Ackerflächen der Gemarkungen Morlautern und Erlenbach als „geplante Grünflächen“ dargestellt seien: Ackerfläche östlich von Morlautern bis Erlenbach und Gersweilerhof, Ackerfläche nördlich von Erlenbach bis zur Gemarkungsgrenze Otterberg.

Rund sechzig Prozent der Betriebsfläche des Bürgers liege in den als geplante Grünflächen dargestellten Flächen.

Der Bürger gibt zu bedenken, dass der Verlust dieser Flächen als Ackerland für den familiären landwirtschaftlichen Betrieb die Betriebsaufgabe bedeuten würde. Die Interessen der örtlichen Landwirtschaft seien bei dieser Planung in keiner Weise berücksichtigt worden.

Eine Gemeinde wie Kaiserslautern, die mit einem sehr geringen Anteil an Ackerflächen ausgestattet sei, solle bemüht sein diese Flächen auch für die zukünftigen Generationen zu erhalten.

Der Bürger führt aus, dass er sich mit allen Mitteln und Möglichkeiten dafür einsetze, dass diese Flächen, die die besten Bodenbonituren im gesamten Stadtgebiet besäßen, auch wei-

terhin als Ackerland erhalten blieben.

Im bestehenden Flächennutzungsplan seien geringerwertige Flächen, verteilt auf das ganze Stadtgebiet Kaiserslautern, als geplante Grünflächen ausgewiesen. Diese Planung sei sinnvoll, berücksichtige die Interessen der Landwirtschaft und werde auch von den Landwirten unterstützt.

Durch Nachschlagen in den mit dem Flächennutzungsplanentwurf ausliegenden Unterlagen, sowie in einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin des Referats Stadtentwicklung, konnte der Bürger erfahren, dass die Darstellung der oben genannten Flächen als geplante Grünflächen ganz anders zu verstehen sei: Die „grünschraffierten Flächen mit T-Umrundung“ sollen einen Auswahlrahmen darstellen, in dem in Zukunft nach Ausgleichsflächen gesucht werden soll. Diese Ausgleichsflächen sollen in Form von rotierenden Blühstreifen auf 10-15 % des jeweiligen Flächenpools angelegt werden. Dauerhafte Gehölzstrukturen (Baumgruppen sowie Heckenstrukturen) sollen entlang der Hauptwirtschaftswege angelegt werden.

Auch diese Maßnahmen seien von Seiten der Landwirtschaft nicht zu befürworten. Der Flächenverlust sowie die Bewirtschaftungsschwierigkeiten durch die Umsetzung dieser Planung würden zu massiven Problemen für die landwirtschaftlichen Betriebe führen.

Der Bürger könne sich sehr gut vorstellen, in Zusammenarbeit (z.B. Vertragsanbau) mit der Stadt Kaiserslautern, Blühstreifen auf geringer wertigen Ackerflächen anzulegen und zu pflegen. Erfahrungen auf diesem Gebiet hätte er in den letzten Jahren durch die Teilnahme an verschiedenen Umweltprogrammen des Landes Rheinland-Pfalz ausreichend sammeln können. Für diesbezügliche Gespräche sei er gerne bereit. Jedoch bestes Ackerland für die geplanten Maßnahmen zu opfern, widerspreche seinen betriebswirtschaftlichen Vorstellungen und Grundsätzen und solle aus Sicht der Landwirtschaft abgelehnt werden.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Das Referat Umweltschutz der Stadtverwaltung Kaiserslautern, das für die Ermittlung der Ausgleichsflächen zuständig ist, teilt mit, dass im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 mit der Landwirtschaftskammer sowie mit der Kulturstiftung Rheinland-Pfalz die Festlegung eines Flächenpools im Offenland erfolgt sei, in dem maximal 10-15 % der Flächen in Rotation extensiv landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Die ausgewählten Flächen seien besonders geeignet, um Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz im Offenland (lokale Biotopvernetzung) durchzuführen. Da die für Ausgleichsmaßnahmen geeigneten und gekennzeichneten Flächen nicht vollflächig in Anspruch genommen würden, sondern nur 10-15 % im Rotationsprinzip, wird hierin keine unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Flächen gesehen.

Die Darstellung der geplanten Ausgleichsflächen im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 wurde modifiziert. Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen in Frage kommen könnten, werden mit ihrer aktuellen Flächennutzung dargestellt und mit einer „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (einer so genannten „T-Bänderung“) gesondert gekennzeichnet.

Stellungnahme eines Bürgers, wohnhaft in Morlautern

1. Der Bürger erhebt Einwände gegen die Darstellung von geplanten Grünflächen im Bereich der Gemarkungen Morlautern und Erlenbach. Es erschließe sich dem Bürger nicht, weswegen teils bestes Ackerland für „ökologische Zwecke“ umgenutzt werden solle. Teile dieser Flächen würden von ihm ackerbaulich genutzt und dringend benötigt. Für Ausgleichszwecke sollte nach seinem Dafürhalten minderwertigere Acker- und Waldflächen aufgewertet werden (eventuell auch über Vertragsnaturschutz in Verbindung mit der

Landwirtschaft). Er selbst nehme mit einem Teil seiner landwirtschaftlichen Flächen an Umweltprogrammen teil.

2. In der Vergangenheit habe die Stadt Kaiserslautern in den geplanten Grünflächen aktiv Flächenankäufe getätigt. Die Stadt sollte über das gesamte Plangebiet des Flächennutzungsplans nach geeigneten Flächen suchen und nicht partiell in den Bodenmarkt eingreifen. Auszugleichen seien ja auch Projekte über den gesamten Flächennutzungsplan.
3. Des Weiteren sei ihm aufgefallen, dass Flächen, die im Flächennutzungsplan 2010 für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen waren, wieder als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt würden. Hierbei handele es sich jedoch teilweise um Ausgleichsflächen für den Autobahnbau des Landesbetriebs Mobilität. Ebenso habe der Landesbetrieb Mobilität Flächen gekauft, die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt würden, tatsächlich aber dem ökologischen Ausgleich dienen sollten.
4. Allgemein erscheine dem Bürger die Unterscheidung nach Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald nicht differenziert genug. Ausgleichsmaßnahmen (städtische und andere) sollten als solche erkenntlich sein.
5. Weiterhin merkt der Bürger folgendes zum Entwurf des Flächennutzungsplans an:

Gersweilerhof, Bereich Lärchendell:

Darstellung im Flächennutzungsplan 2010 als geplante Grünfläche, im Flächennutzungsplanentwurf 2025 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, tatsächlich aber teilweise Wohngebiet und Wald.

Gersweilerhof, Bereich An den Birken:

Darstellung im Flächennutzungsplan 2010 als geplante Grünfläche, im Flächennutzungsplanentwurf 2025 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Sind eventuell Ausgleichsmaßnahmen realisiert worden?

Erlenbach, Bereich Friedhof Große Dell

Warum wurde die Zielsetzung des Flächennutzungsplans 2010 (Ausgleichsflächen) geändert und die Flächen wieder den landwirtschaftlichen Flächen zugeordnet?

Erlenbach, Bereich Reizenberg

Die Fläche unter der 110-kV-Leitung im Waldbereich werde nicht durch eine landwirtschaftliche Fläche geteilt.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1.:

Die Darstellung der geplanten Ausgleichsflächen im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 wurde modifiziert. Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen in Frage kommen könnten, werden mit ihrer aktuellen Flächennutzung dargestellt und mit einer „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (einer so genannten „T-Bänderung“) gesondert gekennzeichnet.

Das Referat Umweltschutz der Stadtverwaltung Kaiserslautern, das für die Ermittlung der Ausgleichsflächen zuständig ist, teilt mit, dass im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 mit der Landwirtschaftskammer sowie mit der Kulturstiftung Rheinland-Pfalz die Festlegung eines Flächenpools im Offenland erfolgt sei, in dem maximal 10-15 % der Flächen in Rotation extensiv landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Die ausgewählten Flächen seien besonders geeignet, um Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz im Offenland (lokale Biotopvernetzung) durchzuführen. Da die für Aus-

gleichsmaßnahmen geeigneten und gekennzeichneten Flächen nicht vollflächig in Anspruch genommen würden, sondern nur 10-15 % im Rotationsprinzip, wird hierin keine unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Flächen gesehen.

Zu 2.:

Es wurde über das gesamte Gemeindegebiet nach möglichen Ausgleichsflächen durch ein Fachbüro gesucht. Die als geeignet erscheinenden Flächen sind im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 dargestellt.

Zu 3. und 4.:

Eine zeichnerische Unterscheidung der Ausgleichsmaßnahmen von bestehenden und geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist nun im Entwurf des Flächennutzungsplans enthalten. Darüber hinaus wurde bei den bestehenden Ausgleichsflächen noch eine Unterscheidung nach städtischen Flächen und nach Flächen von anderen Behörden unterschieden. Die Darstellung von Ausgleichsflächen anderer Behörden erfolgt auf der Basis der von den Behörden gemeldeten Flächen. Teilweise sind die noch im Flächennutzungsplan 2010 dargestellten geplanten Ausgleichsflächen wieder als landwirtschaftliche Flächen dargestellt, da diese nicht mehr in der Ausgleichsflächenkonzeption des Umweltberichts enthalten sind.

Zu 5.:

Gersweilerhof, Bereich Lärchendell

Dieser Bereich wird weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, da aus städtebaulicher Sicht keine bauliche Verdichtung dieses Bereiches gewünscht wird. Darüber hinaus würde die Darstellung als Wohnbaufläche die Grundlage für die Entstehung einer Splittersiedlung im Außenbereich bilden und auch das Signal gegeben werden, dass an dieser Stelle, neben der vorhandenen Bebauung, noch weitere Wohnbebauung im Außenbereich möglich wäre. Auch die vorhandene verkehrlichen Anbindung des Geländes an die Straße „Im Gersweilerhof“ steht hier entgegen.

Gersweilerhof, Bereich An den Birken

Seit der Wirksamkeit des Flächennutzungsplans 2010 im November 2004 haben sich sowohl die gesetzlichen als auch die fachlichen Anforderungen an die Ausweisung von Ausgleichs- und Kompensationsflächen dahingehend geändert, dass ein hohes Aufwertungspotenzial für geplante Kompensationsflächen angestrebt wird, um den Flächenbedarf zu minimieren. Daher wurden bereits wertvolle oder nur gering aufwertbare Flächen für die Ausweisung von Ausgleichsflächen nicht mehr berücksichtigt. Hinzu kommt, dass mit der Möglichkeit von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) eine gezielte Aufwertung erfolgen kann, insbesondere auch im Hinblick auf eine lokale Biotopvernetzung.

Im Bereich An den Birken wurden durch das Referat Umweltschutz die Ausgleichsflächenabgrenzungen angepasst. Die vorhandenen Streuobstwiesen (um die Bebauung herum) sowie die Grünlandflächen im östlichen Talraum lassen sich aus fachlicher Sicht nicht aufwerten und werden daher nicht mehr als geplante Ökokontofläche im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 berücksichtigt. Verblieben sind lediglich die im Ökokonto der Stadt bereits eingebuchten Flächen nordöstlich des Gersweilerhof sowie ein Defizitraum im Süden.

Erlenbach, Bereich Friedhof Große Dell

Ein Teil der im Flächennutzungsplan 2010 dargestellten geplanten Grünfläche war als Reservefläche für eine Friedhofserweiterung vorgesehen. Eine Erweiterung der Friedhofsfläche wird auf Grund geänderter gesellschaftlicher Verhaltens- und Nachfragestrukturen bei Beerdigungen nicht mehr benötigt und somit im Entwurf des Flächennutzungsplan wieder entsprechend der realen Nutzung dargestellt.

Die Ausgleichsflächenabgrenzungen wurden durch das Referat Umweltschutz dahingehend geändert, dass die bereits wertvollen (aus fachlicher Sicht nicht mehr aufwertbaren) Bereiche herausgenommen wurden. Als Ersatz wurden größere, gering strukturierte landwirtschaftliche Flächen abgegrenzt, in denen mit Hilfe von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) eine Flächenaufwertung für die Natur erfolgen soll.

Erlenbach, Bereich Reizenberg

Die Fläche unter der 110-kV-Freileitung wird entsprechend ihrer realen Nutzung als Waldfläche dargestellt.

Stellungnahme einer Bürgerin und eines Bürgers, wohnhaft in Erlenbach

Es wird folgendes zur geplanten Wohnbaufläche „Husarenäcker“ angemerkt:

1. Die im Flächennutzungsplan 2025 vorgesehene Fläche sei nach Auffassung der Bürgerin und des Bürgers eine Fläche im Außenbereich, die von einer Änderung des LEP IV (Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. August 2015) betroffen sei. Die Sätze 2 und 3 des Ziels 31 seien dahingehend abgeändert worden, dass zuerst eine vorbereitende Bauleitplanung nachweisen müsse, dass im Innenbereich keine weiteren Flächenpotenziale vorhanden seien. Die Bürgerin und der Bürger möchten der Feststellung „Es wird festgestellt, dass die Siedlungsentwicklung grundsätzlich dem Ziel 231 des LEP IV entspricht“ auf Seite 24 der Begründung widersprechen. Hierzu reiche als Begründung die fehlende Berücksichtigung von Baulücken nicht aus, die in dem der Feststellung vorhergehenden Satz selbst ausgeführt werde.
2. Seit mehreren Jahren bestehe auf der „Erlenbacher Straße“ an der östlichen Seite der Fläche eine erhebliche Geruchsbelästigung, die durch Fäkalien stünde, die vom Gersweilerhof in das Kanalnetz von Erlenbach eingeleitet würden. Diese Belastung mindere die Verwertbarkeit der Grundstücke. Das Grundstück der Bürgerin und des Bürgers liege an der „Erlenbacher Straße“ und die Geruchsbelästigung könne nur durch eine Hecke von ca. 1,5 Metern Dicke abgewendet werden. Da die Geruchsbelästigung seit mehreren Jahren bekannt sei, dürfte bei einem Verkauf der Grundstücke ein Risiko der nachträglichen Preisminderung bestehen.
3. Ebenfalls sei zu beachten, dass bei einer Bebauung des Geländes Husarenäcker die „Erlenbacher Straße“ im Bereich der Husarenäcker windgeschützt werde, wodurch eine Verwehung der Fäkalgerüche nicht mehr gegeben sei. Die Bürgerin und der Bürger befürchten eine andauernde Geruchsbelästigung, die stärker als die heutige Belastung sei.
4. Die Kanäle in der „Erlenbacher Straße“ zur Ableitung des Regenwassers seien nach Aussagen der Anwohner an der Kapazitätsgrenze. Bei starkem Regen würden regelmäßig Keller unter Wasser gesetzt. Es finde heute bereits eine Ableitung von Regenwasser über die Bergstraße statt. Nach Kenntnis der Bürgerin und des Bürgers seien noch keine Berechnungen angestellt worden, ob überhaupt das Leitungssystem „Erlenbacher Straße“ / „Bergstraße“ entsprechendes Fassungsvermögen aufweise. Mit dieser Anmerkung werde die Anmerkung der Stadtentwässerung in der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans gestützt.
5. Die Versiegelung der Fläche gefährde die Wasserführung des Erlenbachs, der an der nördlichen Seite des Bornbergs entspringe. Es seien bisher keine Untersuchungen durchgeführt worden, inwieweit die Natur am Erlenbach durch die Versiegelung gefährdet wäre.

6. Die Fläche liege am höchsten Punkt des bebauten Gebiets von Erlenbach. Der Wasserdruck betrage bei der Bürgerin und dem Bürger heute nur 2,1 bar im Kellergeschoß. Gebäude im neuen Gebiet „Husarenäcker“ würden sicherlich einen Druck unter 1,7 bar im Kellergeschoß besitzen. Die Einrichtung einer Druckerhöhungsanlage für die Bebauung auf der neuen Fläche Husarenäcker sei also, wie in der Begründung dargestellt, notwendig. Es werde daher angeregt, sollte das Baugebiet realisiert werden, die Versorgung mit Trinkwasser über den Wasserturm in Morlautern zu realisieren. Diese Anmerkung präzisiere und erweiterte Absatz 4 auf Seite 59 der Begründung.
7. Das Geländeniveau sei nach Westen hin ansteigend. Die östliche Grenze liege etwa einen halben Meter höher als die benachbarten Grundstücke jenseits der Straße. Die Bürgerin und der Bürger bitten darum, dass, sollte das Baugebiet ausgewiesen werden, durch den Zuschnitt der Grundstücke und die Anforderungen an die zukünftige Bebauung, eine verträgliche, den Charakter des bisherigen Wohngebiets erhaltende Lösung gefunden werde. Alternativ könnte eine Abtragung des Erdrechts vorgenommen werden.
8. Der landwirtschaftliche Nutzweg zwischen Erlenbach und Morlautern werde heute stark von Erholungssuchenden aus der Stadt frequentiert. Als Parkplatzfläche werde der Wegesrand ab der „Erlenbacher Straße“ und teilweise der benachbarte Acker genutzt. Es wird angeregt, direkt am Weg auf der Fläche der geplanten Wohnbaufläche „Husarenäcker“ eine kleine Parkplatzfläche für bis zu 10 Fahrzeuge vorzusehen.
9. Die geplante Wohnbaufläche „Husarenäcker“ solle laut Aussagen der Lokalpolitik mit einem Gehweg versehen werden, der den Gersweilerhof mit Erlenbach verbinde. Es wird angeregt, die Beleuchtung der Straße aus Kostengründen bei der bisherigen Installation zu belassen.
10. Die Fläche „Husarenäcker“ in ihrem jetzigen Zustand ermögliche eine Entlüftung der „Erlenbacher Straße“ bis zur Dorfmitte. Eine Bebauung dieser Fläche könne zum Anstauen von Luftmassen in der Tallage führen. Die Bürgerin und der Bürger befürchten deshalb eine nicht zumutbare Benachteiligung der Erlenbacher Bürgerinnen und Bürger, die in den Husarenäckern und der „Erlenbacher Straße“ wohnen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1.:

Die ausgeführten Feststellungen sind der landesplanerischen Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, die in der Begründung als vollständiges Zitat wiedergegeben wird, entnommen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat (als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan) in ihrer gesetzlich vorgeschriebenen landesplanerischen Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2025, in der ein Abgleich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung mit den Planungen des Flächennutzungsplans erfolgt, keine Beanstandung zur geplanten Wohnbaufläche „Husarenäcker“ im Hinblick auf die Einhaltung der Ziele des Landesentwicklungsprogramms IV beziehungsweise des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz geäußert. Somit wird diese Fläche plankonform im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 dargestellt. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme der Darstellung dieser Fläche zugestimmt.

Zu 2. und 3.:

Die Stadtentwässerung-AöR teilt zur vorgebrachten Geruchsbelästigung folgendes mit:

„Im genannten Bereich wird Abwasser aus dem Ortsteil Gersweilerhof über eine Druckleitung

in die Mischkanalisation Erlenbach eingeleitet. Im Übergabeschacht und in nachfolgenden Schächten kann es technisch bedingt zeitweise zu Geruchsbildung kommen. Die Schachttdeckel im Bereich der Erlenbacher Straße sind deshalb schon jetzt mit geruchsdichten Schachtdeckeln verschlossen. Zukünftig ist es durch die Stadtentwässerung-AöR angedacht, die Schachtbauwerke im betroffenen Bereich mit zusätzlichen Geruchsfilters (Aktivkohle) auszustatten. Weiterhin wird die Stadtentwässerung-AöR die Reinigungsintervalle des Übergabeschachtes verkürzen, (häufiger Anfahren und Reinigen) um eine Geruchsbildung zu unterbinden. Grundsätzlich werden die vor Ort befindlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach den Regeln der Technik betrieben.“

Zu 4.:

Die Stadtentwässerung-AöR teilt zur Situation der Abwasserkanäle folgendes mit:

„Im Hinblick auf eine vorgesehene Erschließung der geplanten Wohnbaufläche „Husarenäcker“ werden zuvor die vorhandenen hydraulischen Bedingungen detailliert überprüft. Eine hydraulische Überrechnung des Ortsnetzes im Sinne einer „generellen Entwässerungsplanung“ durch die Stadtentwässerung-AöR ist kurz bis mittelfristig vorgesehen. Bei der Ausweisung der geplanten Wohnbaufläche sind die von der Stadtentwässerung ermittelten hydraulischen Rahmenbedingungen des Kanalbestands zu berücksichtigen und gegebenenfalls wasserwirtschaftlich und hydraulisch auszugleichen. Dies muss durch geeignete Maßnahmen zur Abwasservermeidung, Versickerung oder Rückhaltung und Drosselung erfolgen.“

Grundsätzlich können die im Gebiet anfallenden häuslichen Schmutzwassermengen problemlos durch den Kanalbestand aufgenommen und zur Behandlung in die zentrale Kläranlage Kaiserslautern abgeleitet werden. Der Anfall von Regenwasser im bestehenden Mischkanalsystem muss aus den vorgenannten Gründen auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Die Stadtentwässerung-AöR wird dies bei der Planung des Erschließungsgebietes beziehungsweise bei Sanierungs- und Erneuerungsvorhaben in der Ortskanalisation berücksichtigen.“

Zu 5.:

Sollte die geplante Wohnbauflächen „Husarenäcker“ in die Entwicklungsphase kommen, sind in einem dem Flächennutzungsplans 2025 nachgeschaltetem Bebauungsplanverfahren detailliert die Fragen der Versiegelung der Flächen, die hydrogeologischen Situation vor Ort und die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser, das auf der Grundlage der aktuellen Gesetzgebung (Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz) so weit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, dem Wasserkreislauf vor Ort (Versickerung, Verdunstung, Einleitung ins Gewässer) zuzuführen ist, zu klären.

Zu 6. bis 10.:

Die Anregungen sind nicht Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplans, sondern sind im Rahmen eines nachgeschalteten Bebauungsplanverfahrens zu klären.

Stellungnahme einer Bürgerin und eines Bürgers, wohnhaft in Carlsberg

Der Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 beziehe sich auch auf das Erneuerbare Energien Konzept vom 27.05.2013. Darin ginge es auch um Eignungsgebiete für die Windkraft im Stadtgebiet, die sich auch auf Teile des Pfälzerwaldes erstrecken würden.

Die Bürgerin und der Bürger lehnen es ab, dass sich der Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 nicht für einen Ausschluss von Windenergieanlagen für die im Stadtgebiet Kaiserslautern liegenden Teile des Naturparks und Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen

ausspreche und fordern eine entsprechende Korrektur.

Die Entscheidung, keine Eignungsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen, führe dazu, dass § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch greife. § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch könne zwar den Bau von Windenergieanlagen im Pfälzerwald verhindern. Es gebe jedoch keinen Verweis auf die Naturparkverordnung für den Pfälzerwald oder auf das übergeordnete Bundesnaturschutzgesetz.

Der Naturpark Pfälzerwald sei gemäß § 27 Bundesnaturschutzgesetz als Ganzes geschützt und darüber hinaus durch die Landesverordnung über den Schutzzweck des Naturparks Pfälzerwald, der Eingriffe, wie sie der Bau von Windenergieanlagen erfordere, im Pfälzerwald ausschließe.

Zudem habe der Naturpark Pfälzerwald nicht nur eine übergeordnete nationale Bedeutung, sondern als Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen auch eine internationale Bedeutung als eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Westeuropas.

Das hätte auch das MAB-Nationalkomitee in seinem letzten Evaluierungsbericht explizit hervorgehoben. Es wird aus dem Evaluierungsbericht zitiert:

„Mit einem Waldanteil von über 80 % – das entspricht allein auf deutscher Seite einer Fläche von rund 1.400 km² – umfasst das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Westeuropas. Es besitzt als einer der letzten noch weitgehend unzerschnittenen europäischen Naturräume dieser Größe eine beeindruckende biologische Vielfalt von besonders hohem ökologischem Wert – vergleichbar den Waldgebieten Bayerischer Wald / Sumava an der deutsch-tschechischen Grenze.“

Die Autobahn 6 stelle keine Vorbelastung für den Bau von Windenergieanlagen dar und wäre bereits bei der Gründung des Biosphärenreservats vorhanden gewesen. Die von Stadtwerken Kaiserslautern geplanten Windenergieanlagen lägen alle im bewaldeten Teil des Biosphärenreservats, der nach Aussage des MAB-Komitees jedoch Windenergieanlagenfrei bleiben müsse, um den Status als Biosphärenreservat nicht zu gefährden.

Die Stadt Kaiserslautern habe durchaus die Möglichkeit, solche Fakten zu berücksichtigen und den Pfälzerwald zu schützen. Sie sollte sich nicht an der Zerstörung dieses außergewöhnlich wertvollen Naturraumes schuldig machen.

Der Ausschluss von Windenergienutzung im Pfälzerwald wäre demnach keine Verhindungsplanung.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Der Bauausschuss des Stadtrats von Kaiserslautern hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2015 im Rahmen der grundgesetzlich festgelegten Planungshoheit gegen eine Darstellung von „Eignungsgebieten für Windkraftanlagen“ innerhalb der im Stadtgebiet gelegenen Flächen des Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ und der sonstigen Waldflächen in Kaiserslautern im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 entschieden. Diese Entscheidung trägt auch der Stadtrat durch die Annahme des Entwurfes des Flächennutzungsplans 2025 in seiner Sitzung am 14.12.2015 mit. Diese Entscheidung wird beibehalten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle Entwurf der Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz eine Nutzung von Windenergie im Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“ ausschließt und somit wesentliche potenzielle Eignungsflächen nicht mehr für Windenergieanlagen zu Verfügung stehen.

Stellungnahme der Initiative Pro Pfälzerwald aus Neustadt a.d.W.

Es werde begrüßt, dass im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 (Stand Oktober 2015) die laut „Erneuerbaren Energien Konzept“ für Kaiserslautern ausgemachten Flächen Nr. 5 und Nr. 6 nicht mehr als Konzentrationsflächen für Windkraft ausgewiesen würden, da sie aus mehreren Gründen für Windkraftnutzung nicht geeignet seien.

Die Gefahr für den Pfälzerwald, durch Windindustrieanlagen zerstört zu werden, sei dadurch aber nicht abgewendet, wie der Antrag der Stadtwerke vom Ende Dezember 2015 exemplarisch beweise. Eine Ausnahme-Genehmigung für Windkraftanlagen entlang der A6 gefährde den Status UNESCO Biosphärenreservat, diese Windkraftanlage würden zur „Vorbelastung“ für weitere Windindustrieanlagen, was zu einem Dammbruch und zur unwiederbringlichen Zerstörung des Naturparks und UNESCO Biosphärenreservats Pfälzerwald führen würde.

Weiterhin wird angemerkt:

1. Eine fehlerfreie und umfassende Abwägung aller Belange sei Voraussetzung für eine geordnete Planung (BauGB § 35). Wenn sich daraus ergebe, dass es auf einem Gebiet im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans keine geeigneten Flächen für Windenergienutzung gebe, dann müsse das auch als solches dargestellt werden (dürfen) und von allen akzeptiert werden. Das sei keine Negativplanung. Oder müssten etwa „geeignete“ Flächen für Windkraft beziehungsweise erfunden werden, in dem Gesetze, Verordnungen und Vorgaben missachtet würden, durch unsaubere Bewertung/Abwägung dagegen verstößen werde und bestehende Konfliktpotentiale ignoriert beziehungsweise abgewertet würden? Dies sei nach Erachten der Initiative Pro Pfälzerwald bei der Standortuntersuchung im Rahmen des „Erneuerbaren Energien Konzepts“ erfolgt. Im „Erneuerbare Energien Konzept“ sei zu lesen, dass, sollte sich herausstellen, dass der Windkraft nicht substanzell Raum eingeräumt würde, zurückgestellte Eignungsgebiete beziehungsweise die gewählten „weichen“ Ausschlusskriterien zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern seien. Die Initiative Pro Pfälzerwald sei geschockt über diese Methodik, nach der nicht geeignete oder bereits als kritisch erkannte Flächen am Ende als „geeignet“ dargestellt/ausgewiesen würden.
2. Die Initiative Pro Pfälzerwald fechte daher das „Erneuerbare Energien Konzept“, Themenbereich Windenergie an, das im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans von der Stadt Kaiserslautern in Auftrag gegeben worden sei und das die Grundlage für weitere planerische Schritte bilde.

Das „Erneuerbare Energien Konzept“ weise zwei Flächen (Nr. 5 und Nr. 6) als „geeignet“ für Windenergienutzung aus, obwohl sie bei korrekter Bewertung „nicht geeignet“ seien. Diese im „Erneuerbare Energien Konzept“ beschriebenen potentiellen Flächen für Windenergienutzung lägen innerhalb der im Zielkonzept formulierten Schutzflächen. Zudem sei das „Erneuerbare Energien Konzept“, Stand 2013, überholt, die darin erwähnten maßgebenden Beschlüsse seien dem Jahr 2013 mehrfach revidiert beziehungsweise umgekehrt worden. Für den Entwurf des Flächennutzungsplans hätte auch das „Erneuerbare Energien Konzept“ überarbeitet werden müssen, die Fehler, Hinweise und Einwände zum Flächennutzungsplan berücksichtigt und eingearbeitet werden müssen.

3. Eine Überarbeitung des „Erneuerbare Energien Konzept“ sei zudem auch notwendig, da es auch als eigenständiges Dokument, in dem diese beiden Flächen fälschlicherweise als "geeignet" für Windkraftnutzung gebrandmarkt seien, als Grundlage für eventuelle Anträge von Standorten für Windkraftnutzung herangezogen werde beziehungsweise werden könnte, wie es der Antrag der SWK bereits exemplarisch beweise. Im Konzept sei zu lesen, dass die vorliegende Standortuntersuchung die Grundlage für weitere planerische Schritte bilden solle.

4. Bei der Standortsuche im Rahmen des „Erneuerbare Energien Konzept“ werde gegen Landesverordnungen. z.B. gegen die Naturparkverordnung zum Pfälzerwald verstößen, die Suche bewerte diese nicht. Windindustrieanlagen im Pfälzerwald seien nicht mit dem Schutzzweck gemäß Landesverordnung zum Naturpark Pfälzerwald vereinbar. Der Schutzzweck für den Naturpark Pfälzerwald sei ausdrücklich „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen unzerschnittenen, störungsarmen Räumen.“ Dieser Schutzzweck „als Kern und tragende Säule des Pfälzerwaldes“, habe seine Gültigkeit auch nach dem Windkrafterlass von 2013. Somit dürfe der gesamte Naturpark Pfälzerwald erst gar nicht in die Bewertung eingehen beziehungsweise müsse als wichtiges Ausschusskriterium gleich wieder heraus fallen.
5. Es werde gleich mehrfach gegen das Bundesnaturschutzgesetz verstößen. Es werden hierzu in der Stellungnahme der Initiative Pro Pfälzerwald verschiedene Paragraphen aus dem Bundesnaturschutzgesetz zitiert. Die zitierten Paragraphen würden zum Teil bei den „harten Ausschlusskriterien“ zwar erwähnt, aber nicht als solche bewertet. Stattdessen werde der Naturpark Pfälzerwald bei der „Erfassung von konkurrierenden Nutzungen auf den Eignungsgebieten“ als für Windkraft „eingeschränkt geeignet bestimmt.“ Und das sei aufgrund eines Schreibens von Staatssekretär Griese vom 12.5.2012, wonach die Naturparkverordnungen und *Landschaftsschutzverordnungen* „so angepasst werden sollen, dass Windkraftanlagen von absoluten Verbotsregelungen nicht betroffen würden“ geschehen. Ein simples Schreiben von Herrn Griese werde im „Erneuerbare Energien Konzept“ über das Bundesnaturschutzgesetz und über die Naturparkverordnung gestellt. Das sei ein gravierender Fehler bei der Bewertung, beziehungsweise Auswertung.
6. Die naturschutzrechtliche und landschaftsschutzrechtliche Beurteilung komme somit zu kurz, werde überhaupt nicht berücksichtigt beziehungsweise bewertet.
7. Das „Erneuerbare Energien Konzept“ enthalte veraltete und inzwischen überholte beziehungsweise revidierte Beschlüsse. Zum Beispiel werde Bezug genommen auf den Beschluss des Bauausschusses und Umweltausschusses des Stadtrats vom 28.1.2013. Mindestens seit April 2015 gebe es einen neuen revidierten Beschluss des Bauausschusses der Stadt, in dem die Standorte ablehnt würden, „nicht nur im bewaldeten Teil des Pfälzerwaldes, sondern im gesamten Pfälzerwald“. Des Weiteren gebe es die Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, die alle Flächen im Pfälzerwald ablehne. Auch der Beirat für Naturschutz, als gesetzlich vorgeschriebenes Gremium zur Beratung der Verwaltung, habe sich in seiner Sitzung vom Dezember 2015 einstimmig und zum wiederholten Mal gegen die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie innerhalb der Grenzen des Naturparks Pfälzerwald ausgesprochen, weil eine solche Entscheidung eindeutig gegen die Naturparkverordnung verstöße.
8. Landesvorgaben würden ignoriert, z.B. würden in die Auswertung von geeigneten Flächen auch Flächen aufgenommen mit Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/s bei 100 m über Grund und sogar solche unter 5,5 m/s als „eingeschränkt geeignet“ bewertet, obwohl laut Landesentwicklungsprogramm IV für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens 5,8 - 6,0 m/s vorgegeben werde. Diese Vorgehensweise sei inakzeptabel und inkonsistent. Standorte mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von unter 5,8 m/s müssen als „ungeeignet“ eingestuft werden und dürften dann auch nicht berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der Windhäufigkeit übernehme das „Erneuerbare Energien Konzept“ Werte aus einer Potentialstudie, die die Stadt Kaiserslautern im Juni 2011 an GEO-Net Umweltconsulting in Auftrag gegeben habe und die Werte von zwei Referenzstandorten aus dem Schwarzwald verwendeten. Gemäß Windatlas von Rheinland-Pfalz, Teilraum Pfälzerwald, in dem der gesamte Pfälzerwald als windschwach dargestellt werde, heiße es, dass weder Eingangsdaten noch Validierungsdaten zur Verfügung stünden

und daher die Unsicherheiten der Berechnung als sehr hoch bewertet würden. Weiter heiße es, dass ein Abgleich mit Daten aus der Region erfolgen müsse, um eine Aussage zur Güte der Ergebnisse treffen zu können. Inzwischen gebe es realistischere Werte, auch aus der Region, z. B. die ZAK-Windräder, bald auch reale Werte vom Messmast an einem Standort auf der Fläche Nr. 6, die allerdings auch noch eine gewisse Unsicherheit bergen würden, da Werte aus einem Jahr nie gleich seien mit den Folgejahren. Das Jahr 2015 (Mess-Jahr) werde allgemein als sehr windhöffig bewertet.

9. Das „Erneuerbare Energien Konzept“ baue auf zum Teil falschen Annahmen/ Aussagen beziehungsweise Festlegungen auf und aufgrund von fehlerhaften Bewertungen/Auswertungen komme es zu dem falschen Ergebnis. Solche Aussagen, die als „geringfügige Abweichung“ bezeichnet würden und die auch im Umweltbericht/SUP wiederholt würden, führten dazu, dass eigentlich „nicht geeignete“ Flächen als „eingeschränkt geeignet“ in die Auswertung eingingen und als Ergebnis dann als „gut geeignete“ Flächen hervorgingen. Das sei inakzeptabel. Außerdem würden dadurch falsche Signale ausgesendet, die deutliche Auswirkungen auf den Ertrag hätte (unwirtschaftlich), auch in Kombination mit der Tatsache, dass aufgrund der Forderung im Artenschutzbeitrag zum Fledermaus-Schutz die Anlagen zeitweise abgeschaltet werden müssten.
10. Die einzelnen Schutzgüter würden im „Erneuerbare Energien Konzept“ nicht ausreichend geprüft und nicht bewertet.
11. Auch der Umweltbericht, Strategische Umweltprüfung vom September 2015 nehme Bezug auf das „Erneuerbare Energien Konzept“ von 2013. Im Umweltbericht sei zu lesen, dass mit dem „Erneuerbare Energien Konzept“ eine räumliche Steuerung und die Konzentration von Anlagen für erneuerbare Energien auf sinnvolle und geeignete Standorte gewährleistet. Die Initiative Pro Pfälzerwald fragt, ob das bedeute, dass die Strategische Umweltprüfung zum Ergebnis gekommen sei, dass die beiden Flächen Nr. 5 und 6 für Windkraftnutzung „sinnvoll und geeignet“ seien. Es wird angemerkt, dass es sich bei Fläche Nr. 6 um den Naturpark Pfälzerwald handele, der gemäß dem Schutzzweck der Naturparkverordnung geschützt sei und nach Meinung der Initiative Pro Pfälzerwald eine für die Windkraftnutzung „nicht geeignete“ Fläche sei, die aber im Umweltbericht als „gut geeignet“ für Windkraftnutzung dargestellt/ausgewiesen würde.
12. Im Umweltbericht stünde, dass die aus dem „Erneuerbaren Energien Konzept“ abgeleiteten Eignungsflächen als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplan 2025 übernommen worden seien. Auch wenn die beiden Flächen Nr. 5 und 6, die gemäß „Erneuerbaren Energien Konzept“ im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 nicht mehr als Konzentrationsflächen für Windkraft „übernommen“/ausgewiesen würden, müsste sich nach Meinung der Initiative Pro Pfälzerwald der Umweltbericht sich damit auseinandersetzen und diese Flächen bewerten, was nicht getan würde. Die einzelnen Schutzgüter würden im Umweltbericht oberflächlich behandelt beziehungsweise nicht bewertet.
13. Es würde weiterhin ausgeführt, dass bei zum Erhalt und zur Entwicklung bestimmter Biotoptypen und Habitatstrukturen der Wald erwähnt sei, aber der „Pfälzerwald“ sei nicht explizit erwähnt. Es wird gefragt, ob das Biosphärenreservat „Pfälzerwald“ etwa nicht in Gefahr sei, aufgrund der fehlerhaften Auswertung im „Erneuerbaren Energien Konzept“ durch Windindustrieanalgen zerschnitten zu werden?
14. Der Umweltbericht müsse Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchen Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen seien“. Das täte der Umweltbericht nicht.
15. Es werde bei den „Umweltrelevante Zielvorstellungen“ im Umweltbericht die „Sicherung des Naturparks Pfälzerwald“ sowohl beim Punkt Biotope als auch bei Landschafts-

bild/Erholung ermisst. Wo doch gerade in Kapitel 4.4 „Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands“ die „große Bedeutung“ des Pfälzerwaldes hervorgehoben werde und auch dass das Biosphärenreservat „das Rückgrat des landeweiten Biotopverbundnetzes“ bilde.

16. Es werde zwar erwähnt, dass „Wohngebiete eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch hätten und grundsätzlich als empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen/Störungen eingestuft würden“ und auch das „Beeinträchtigungen der Gesundheit vor allem durch Lärm hervorgerufen würden, die ihrerseits primär von industrieller Nutzung verursacht würde. Aber wie sich das verhalte mit der Störung rund um die Uhr durch Windindustrieanlagen in nur 700 - 800 m Entfernung werde nicht bewertet.
17. Zur Ausweisung von Flächen für Windkraftstandorte in nur 700 beziehungsweise 800 m Entfernung von Wohnbebauungen, die im „Erneuerbaren Energien Konzept“ als „geeignet für Windkraftnutzung ausgewiesen würden, werde an das Grundgesetz erinnert, dass „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“
Es gebe kein Gesetz, das von einzelnen oder Gruppen von Menschen das Sonderopfer fordert, damit es der restlichen Gesellschaft gut gehe. Wenn es notwendig sei, dass Last zu tragen sei für die Gesellschaft, dann habe die Last von der gesamten Gesellschaft - nach Leistungsfähigkeit - getragen zu werden, oder von den Nutznießern dieser Last. Wenn man den Nutzen in Wert ausdrücken wolle: Wie viel sei denn ein Menschenleben wert beziehungsweise die Gesundheit der Menschen die diese Last auf sich nehmen müssten zum Wohle der anderen? Es wird gefragt, ob die Menschen im Bereich des Flächennutzungsplans Kaiserslautern beziehungsweise in Rheinland-Pfalz weniger Wert seien als die in Bayern oder anderswo, wo Mindestabstände von 1.000 m zur Wohnbebauung gelten würden. Die Anlagen würden immer größer, die Abstände seien aber gleich geblieben wie seit eh und je. Die Weltgesundheitsorganisation fordere schon seit Jahren mindestens 3.000 m Abstand, um die Gesundheit der Menschen einigermaßen zu schützen.
18. Des Weiteren werde auf die Stellungnahme der Initiative Pro Pfälzerwald zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 vom 27.8.2014 verwiesen, die aufrechterhalten werde.
19. Man schließe sich den Stellungnahmen des NABU Kaiserslautern vom 21.11.2015 anlässlich des Scoping-Termins (zu den beantragten Windkraftanlagen der Stadtwerke) an.

Anlässlich einer Urkundenverleihung des MAB-Nationalkomitees durch Frau Dr. Paulus im Januar 2015 hätte die Umweltministerin, Frau Ulrike Höfgen, gesagt, dass sicher sei, dass der Pfälzerwald gestärkt werden solle. Er sei nicht nur prägend und einzigartig sondern auch identitätsstiftend für die Pfalz. Er sei im Herzen der Menschen verankert.

Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer hätte sowohl der Initiative Pro Pfälzerwald als auch dem Bezirkstag/Bezirksverband Pfalz (Träger des Naturparks Pfälzerwald) geantwortet, dass der Schutzstatus des Pfälzerwaldes aufgrund der Naturparkverordnung ausreichend sei, um ihn vor Windkraftanlagen zu schützen. In diesem Sinne vertraue die Initiative Pro Pfälzerwald, dass der Pfälzerwald weiter-hin windradfrei erhalten bleibe und nicht wirtschaftlichen Begehrlichkeiten zum Opfer falle.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Der Bauausschuss des Stadtrats von Kaiserslautern hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2015 im Rahmen der grundgesetzlich festgelegten Planungshoheit gegen eine Darstellung von „Eignungsgebieten für Windkraftanlagen“ innerhalb der im Stadtgebiet gelegenen Flächen des Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ und der sonstigen Waldflächen in Kaiserslautern im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 entschieden. Diese Entscheidung trägt auch der Stadtrat durch die Annahme des Entwurfes des Flächennutzungs-

plans 2025 in seiner Sitzung am 14.12.2015 mit. Diese Entscheidung wird beibehalten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz eine Nutzung von Windenergie im Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“ ausschließt und somit wesentliche potenzielle Eignungsflächen nicht mehr für Windenergianlagen zu Verfügung stehen.

7 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Durch Schreiben vom 16.12.2015 wurden die Behörden über die Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme zu ihrem Aufgabenbereich gebeten.

Durch die Beteiligung der Behörden sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz

Das Referat Umweltschutz teilt folgendes mit:

Untere Bodenschutzbehörde / Altlastenmanagement:

Es wird eine redaktionelle Änderung zur Tabelle „Im Flächennutzungsplan zu kennzeichnende Altablagerungen und Altstandorte“ mitgeteilt.

Untere Wasserbehörde / Wasserwirtschaft

1. Es wird mitgeteilt, dass das Wasserschutzgebiet südlich von Mölschbach außer Kraft getreten und im Entwurf des Flächennutzungsplans nicht mehr darzustellen sei.
2. Das Stadtgebiet werde von drei im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten in den Bereichen Einsiedlerhof (Gewinnungsgebiet Weilerbach), Hohenecken (Gewinnungsgebiet Kaiserslautern-West) und Mölschbach (Gewinnungsgebiet Mölschbach) tangiert. Diese sollten im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 dargestellt werden.
3. In „Punkt 5 Wohnen / Fazit“ der Begründung werde „die undifferenzierte Abwägung wesentlicher wasserwirtschaftlicher Bedenken wie u.a. Berücksichtigung einer Abflussverschärfung der Außengebietswasser, Freihaltung von Auebereichen und Verstärkung der Hochwassergefahr hinsichtlich der Eignungsbewertung der geplanten Wohnbau- und gemischten Bauflächen (...) kritisch gesehen. Insbesondere hinsichtlich der geplanten Wohnaugebiete „Westliche Neue Straße“, „Langäcker“ sowie der geplanten gemischten Bauflächen „Siegelbacher Straße südlich Lampertsmühle“, „Neue Straße“ und „Lampertshof“.
4. In „Punkt 9.8 Wasser / Gewässer“ der Begründung sei folgendes zu ergänzen:

„Im Flächennutzungsplan sind auch die noch im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiete (WSG) für das Gewinnungsgebiet Kaiserslautern-West (Hohenecken), Weilerbach und Mölschbach mit den zukünftigen Schutzzonen I bis III dargestellt. Eine fachtechnisch begründete Abgrenzung des erforderlichen Schutzzonenumfangs für das Gewinnungsgebiet Kaiserslautern-West (Hohenecken) ist noch in der Ausarbeitung.“

Die künftige Schutzzone III des im Ausweisungsverfahren begriffenen Wasserschutzgebiets Weilerbach reicht bei der Autobahnanschlussstelle KL-Einsiedlerhof bis an die Landstraße 369.“

- 5 In „Punkt 9.9 Überschwemmungsgebiete“ der Begründung seien die Gesetzesgrundlagen zu aktualisieren.
- 6 In „Punkt 9.10 Überflutungsvorsorge“ sei der erste Absatz unvollständig.
- 7 In „Punkt 15.5 Freihaltung von Gewässerrandstreifen“ der Begründung seien die Gesetzesgrundlagen zu aktualisieren.

Generell sollten nach § 64 und § 76 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz entlang der Fließgewässer im Stadtgebiet Uferrandstreifen von mindestens 10 m Breite bei Gewässern 3. Ordnung und 40 m Breite bei Gewässern 2. Ordnung zur Ermöglichung einer natürlichen Gewässerentwicklung beziehungsweise zum Hochwasserschutz unbeeinflusst bleiben beziehungsweise sollten solche Schutzstreifen eingerichtet werden.

Des Weiteren sollte das Kapitel um die folgende Textpassage ergänzt werden:
„Neben der natürlichen Gewässerentwicklung und dem Hochwasserschutz dienen die Gewässerrandstreifen auch der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen sowie der Freihaltung des Uferrandstreifens zur Ausübung der Gewässerunterhaltung. Es besteht daher eine Genehmigungserfordernis im 40 m bzw. 10 m- Bereich von Gewässern 2. bzw. 3. Ordnung für Anlagen im Sinne des § 36 Wasserhaushaltsgesetz. Anlagen sind z. B. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Leitungsanlagen usw. i.S. des §§ 31 sowie 34 Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz.“

Untere Naturschutzbehörde

8. Die anerkannten Naturschutzverbände und der Fachbeirat Naturschutz seien vom Referat Umweltschutz im Rahmen der Behördenbeteiligung beteiligt worden. Die Stellungnahmen der Verbände wurden von der Unteren Naturschutzbehörde in die Stellungnahme des Referats Umweltschutz eingearbeitet.
9. Die folgenden Punkte seien im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:
 - a) Sicherung von bestehenden Grünflächen bzw. Ortsrändern:

Zum Schutz bestehender Freiflächen sollten die folgenden Standorte, ergänzend zu den bisherigen Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025, als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ („T-Fläche“) abgegrenzt und dargestellt werden:

Morlautern, Ellerbrunnen:

Aktuell: Darstellung im FNP2025:
schaft, Streuobst

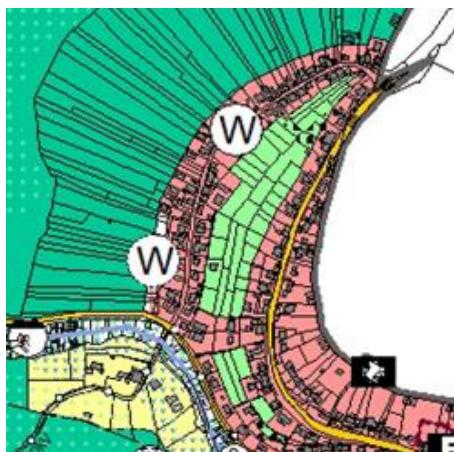
Ziel: Darstellung als T-Fläche Landwirt-
schaft, „Zweckbestimmung Schutz“ und Grünfläche



Mölschbach, Johanniskreuzer Straße

Aktuell: Darstellung im FNP2025:
„Zweckbestimmung Schutz“)

Ziel: Darstellung als T-Fläche Grünfläche
und Grünfläche



Hohenecken, Pelderweg Nord und Süd

Aktuell: Darstellung im FNP2025:
Grünfläche, Streuobst, Siedlung

Ziel: Darstellung als T-Fläche
„Zweckbestimmung Schutz“ und Grünfläche



Gebiete wie diese unterliegen erfahrungsgemäß einem hohen Nutzungsdruck. Sie stünden, trotz bereits bestehender Restriktionen im Flächennutzungsplan, unter starkem Baudruck, was sich auch durch die Entwicklung in den vergangenen Jahren in diesen drei Bereichen belegen ließe. Eine zusätzliche Festlegung als „Flächen für Maßnahmen, zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (so genannte „T-Flächen“) böten einen zusätzlichen Schutz.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der Zugängigkeit und der Kleinräumigkeit sei nicht die Aufwertung Ziel dieser Flächenausweisung, sondern die Bewahrung des aktuellen Zustandes. Dies sei nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB möglich, wonach für den Naturhaushalt wichtige Flächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ abgegrenzt und im Flächennutzungsplan als „T-Flächen“ dargestellt werden können. Auch ermögliche es der Gesetzgeber den Kommunen, „das Städtebaurecht für landespflegerische Zwecke einzusetzen und Ziele zu verfolgen, die mehr auf die Bewahrung als auf eine Veränderung der vorhandenen Situation gerichtet sind. [...] Dies schließe die Ermächtigung ein, eine bisher zulässige wirtschaftliche Nutzung im Interesse der Erhaltung eines naturhaften Zustandes zu beschränken“ (BVerwG, Beschluss vom 12.02.2003 – 4BN9.03).

Eine gesonderte Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 als Kompen-sationsfläche mit der Zweckbestimmung „Schutz“ sei möglich. Zumindest textlich solle sie erläutert werden, eine Darstellung in Karte und Legende sei wünschenswert.

Der Beirat für Naturschutz fordert die Verwaltung auf, die Darstellung als T-Fläche für die vorgenannten drei Bereiche im Flächennutzungsplan 2025 mit hoher Präferenz voranzutreiben (Sitzung vom 03.02.2016). Dies werde auch von den Verbänden unterstützt.

b) Grünkonzept / innerstädtische Grünkorridore:

Der Erhalt und die Entwicklung zusammenhängender Grün- und Freiflächen hätten zahlreiche Synergien (Durchlüftung, Wasserrückhalt, Lebensraum und Korridorfunktion im Biotopverbund, wohnortnahe Grün- und Freiräume zur Steigerung der Wohnqualität in der Stadt) und seien damit auch aus naturschutzfachlicher Sicht von großer Bedeutung.

Im Kapitel 9.6 der Begründung würden Aussagen zu den Grünverbindungen getroffen. Sie seien durch die Aussagen aus dem Landschaftsplan (Kap. 4.5.4 Innerstädtische Erholungsräume und Grünverbindungen) zu ergänzen.

Ebenso sei das aktuell in Aufstellung befindliche Grünkonzept des Referats Grünflächen, soweit im Verfahren noch möglich, textlich und kartographisch zu ergänzen.

Laut 9.6.1 der Begründung sei die Erweiterung des Zoos in Richtung Norden geplant. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung seien die dort bestehenden und geplanten Kompensationsflächen im FNP-Entwurf 2025 ergänzt worden. Eine Erweiterung des Zoos in diesem Bereich sei somit nicht mehr möglich.

c) Windenergie

Der Beirat für Naturschutz (Sitzung vom 30.07.2014 und 02.12.2015) sowie die Verbände (NABU, LAG, Deutscher Wanderverband) lehnten die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Naturpark Pfälzerwald ab beziehungsweise begrüßten deren Herausnahme aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2025.

Die Untere Naturschutzbehörde schließe sich den ablehnenden Stellungnahmen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Naturpark Pfälzerwald an. Es wird empfohlen, die Prüfung zur Nutzung alternativer Möglichkeiten zur Gewinnung regenerativer Energien vorzunehmen.

Für Windenergie-Vorhaben im Naturpark Pfälzerwald könne die Untere Naturschutzbehörde das Einvernehmen nicht in Aussicht stellen. Es werde eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzzwecke, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden könnten, gesehen.

d) Geplante Baugebiete

Bei der frühzeitigen Offenlage seien die geplanten Baugebiete in der Stellungnahme des Referats Umweltschutz einzeln tabellarisch aufgelistet und gebietsweise aus naturschutzfachlicher und klimaökologischer Sicht bewertet worden. In der Begründung vom 12.10.2015 fände sich nur ein pauschaler Hinweis im Anschluss die Erläuterung der einzelnen Baugebiete, dass eine zusammenfassende Bewertung der geplanten Wohnbau- und gemischten Bauflächen zum Ergebnis komme, die Flächen in Anspruch zu nehmen. Andere Belange wie die Landespflege müssten zurücktreten. Eine einzelne Abwägung fehle. Es würde daher die Bedenken vor allem zu den Baugebieten, die seitens des Umweltberichts mit hohem Konfliktpotenzial bewertet wurden, wiederholt.

Erfenbach, Am Kirchberg: hohes Konfliktpotenzial vor allem bedingt durch die exponierte Lage, den Verlust von Versickerungsflächen durch Neuversiegelung und aus Gründen des Stadtclimas / der Lufthygiene. Der NABU lehne in seiner Stellungnahme vom 04.02.2016 das Baugebiet mangels ausreichender Gründe in der Abwägung weiterhin ab.

Erlenbach, Husarenäcker: mittleres Konfliktpotenzial vor allem bedingt durch die exponierte Lage (Landschaftsbild) und den Verlust an Kaltluftentstehungsfläche. Der Beirat für Naturschutz habe sich einstimmig gegen diese Bebauung ausgesprochen (Sitzung vom 03.02.2016). Die Begründung zur Ausweisung des Baugebiets mit der bereits bestehenden Bebauung auf der nordöstlichen Seite der Straße sei nicht nachvollziehbar. Die bestehende Häuserreihe sei rückseitig erschlossen, an die Straße grenzten ausschließlich Gärten, die mit einem Grüngürtel zur Straße hin abgegrenzt würden. Außerdem befände sich die bestehende Bebauung in einer leichten Senke, präge das Landschaftsbild kaum und rechtfertige daher auch keine neue Bebauung entlang der Straße, zumal diese eine leichte Kuppellage hätte. Der Beirat plädiere dafür, aus Landschaftsbildgründen von einer Bebauung an dieser Stelle abzusehen.

Das geplante Baugebiet werde auch von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme vom 25.02.2015 abgelehnt mit der Begründung, dass es dem Ziel Z 34 des LEP IV entgegenstehe. Danach seien bandartige Siedlungsstrukturen zu vermeiden.

Morlautern, Westliche Neue Straße: hohes Konfliktpotenzial v.a. wegen Verlust von Halboffenlandstrukturen (Ortsrandeingrünung, Lebensraum, eventuell Vorkommen streng geschützter Arten) und Versickerungsflächen; Ausweisung nur analog Flächennutzungsplan 2010.

Der NABU lehnt eine Ansiedlung eines Marktes in Morlautern (Neue Straße) als Verlängerung der Bebauung hinter Opel-Liegert in Richtung Erlenbach ab und fordert stattdessen die Integration des Marktes in die Fläche westlich des Autohauses. Die Untere Naturschutzbehörde unterstützt diesen Vorschlag (Verweisung auf die Stellungnahme des Referats Umweltschutz zur frühzeitigen Beteiligung).

Mölschbach, Langäcker: hohes Konfliktpotenzial vor allem durch potenzielle Erhöhung der Hochwassergefährdung durch Neuversiegelung.

Erfenbach, Siegelbacher Straße: hohes Konfliktpotenzial v.a. wegen Verlust von Rückhalte- und Versickerungsflächen in der erweiterten Aue und wegen der Nähe zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lauter.

Der NABU lehne in seiner Stellungnahme vom 04.02.2016 die Ausweisung einer Bebauung südlich der Lampertsmühle beziehungsweise Lampertshof von der Straße beziehungsweise dem Feldweg zum Bauernhof jeweils in Richtung der Talaue ab.

Erfenbach, Lampertshof: hohes Konfliktpotenzial v.a. wegen des Verlustes an Rückhalte – und Versickerungsflächen in der Nähe der Lauteraue, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie dem Verlust von feuchtdominierten Biotopen.

Der NABU lehne in seiner Stellungnahme vom 04.02.2016 die Ausweisung einer Bebauung südlich der Lampertsmühle beziehungsweise Lampertshof von der Straße beziehungsweise dem Feldweg zum Bauernhof jeweils in Richtung der Talaue ab.

Innenstadtbereich, Gewerbegebiet Nord-Ost, Erweiterung 2, Teil A: hohes Konfliktpotenzial vor allem aus Sicht des Stadtklimas und der Lufthygiene.

Innenstadtbereich, Quartermaster-Kaserne und Erweiterung: Zustimmung bei Berücksichtigung der GRZ (max. 0,8) und Vermeidungsmaßnahmen aus stadtökologischer und lufthygienischer Sicht sowie für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild.

Die seit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung neu ins Verfahren aufgenommenen Baugebiete werden wie folgt beurteilt:

Innenstadtbereich, Herzog-von-Weimar-Straße: teilweise schon Bestand; seitens des Umweltberichts (Gebietsbewertung) wurde das Baugebiet wegen des hohen Konfliktpotenzials abgelehnt (Landschaftsbild, Stadtklima, Lufthygiene, Pflanzen und Tiere).

Erzhütten/Wiesenthalerhof, Hahnbrunner Straße: Zustimmung (geringes bis mittleres Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaftsbild im Bereich der bisher abschirmenden Gehölze; Durchgrünung der Wohnbebauung)

Morlautern, Turmstraße: Zustimmung (geringes Konfliktpotenzial bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für Landschaftsbild, Pflanzen und Tiere).

Der NABU schließe sich in seiner Stellungnahme vom 04.02.2016 den ablehnenden Stellungnahmen des Referats Umweltschutz an.

Siegelbach/Erfenbach, Verkehrstrasse „Bachbahn“: Der Beirat für Naturschutz fordert die Verwaltung auf, die Bachbahnherrasse im FNP 2025 nicht als geplante Verkehrsfläche, sondern als „Geschützten Landschaftsbestandteil“ (GLB) auszuweisen.

Folgende Gründe seien gegen eine Umwidmung der Trasse bei der Entscheidung zum Tragen gekommen:

- Von der Stadtgrenze bei Siegelbach bis zur Lampertsmühle existiere fast durchgängig ein mehr oder weniger parallel (mit einigen Kurven) zur Bahntrasse verlaufender Radweg; d.h. die Investitionen in einen Umbau seien unnötig und unökonomisch.
- Auf der Bahntrasse hätten sich seit der Jahrzehnte langen Stilllegung wertvolle Sekundärbiotope entwickelt (Avifauna, Herpetofauna), sodass ein Eingriff aus na-

- tur- und artenschutzrechtlicher Sicht nicht zu befürworten sei.
- Dieser Feldgehölzstreifen sei ein wichtiges strukturierendes Element für das Landschaftsbild und nicht zuletzt ein notwendiger Lärm- und Sichtschutz für die direkt angrenzende Wohnbebauung in Siegelbach.
- In den dem Bahndamm sich anschließenden Feucht-/Schilfflächen enthielten sich unter anderem Wildschweine auf. Ein Umbau würde durch den erhöhten Publikumsverkehr ein Jagdrevier vernichten.

Die Untere Naturschutzbehörde schließe sich der Entscheidung des Beirates für Naturschutz an. Die Bachbahntrasse soll als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt werden. Der vorhandene, nahezu parallel verlaufende Wirtschaftsweg solle als kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg dargestellt werden.

e) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsflächen)

Die geplanten Kompensationsflächen sollten mit ihrem aktuellen Bestand (z.B. landwirtschaftliche Nutzfläche, Streuobst, Grünfläche, Wald) und der „T-Bänderung“ dargestellt werden.

Das Baugesetzbuch differenziere im § 5 Abs. 2 zwischen Grünflächen (Nr. 5) und Kompensationsflächen (Nr. 10). Die aktuelle Darstellung geplanter Kompensationsflächen als geplante Grünfläche sei irreführend. Der Begriff Grünfläche sei als Oberbegriff zu verstehen und umfasse z.B. Parkanlagen, Dauerkleingärten, Friedhöfe oder einfach nur begrünte Flächen. Es handele sich nicht zwangsläufig um Maßnahmenflächen. Außerdem müsse Grünflächen eine Zweckbestimmung zugewiesen sein, sonst könnten sie keiner Nutzung zugeführt werden. Nach dem Erscheinen des neuen Landesnaturschutzgesetzes im Oktober 2015 hätten sich die fachlichen Grundlagen zur Ausweitung geplanter „T-Flächen“ geändert. Dies könnte zu Änderungen bei den bisherigen geplanten „T-Flächen“ im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 führen, die direkt in den Umweltbericht eingearbeitet und zum Abschluss des Verfahrens vorgelegt würden.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 20.07.2015 sei ferner die Fläche zwischen den bestehenden Kernzonen Humbergturm und Letzbachbrunnen als geplante Kompensationsfläche (Waldrefugium) aufzunehmen (Darstellung als Fläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

f) Schutzgebietsgrenzen

Eventuelle Anpassungen in der exakten Grenzziehung der Landschaftsschutzgebiete würden direkt in den Umweltbericht eingearbeitet und zum Abschluss des Verfahrens vorgelegt.

g) Landschaftsplan

Die in der Planlegende des Flächennutzungsplans 2025 dargestellten Symbole und Signaturen unter „Integration Landschaftsplan“ seien im Plan zum Teil nicht erkennbar. Es wird um Überprüfung und Wahl einer gut lesbaren Darstellung gebeten.

Untere Immissionsschutzbehörde

Stadtklima

Die in der Begründung bereits genannte Leitbahn „Nördlich Hohenecken/5th Avenue“ sei zusätzlich in den Plan aufzunehmen. Die genaue Abgrenzung sei der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

In der Begründung seien die wichtigsten Leitbahnen genannt, deren Bezeichnungen zu aktualisieren wären.

Generell sei die Lesbarkeit der gewählten Signatur für die wichtigsten Leitbahnen (blaue/grüne Punkte, über Wald nicht erkennbar) nicht optimal. Es wird um eine geänderte Darstellungsform gebeten.

Lärminderungsplanung

Die Ausführungen in der Begründung des Flächennutzungsplans zur Lärminderungsplanung seien wie folgt zu ergänzen:

„In 2017 ist die Aktualisierung der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung geplant, deren Ergebnisse im Flächennutzungsplan 2025 zu berücksichtigen sind.“

Lufthygiene/Klimaschutz

Bereits im Flächennutzungsplanverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB hätte die Untere Immissionsschutzbehörde darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Lufthygiene und der emissionsarmen Wärmeerzeugung in der Kernstadt eine Fernwärmesatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang im Neubaubereich für wichtig erachtet werde. Es wird um Aufnahme in die Begründung gebeten.

Zur Förderung einer möglichst sparsamen, rationellen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie und zur langfristigen Versorgung solle für die Kernstadt bei Neubauprojekten über einen Anschluss- und Benutzungszwang im Rahmen einer dem Flächennutzungsplan nachgeschalteten Satzung der Stadt Kaiserslautern eine zentrale FernwärmeverSORGUNG erlassen werden (Fernwärmesatzung Kernstadt). Der grünen Fernwärme komme dabei eine besonders umweltfreundliche Bedeutung zu.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu: Bodenschutz/Altlasten

Die redaktionelle Änderung in der Tabelle 14 wurde übernommen.

Zu: Wasserwirtschaft

1. Das Wasserschutzgebiet südlich von Mölschbach wird im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 nicht mehr dargestellt.
2. Die drei sich im Verfahren befindenden Wasserschutzgebiete wurden nicht in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 übernommen, da sich nicht absehen lässt, ob und wann die drei Wasserschutzgebiete ihre Rechtskraft erlangen.
3. Der Vorwurf einer angenommenen undifferenzierten Abwägung im Fazit zum Thema „Wohnen“ in der Begründung wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den Erläuterungen der einzelnen geplanten Wohnbau- und gemischten Bauflächen auf die jeweiligen Umweltaspekte und auf die Ausführungen des Umweltberichts, der ein Teil der Begründung ist, verwiesen wird.
4. Da im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 nur bestehende Schutzgebiete dargestellt werden und die drei sich noch im Aufstellungsverfahren befindenden Wasserschutzgebiete im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 nicht dargestellt werden, ist die Begrün-

dung auch dahingehend in Kapitel 9.8 (Wasser / Gewässer) nicht anzupassen.

5. Die Gesetzesgrundlagen wurden aktualisiert.
6. Das Kapitel „Überflutungsvorsorge“, das von der Stadtentwässerung-AöR nachrichtlich gemeldet wurde, wurde von dieser im Rahmen der Behördenbeteiligung überarbeitet.
7. Die Gesetzesgrundlagen des Kapitels „Freihaltung von Gewässerrandstreifen“ wurden aktualisiert und das Kapitel um den vorgelegten Textvorschlag des Referats Umweltschutz ergänzt, auch wenn eine Abschrift gesetzlicher Regelungen in der Bauleitplanung nicht erforderlich wäre.
8. Der Hinweis, dass die Naturschutzverbände beteiligt und deren Stellungnahme in die vorliegende Stellungnahme eingearbeitet wurde, wird zur Kenntnis genommen.

9. a) Sicherung von bestehenden Grünflächen beziehungsweise Ortsrändern

Die von Referat Umweltschutz vorgeschlagenen Bereiche „Ellerbrunnen“ in Morlautern, „westlich der Johanniskreuzer Straße“ in Mölschbach und „Pelderweg Nord und Süd“ in Hohenecken wurden als Flächen gekennzeichnet, die von Bebauung frei zu halten sind.

Für die Bereiche „Ellerbrunnen“ in Morlautern und „Johanniskreuzer Straße (östlich der Straße „Im Grubenteich“ sowie westlich der „Johanniskreuzer Straße“) in Mölschbach ist im Landschaftsplan dargelegt, dass die jeweils vorhandenen Streuobstbestände sowie die vorhandenen Gehölz- und Pflanzenstrukturen (Säume) beziehungsweise das grünlandreiche Offenland zu schützen und zu entwickeln ist. Des Weiteren sollen die vorhandenen Siedlungsränder eingehalten und ein weiteres Vordringen der Siedlung in die freie Landschaft beziehungsweise in die vorhandenen Grünbereiche unterbunden werden.

Für den Bereich nördlich und südlich des „Pelderwegs“ in Hohenecken ist im Landschaftsplan ausgeführt, dass es sich in dem Bereich um Flächen mit grünlandreichem Offenland (Nass- und Feuchtgrünland) handele, das erhalten und entwickelt werden solle. In diesem Areal befindet sich auch der Quellbereich des Hohenecker Baches. Des Weiteren sind auch Streuobstbestände zu finden. Nördlich und südlich des Pelderwegs befinden sich nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope. Die vom Referat Umweltschutz gemeldeten Abgrenzungen der geschützten Biotope wurden nachrichtlich in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 übernommen. Um alle zuvor benannten Bereiche aus naturschutzfachlicher Sicht erhalten und entwickeln zu können, ist der Schutz und die Sicherung der vorhandenen Grünbereiche durch eine entsprechende Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025, die auch den funktionellen Zusammenhang der beiden Flächen verdeutlicht, erforderlich.

b) Grünkonzept / innerstädtische Grünkorridore

Das Kapitel 9.6.1 „Gesamtstädtische Grünverbindung“ der Begründung des Flächennutzungsplantentwurfs wurde um Inhalte aus dem Kapitel „Innerstädtische Erholungsräume und Grünverbindungen“ des Landschaftsplans ergänzt.

Inhalte des Grünflächenkonzepts wurden vom Referat Grünflächen gemeldet und eine Themenkarte mit der Darstellung von Maßnahmen der Grün- und Freiflächenstruktur im Flächennutzungsplantentwurf 2025 ergänzt.

Die ursprünglich angedachte Erweiterung des Tierparks in Siegelbach ist gegenwärtig nicht mehr Inhalt des Flächennutzungsplans und ist auch zeichnerisch nicht dargestellt. In der Begründung war noch eine Textpassage enthalten, die entfernt wurde.

c) Windenergie

Der Bauausschuss des Stadtrats von Kaiserslautern hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2015 im Rahmen der grundgesetzlich festgelegten Planungshoheit gegen eine Darstellung von „Eignungsgebieten für Windkraftanlagen“ innerhalb der im Stadtgebiet gelegenen Flächen des Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ und der sonstigen Waldflächen in Kaiserslautern im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 entschieden. Diese Entscheidung trägt auch der Stadtrat durch die Annahme des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 in seiner Sitzung am 14.12.2015 mit. Diese Entscheidung wird beibehalten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle Entwurf der Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz eine Nutzung von Windenergie im Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“ ausschließt und somit wesentliche potenzielle Eignungsflächen nicht mehr für Windenergieanlagen zu Verfügung stehen.

d) Geplante Baugebiete

Die umweltschutzfachlichen Bedenken des Referats Umweltschutz zu den verschiedenen Baugebieten wurde in der Sitzungsvorlage zur Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen ungestrichen wiedergegeben. In der Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung wurde darauf hingewiesen, dass die Bedenken und Anmerkungen des Referats Umweltschutz in den Umweltbericht, der Teil der Begründung ist, zu übernehmen sind. In der Begründung selbst ist bei der Erläuterung der einzelnen Baugebiete ein Auszug aus der jeweiligen Bewertung der geplanten Flächen des Umweltberichts mit dem jeweiligen Fazit aus dem Umweltbericht wiedergegeben.

Eine Abwägung der fachlichen Belange zu den geplanten Wohnbauflächen findet im Rahmen der Entscheidung der politischen Gremien statt. So fand diese auch schon durch die den politischen Gremien zu einem früheren Zeitpunkt zur Beratung und Beschlussfassung vorliegenden Standortbewertungen, in der auch die Bewertung des vom Referat Umweltschutz beauftragten Fachbüros enthalten sind, statt. Eine nochmalige Darlegung der Abwägung der einzelnen geplanten Siedlungsflächen wird daher als nicht zielführend gesehen.

Trasse der ehemaligen „Bachbahn“

In der Teilstudie 2014 des Regionalen Raumordnungsplans, die mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 16.03.2015 wirksam wurde, ist als Ziel 47 (Stadtregionale Erreichbarkeit im Umlandbereich des Oberzentrums Kaiserslautern) festgelegt: „Zur „räumlichen Freihaltung entwidmeter Bahnstrecken und zur Verbesserung der stadtregionale Erreichbarkeit im Umlandbereich des Oberzentrums Kaiserslautern erwerben die beteiligten Gebietskörperschaften Kaiserslautern, Otterbach, Weilerbach und Rodenbach die Trasse der so genannten ehemaligen ‚Bachbahn‘ zwischen Weilerbach und dem Bahnhof Lampertheim-Otterbach in ihrer Gesamtheit und dauerhaft. Auf dieser Trasse soll ein durchgehender Radweg entstehen, ohne die Option auf eine schienengebundene Verkehrsverbindung der Verbandsgemeinde Weilerbach aufzugeben.“ Dieses Ziel der Regionalplanung ist nicht abwägbar und somit einzuhalten.

Des Weiteren verfolgt die Stadt Kaiserslautern, gemeinsam mit den Verbandsgemeinden Weilerbach und Otterberg/Otterbach das Ziel, auf der ehemaligen Bachbahntrasse einen attraktiven Radweg einzurichten. Hierfür wurde ein Antrag auf Freistellung von Bahntriebszwecken beim Eisenbahnunionsamt gestellt, der mittlerweile bewilligt wurde. Die Gemeinden befinden sich in Gesprächen mit der Deutschen Bahn AG über den Erwerb der Trasse, wobei für die Stadt Kaiserslautern aus Haushalts- und Genehmigungsgründen derzeit Probleme entstanden sind, die es noch zu bewältigen gilt.

Der geplante Radweg soll insbesondere im Alltagsverkehr dazu beitragen, für Radfahrer im Bereich Weilerbach, Rodenbach, Siegelbach, Erlenbach und Otterbach eine Alternative zur Benutzung der viel befahrenen Landes-, Bundes- und Kreisstraßen, die nicht über straßenbegleitende Radwege verfügen, zu schaffen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass die größten Einpendlerströme nach Kaiserslautern aus den Verbandsgemeinden Weilerbach und Otterbach kommen.

Ein attraktiver Radweg soll bewirken, dass künftig mehr Menschen das Fahrrad auf dem Weg zur Arbeit oder für ihre Alltagswege benutzen. So lässt sich die Verkehrsmittelwahl („modal split“) weiter zugunsten des Umweltverbundes beeinflussen, was dazu dient, die Klimaschutzziele, die sich die Stadt gegeben hat, zu erreichen.

Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass der Radweg über eine ausreichende Breite und einen dauerhaften ganzjährig benutzbaren Belag wie z.B. Asphalt verfügt. Der begleitende Trassen-Wirtschaftsweg, der auch nur auf Teilen der Strecke vorhanden ist (zwischen Erlenbach und Otterbach zum Beispiel gar nicht), weist diese Merkmale nicht auf. Zudem bestehen auf Wirtschaftswegen immer auch Konflikte mit dem landwirtschaftlichen Verkehr.

Für die Realisierung des Projektes bedarf es zunächst einer Planung, die Grundlage für die Erlangung des Baurechts, z.B. im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, ist. In diesem Verfahren werden auch die Belange von Natur- und Landschaftsschutz in einem eigenen Planungsbeitrag untersucht und Vorschläge zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemacht. Da der Flächennutzungsplan zudem nicht parzellscharfe Darstellungen trifft, ist der Verlauf des Radweges grundsätzlich auch auf dem bahnstreckenbegleitenden Wirtschaftsweg weiterhin möglich.

Aufgrund der Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans, dass auf der Bahntrasse ein durchgehender Radweg entstehen soll, wird die Darstellung einer geplanten Verkehrsfläche beibehalten. In den Bereichen, in denen aus naturschutzfachlicher Sicht schützenwerte Elemente (z. B. Gehölze, Hecken) vorhanden sind und die Untere Naturschutzbehörde plant, geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen, wurden diese nachrichtlich übernommen und mit der Darstellung des Radwegs überlagert.

e) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kompensationsflächen)

Die bestehenden Ausgleichs- beziehungsweise Kompensationsflächen der Stadt sowie Dritter (beispielsweise Landesforst, Landesbetrieb Mobilität) werden jeweils mit der Signatur für bestehende Ausgleichsflächen („TT-Bänderung“) im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellt.

Zudem werden hiervon die geplanten Ausgleichs- und Kompensationsflächen, die ebenfalls mit einer eigenen Signatur („T-Bänderung“) versehen werden, unterschieden und mit ihrer aktuellen Flächennutzung dargestellt.

Die Abgrenzung der Kompensationsfläche (Waldrefugium) wurde vom Referat Umweltschutz gemeldet und nachrichtlich in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 übernommen.

f) Schutzgebietsgrenzen

Da die digitalen Daten der vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Daten fehlerhaft erscheinen, werden die im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten und den jeweiligen Verordnungen entnommenen Schutzgebietsabgrenzungen beibehalten.

g) Landschaftsplan

Die Lesbarkeit der nachrichtlich aus dem Landschaftsplan übernommenen Darstellungen

wurde überarbeitet.

Zu: Immissionsschutz

Lärminderung

Eine nachrichtliche Übernahme der geplanten Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 kann nur erfolgen, wenn der Verfahrensstand zur Aufstellung des Flächennutzungsplans dies noch zulässt.

Stadtklima

In der Begründung wurden die Bezeichnungen der Kaltluftleitbahnen aktualisiert und ergänzt.

Lufthygiene/Klimaschutz

Fernwärmesatzungen sind eigenständige Regelungsinstrumente aus dem Satzungsrecht und bedürfen keiner Behandlung in der Bauleitplanung.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen

Das Referat Grünflächen teilt folgendes mit:

Redaktionell:

Es werden redaktionelle Änderungen zur Kennzeichnung des Ruheforstes, zu Spielplätzen, zur Skater-Anlage in der Wilhelmstraße und zu Ausgleichsflächen genannt.

Inhaltlich:

- „1. Radwegverbindung parallel zur Merkurstraße auf stillgelegtem Bahngleis südlich des Gewerbegebietes West
Im vorhandenen Grünflächenkonzept (Ehrenberg 2003) wurde diese auszubauende Verbindung als Projektbaustein „Merkurachse“ beschrieben. Derzeit besteht eine Er-schließung der Kleingartenanlage „Kennelgarten“ über öffentliche Wegeflächen von der Vogelwoogstraße aus. Über Bahngelände verläuft ein Weg weiter bis zur kreuzenden B 270/Opelkreisel. Ein Ausbau der stillgelegten nördlichen Bahngleistrasse, welche sich bereits im Besitz der Stadt befindet, zu einer Geh- und Radwegeverbindung mit beglei-tendem Grünzug ist möglich und sinnvoll. Voraussetzung ist die Einigung mit der DB Netz AG bezüglich der erforderlichen Anbindung an die B 270 oder die Unterführung und Verbindung im Bereich des Haltepunktes Vogelweh um die Durchgängigkeit herzu-stellen.
2. Bebauungsplan „Burgstraße-Fruchthallstraße“: Die Dimensionierung der als Grünfläche dargestellten Fläche des geplanten Busbahnhofs einschließlich Verkehrsfläche ist zu korrigieren.“

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu: Redaktionell

Die redaktionellen Änderungen zur Kennzeichnung des Ruheforstes, zu Spielplätzen, zur Skater-Anlage wurden in der Planzeichnung angepasst.

Die bestehenden Ausgleichsflächen interner und externer Behörden wurden, soweit vorhan-

den, in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 aufgenommen.

Zu: Inhaltlich

1. Zur Herstellung der erwähnten Durchgängigkeit eines Radwegs untersucht derzeit ein Planungsbüro im Auftrag des Referats Stadtentwicklung Möglichkeiten der Trassenführung im Umfeld des Haltepunkts KL-Vogelweh. Sollte diese Verbindung unterhalb der B 270 jedoch nicht zustande kommen, so ist aus Sicht des Referats Stadtentwicklung die Nutzung der ehemaligen Bahntrasse als Radweg trotzdem sinnvoll, sofern dieser über eine oder mehrere von der Merkurstraße nach Süden abgehenden Sackgassen an diese angeschlossen werden kann.
2. Die Grünfläche wurde in der Planzeichnung auf die Flächen um die Stadtplatane bis zur Fruchthalle verkleinert. Die Flächen um diesen Bereich wurden als Verkehrsflächen dargestellt.

Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR

Die Stadtentwässerung teilt folgendes mit:

Die nachfolgenden Bereiche sollten in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 übernommen oder in diesem angepasst werden.

- Wasserwirtschaftlich genutzte Fläche „Retentionstraum Lauteraue“. Die Darstellung sollte von Fläche für „Versickerung von Regenwasser“ in eine „Fläche zur Abwasserbeseitigung“ (R; RHB) gelb, umgewandelt werden. Die Fläche bzw. der Retentionsraum werde zur Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser im Starkregenfall genutzt.
- Aktualisierung der Darstellung „Überflutungsvorsorgefläche“ in Siegelbach auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten
- Neuaufnahme der Darstellung der „Überflutungsvorsorgefläche“ in Mölschbach gemäß dem zur Verfügung gestellten Datensatz.

Des Weiteren teilt die Stadtentwässerung zu den geplanten Siedlungsflächen folgendes mit:

Bereich „Max-Planck-Straße“

Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Der Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem sei möglich. Das Entwässerungskonzept sei gemäß Bebauungsplan „Morlauterer Straße, Teiländerung 1“ (KA-0/173) ausgearbeitet und in der Stellungnahme vom 14.02.2013 beschrieben.

Bereich „Kirchbergstraße, Erweiterung“ (Erfenbach)

Das Entwässerungskonzept sei gemäß dem Bebauungsplanentwurf „Kirchbergstraße, Erweiterung“ (Stand März 2007) ausgearbeitet und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abgestimmt. Die Entwässerung erfolge über ein modifiziertes Trennsystem mit dezentralem Rückhalt, Versickerung und Brauchwassernutzung auf den privaten Flächen sowie einem zentralen Rückhaltebecken mit gedrosselter Ableitung. Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Der Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem sei möglich.

Bereich „Husarenäcker“ (Erlenbach)

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden im

Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens bearbeitet und konkretisiert. Die Einleitung von Regenwasser erfolge auf Grund von schlechten Versickerungswerten und fehlender Möglichkeit zur Ableitung in ein Gewässer in den Mischwasserkanal. Dieser weise jedoch im Bestand einen hohen Auslastungsgrad aus. Die Anmerkungen seien der Stellungnahme zum FNP vom 12.08.2014 zu entnehmen.

Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten.

Bereich „Westlich Neue Straße“ (Morlautern)

Das Entwässerungskonzept sei gemäß Bebauungsplanentwurf „Kalckreuthstraße – Neue Straße“ ausgearbeitet und im Konzept mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abgestimmt. Der Anschluss an das bestehende Kanalnetz (Mischwasserkanal) in Richtung Morlautern sei im freien Gefälle nicht möglich. Eine Anschlussmöglichkeit bestehe nur im Freispiegel in ca. 500 m Entfernung in Richtung Erlenbach. Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten.

Bereich „Kalckreuthstraße“ (Morlautern)

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden im Bebauungsplanverfahren bearbeitet und konkretisiert. Eine Ableitung der anfallenden Schmutzwassermengen sei in Richtung Kalckreuthstraße in etwa 40 m an das bestehende Mischwassersystem möglich. Der Mischwasserkanal weise jedoch eine hohe Auslastung auf. Die Entsorgung des Regenwassers könne gegebenenfalls im nördlich angrenzenden Bereich (Richtung Falltal) durch Rückhaltung und Versickerung erfolgen.

Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten.

Bereich „Langäcker“ (Mölschbach)

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden in einem Bebauungsplan bearbeitet und konkretisiert. Der Anschluss an das bestehende Kanalnetz (Mischwasserkanal und Gewässer) sei möglich. Jedoch bestehe eine erhöhte Hochwasser- und Überflutungsgefahr auf Grund des innerhalb des Besiedlungsgebiets verlaufenden Gewässers. Anmerkungen hierzu seien in der Wohnstandortbewertung vom 05.11.2012 enthalten. Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten.

Bereich „Im Grubenteich“ (Mölschbach)

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden im Bebauungsplanverfahren bearbeitet und konkretisiert. Der Bebauungsplanentwurf (Stand April 2007) müsse im weiteren Verfahren entwässerungstechnisch überarbeitet werden. Der Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem (Mischwasserkanal) sei möglich. Der Mischwasserkanal weise im Bestand eine hohe Auslastung aus. Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei nur **teilweise** in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Diesbezüglich sei bei Realisierung gegebenenfalls eine Anpassung der Einleitgenehmigung der Zentralen Kläranlage notwendig.

Bereich „Dürerstraße“

Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Der Generalentwässerungsplan (GEP) von Kaiserslautern weise in der bestehenden Mischwasserkanalisation erhöhte Auslastungen im Kanal und hohe Wasserstände in den Schächten aus. Der Anschluss der ausgewiesenen Fläche sei deswegen nur unter Berücksichtigung einer satzungsgemäßen Versickerung beziehungsweise

Rückhaltung und gedrosselten Einleitung in das bestehende Mischsystem möglich. Die Festlegungen hierfür seien in der Bauleitplanung oder gemäß Entwässerungssatzung zu treffen.

Bereich „Zwerchäcker (östlich Mühlenweg)“ (Siegelbach)

Das Entwässerungskonzept sei gemäß dem Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet. Die entwässerungstechnische Anbindung der zu erschließenden Wohnbaufläche erfolge an die Trennkanalisation des dritten Bauabschnitts des Baugebiets Zwerchäcker. Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei **nicht** in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Diesbezüglich sei bei Realisierung gegebenenfalls eine Anpassung der Einleitgenehmigung der Zentralen Kläranlage notwendig.

Bereich „Herzog-von-Weimar-Straße“

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden im Städtebaulichen Rahmenplan „Königstraße/Herzog-von-Weimar-Straße/Albert-Schweitzer-Straße/Pfaffstraße“ bearbeitet und konkretisiert.

Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten.

Bereich „Hahnrunner Straße“ (Erzhütten/Wiesenthalerhof)

Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Ein Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem sei möglich. Der GEP von Kaiserslautern weise erhöhte Auslastungen im Kanal und hohe Rückstauhöhen in den Schächten aus.

Der Anschluss der geplanten Besiedlungsfläche sei deswegen nur unter Berücksichtigung einer satzungsgemäßen Versickerung oder Rückhaltung und gedrosselten Einleitung in das bestehende Mischsystem möglich. Die Festlegungen hierfür sind in der Bauleitplanung zu treffen.

Bereich „Turmstraße“ (Morlautern)

Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Der Generalentwässerungsplan weise im Bereich der Turmstraße eine hohe Auslastung im Mischwasserkanal mit Überstau und möglichen Überflutungen aus.

Die ungünstigen Randbedingungen stellten gegebenenfalls erhöhte Anforderungen aus technischer und wirtschaftlicher Sicht an die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser. Der Schmutzwasseranschluss an den Bestand könne nur über eine Hebeanlage erfolgen. Entsprechende entwässerungstechnische Festlegungen hierfür seien in der Bauleitplanung zu treffen.

Bereich „Morlauterer Straße (Hochschule)“

Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs ist in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem der Kernstadt Kaiserslautern sei grundsätzlich möglich.

Bereich „Siegelbacher Straße (südlich Lampertsmühle)“ (Erfenbach)

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden in einem Bebauungsplanverfahren bearbeitet und konkretisiert.

Die abflusswirksame Fläche des Gebiets sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten.

Bereich „Königstraße – Pfaffstraße“

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden im Städtebaulichen Rahmenplan „Königstraße/Herzog-von-Weimar-Straße/Albert-Schweitzer-Straße/Pfaffstraße“ bearbeitet und konkretisiert.

Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten.

Bereich „Vogelwoogstraße“

Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Der Generalentwässerungsplan (GEP) von Kaiserslautern weise erhöhte Auslastungen im Kanal und hohe Wasserstände in den Schächten aus.

Der Anschluss der Fläche sei deswegen nur unter Berücksichtigung einer satzungsgemäßen Bewirtschaftung (Versickerung, Rückhaltung und gedrosselten Einleitung) in das bestehende Mischsystem möglich. Die Festlegungen hierfür seien in der Bauleitplanung zu treffen.

Bereich „Lampertshof“ (Erfenbach)

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden im Bebauungsplanverfahren bearbeitet und konkretisiert.

Die abflusswirksame Fläche des Geltungsbereichs sei **nicht** in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Diesbezüglich sei bei Realisierung gegebenenfalls eine Anpassung der Einleitgenehmigung der Zentralen Kläranlage notwendig.

Bereich „Quartermaster-Kaserne und Erweiterung“

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden in einem Bebauungsplanverfahren bearbeitet und konkretisiert.

Im Hinblick auf zurückliegende Planungen und Konzeptionen sei von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Kaiserslautern eine gesamtheitliche Entwässerungskonzeption gefordert worden. Hinsichtlich der Versickerung und Ableitung von Regenwasser weise die Stadtentwässerung Kaiserslautern schon bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2025 auf die bestehenden hydraulischen und wasserwirtschaftlichen Zwangsbedingungen (bestehende Durchlässe, Überleitung über private Grundstücke und Altlasten beziehungsweise Altablagerungen in wasserwirtschaftlich relevanten Flächen) hin. Eine übergeordnete gesamtheitliche Entwässerungskonzeption unter Einbeziehung angrenzender und bestehender Einrichtungen (US-Liegenschaften, Autobahn, Bahn) sei zwingend notwendig.

Bereich „Gewerbegebiet Nord-Ost, Erweiterung“

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden im laufenden Bebauungsplanverfahren (zwei Teilbebauungspläne) bearbeitet und konkretisiert. Die abflusswirksame Fläche des Gebiets sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem sei möglich.

Bereich „Pariser Straße (ehem. Railway Transportation Office)“

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden in einem Bebauungsplanverfahren bearbeitet und konkretisiert. Auf Grund der hohen Auslastung im bestehenden Kanal sei ein Anschluss ohne Regenwasserbewirtschaftung nicht möglich.

Die abflusswirksame Fläche des Gebiets sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten.

Bereich „Alex-Müller-Straße (Einzelhandel)

Die abflusswirksame Fläche des Gebiets sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten. Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem sei möglich.

Bereich „Königstraße / Pfaff-Gelände (Technologie)“

Vorgaben zu entwässerungstechnischen und wasserwirtschaftlichen Belangen würden im Städtebaulichen Rahmenplan „Königstraße/Herzog-von-Weimar-Straße/Albert-Schweitzer-Straße/Pfaffstraße“ bearbeitet und konkretisiert.

Die abflusswirksame Fläche des Gebiets sei in der genehmigten Fläche des Schmutz- und Mischwassereinzugsgebiets der Zentralkläranlage und der zugehörigen Entlastungsanlagen enthalten.

Änderung der Begründung des Flächennutzungsplans

Das Kapitel „Überflutungsvorsorge“ in der Begründung solle durch eine von der Stadtentwässerung-AöR gelieferte Textpassage ersetzt werden.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Die Anregungen aus der Stellungnahme der Stadtentwässerung-AöR wurden in die Planzeichnung und die Begründung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 aufgenommen.

Forstamt Kaiserslautern

Das Forstamt begrüße, dass zahlreiche Ausführungen der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung im Jahr 2014 in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 eingeflossen seien.

Es bestünden noch offene Bedenken und Hinweise, die im nachfolgend erneuert oder ergänzt würden.

Zur Begründung des Flächennutzungsplans 2025:**Geplante Wohnbaufläche, W05 „Im Dunkeltälchen“**

Trotz der Hinweise des Forstamts auf mögliche Konflikte mit der Verkehrssicherheit werde im Flächennutzungsplan am Erhalt einer Waldkulisse zwischen dem Plangebiet und der Bremerstraße festgehalten. Da es sich um städtische Flächen handele und die Stadt die erhöhten Aufwendungen offensichtlich in Kauf zu nehmen bereit sei, erhebe das Forstamt gegen die Planung keine weiteren Einwände.

Geplante Wohnbaufläche, W12 „Langäcker“, Mölschbach

Der Umweltbericht des Flächennutzungsplans führe aus, dass bei einer Realisierung der Fläche die Thematik des Hochwasserschutzes abzuarbeiten sei und komme zu dem Fazit, dass der Standort aus umweltfachlicher Sicht für eine Wohnbaufläche keine, beziehungsweise nur eine geringe Eignung aufweise. Das Forstamt schließe sich dem Fazit des Umweltberichts an.

Geplante Wohnbaufläche, W19 „Hahnbrunner Straße“, KL Erzhütten

Die geplante Wohnbaufläche rücke auf zwei Seiten unmittelbar an den Wald heran. Wegen

der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens offener Feuer sei ein zu nahes Heranrücken einer Wohnbebauung an bereits vorhandenen Wald kritisch zu sehen. Nach sachverständigen Erfahrungen sei ein Mindestabstand der Gebäude zum Waldrand von 30 m geboten. Unter der Bedingung, dass der gebotene Mindestabstand eingehalten werde, erhebe das Forstamt keine weiteren Einwände gegen die Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der ungünstigen Flächenform dadurch größere Flächenanteile nicht zu bebauen seien.

Industriegebiet Einsiedlerhof (Opelwald)

Der Standort sei überwiegend bewaldet. Der Wald stelle einen Riegel zwischen dem Industriegebiet Einsiedlerhof, dem daran anschließenden Flugplatz Ramstein und dem Stadtgebiet von Kaiserslautern dar und erfülle damit wichtige Schutzfunktionen. Hinzu kämen bedeutende ökologische Funktionen des Gebietes. Für eine Erschließung des Geländes sei der hohe Grundwasserstand außerordentlich hinderlich und werde zu erheblichen Aufwendungen führen.

Aus den genannten Gründen setze die Entwicklung des Plangebiets mit der damit verbundenen Waldrodung aus Sicht des Forstamts voraus, dass die Ansiedlung eines konkreten Betriebes ein begründetes hohes öffentliches Interesse beinhalte. Eine Erschließung auf Vorrat scheide damit aus.

Zur Genehmigung einer Waldrodung seien immer die Belange des Antragstellers dem Interesse der Allgemeinheit gegenüber zu stellen. Den herausragenden Wirkungen des „Opelwaldes“ als Allgemeingut müsse also ein erhebliches öffentliches Interesse gegenüberstehen um die Rodung des Waldes zu rechtfertigen. Dies könnte zum Beispiel die Schaffung einer größeren Anzahl von Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung eines konkreten Betriebes sein.

Geplante gewerbliche Baufläche „Quartermaster-Kaserne und Erweiterung“

Das zuvor gegebene Konfliktpotential sei durch die Reduzierung der Planfläche deutlich gemindert worden. In dieser Form erhebe das Forstamt gegen die Planung mit der derzeitigen Abgrenzung keine weiteren Einwände.

Zum Umweltbericht des Flächennutzungsplans 2025:

Punkt 4.4 „Tiere, Pflanzen und Biotope“

In der Aufzählung der Defiziträume hinsichtlich der Biotopausstattung würden unter anderem Nadelholzbestände genannt. Unbestritten gebe es Standorte, an denen insbesondere Fichten und Douglasien standortfremd seien und nicht der ökologischen Wertigkeit einer standorttypischen Vegetation entsprechen. Hier könnten beispielhaft Bachtäler, Quellbereiche oder Nassflächen genannt werden. Die generelle Einstufung von Nadelholzbeständen als Defiziträume, die teilweise große Flächen des Stadtgebiets dominierten, entstammten nach Ansicht des Forstamtes jedoch einer einseitig ökologischen Betrachtungsweise und beinhalteten nicht die Multifunktionalität des Waldes.

Punkt 4.9 „Zusammenfassende Bewertung und bestehende Wechselwirkungen“

Der Wald stelle einen bedeutenden Erholungsraum dar. Der Umweltbericht beschreibe die Barrierewirkungen von Industrie- und militärischen Flächen. Weiteren Einschränkungen des Erholungsverkehrs sollte entgegengewirkt werden. Nicht mehr benötigte militärische Flächen sollten zurückgegeben oder zumindest zugänglich gemacht werden. Entsprechende Zielformulierungen des Flächennutzungsplans könnten dies unterstützen. Diese Anmerkungen zielen

ten darauf ab, der Errichtung neuer militärischer Zäune entgegenzuwirken und auf den Abbau nicht mehr benötigter militärischer Zäune hinzuwirken, sofern sich solche Gegebenheiten einstellten.

Punkt 9.3 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“

Aufforstungen

Der Umweltbericht erachte eine Kompensation durch neue Aufforstungen im Stadtgebiet naturschutzfachlich für nicht geboten. Das Forstamt weise in diesem Zusammenhang auf den Unterschied zwischen naturschutzfachlichen und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen hin. Die Forderung nach einer Ersatzaufforstung für Waldrodungen nach § 14 Landeswaldgesetz könne unabhängig von naturschutzfachlichen Erwägungen erhoben werden. Die Kosten für Ersatzaufforstungen von durchschnittlich 20.000 €/ha seien in Tabelle 6 zur Kostenschätzung landschaftspflegerischer Maßnahmen zu ergänzen.

Darüber hinaus gebe das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) vom 09.10.2014 den Ausführungen des Umweltberichts bezüglich Erstaufforstungen im Stadtgebiet insofern recht, dass der forstrechtliche Ausgleich für die Rodung von Wald gemäß § 14 Landeswaldgesetz in waldreichen Gebieten anstelle einer Ersatzaufforstung in der Regel in Form einer waldverbessernden Maßnahme erbracht werde. Das Forstamt weist darauf hin, dass bei der Rodung von Wald die Kosten der forstrechtlichen Kompensation dennoch zusätzlich zu den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen anfielen und damit eben diese waldverbessernden Maßnahmen im Umgriff um Kaiserslautern finanziert würden.

Suchräume für Ausgleichsflächen

In den festgelegten Suchraumkulissen bestehe seitens der Stadt Kaiserslautern kein Anspruch auf die tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen des Staatswaldes. Kompensationsflächen seien vielmehr im jeweiligen Einzelfall festzulegen. Innerhalb der Suchräume oder „T-Flächen“ könne das Forstamt Kompensationsflächen auch für Projekte außerhalb der städtischen Planung heranziehen.

Anhang 3a

Die im Anhang 3a des Umweltberichts aufgelisteten Maßnahmen seien nicht abschließend zu sehen. So hätte zum Beispiel der Vorschlag des Forstamts einer Nadelwaldumwandlung in der Waldabteilung V 4 „Damm“ in der südlichen Fortsetzung des Hungerbrunnentals keine Aufnahme in das Kompensationskonzept gefunden, sollte aber mittelfristig dennoch umgesetzt werden.

In den Maßnahmen 4/29 und 4/33 im Staatswald werde jeweils die Ausweisung von sechs Biotoptbaumgruppen mit Flächen von 1,2 ha je Maßnahme beschrieben. Im Zuge der Planung würde die Ausweisung von Biotoptbaumgruppen, über den Standard des BAT-Konzepts hinaus, in diesen Waldbereichen einvernehmlich besprochen. Die genaue Anzahl der Biotoptbaumgruppen könne das Forstamt im Voraus nicht angeben.

In den Hinweisen zu den Kompensationsansätzen auf Seite 1 des Anhangs 3a werde beschrieben, dass Waldrefugien und Biotoptbaumgruppen als Teile des BAT-Konzeptes auf städtischen Waldflächen vollständig als Kompensation angerechnet werden könnten. Gleichermaßen soll künftig auch für kommunale Kernzonen des Biosphärenreservats gelten, eingenommen seien bereits bestehende Kernzonen.

Zum Landschaftsplan

In der Ergebnismitteilung der frühzeitigen Behördenbeteiligung sei dem Forstamt mitgeteilt worden, dass dessen Stellungnahme zu den Inhalten des Landschaftsplans im Entwurf des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Berücksichtigung gefunden habe, da der Landschaftsplan nur nachrichtlich übernommen worden sei. Es werde also davon ausgegangen, dass die Ausführungen des Landschaftsplans keine behörderverbindlichen Wirkungen nach sich ziehen würden.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu: Begründung des Flächennutzungsplans

Geplante Wohnbaufläche „Im Dunkeltälchen“

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Wohnbaufläche „Langäcker“, Mölschbach

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Geplante Wohnbaufläche „Hahnbrunner Straße“, KL Erzhütten

Die Information zu Mindestabständen der Gebäude zum Waldrand wurde als Hinweis in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Eine entsprechende Berücksichtigung kann erst im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen.

Industriegebiet Einsiedlerhof (Opelwald)

Die Information zur Thematik „Opelwald“ wurde als Hinweis in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Geplante gewerbliche Baufläche „Quartermaster-Kaserne und Erweiterung“

Die Information zur Thematik „Quartermaster-Kaserne“ wird zur Kenntnis genommen.

Zu: Umweltbericht

Punkt 4.4 „Tiere, Pflanzen und Biotope“

Die Einstufung von standortfremden Nadelwaldbeständen (Fichten oder Douglasie) als Defiziträume ist aus fachlicher Sicht insbesondere an Sonderstandorten (Bachtäler, Quellbereiche, sowie vernässte Flächen) sowie in Bereichen gegeben, in denen benachbarte Laubholz-Altbestände durch einen größeren Nadelwaldbestand (besonders jüngere Bestände) getrennt sind. Hier ist die Biotopverbundfunktion gering ausgebildet beziehungsweise stellt unter Umständen ein Hindernis dar.

Punkt 4.9 „Zusammenfassende Bewertung und bestehende Wechselwirkungen“

Der Hinweis, dass der Abbau von nicht mehr benötigten militärischen Zäunen in Waldflächen

wünschenswert wäre, wurde in die Begründung in das Kapitel über die militärischen Flächen aufgenommen.

Punkt 9.3 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“

Es ist bekannt, dass bei der Rodung des Waldes die Kosten der forstrechtlichen Kompensation zusätzlich zu den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen anfallen.

Des Weiteren ist der Stadt bekannt, dass in den im Flächennutzungsplanentwurf gekennzeichneten Suchräumen für Ausgleichsflächen kein Anspruch auf eine Flächenverfügbarkeit besteht.

Für Eingriffe im Stadtgebiet sind die mit dem Forstamt festgelegten Suchräume für Kompensationsflächen („T-Flächen“) im Staatswald insoweit verbindlich, dass das Forstamt bei jeder konkreten Maßnahmenumsetzung dann den genauen Standort innerhalb des Areals vorgibt. Solche Maßnahmen können aber sowohl von der Stadt als auch von anderen Behörden oder Institutionen (LBM, LBB etc.) für Eingriffsvorhaben in Anspruch genommen werden. Das Forstamt teilt den jeweiligen Antragstellern einzelne dieser festgelegten Maßnahmenflächen in der erforderlichen Größe zu. Das Forstamt setzt die Maßnahmen um und meldet die abgebuchten Flächen der Stadt.

Konventionsgemäß sind im Staatswald pro drei Hektar Fläche jeweils 2.000 m² für eine BAT-Gruppe (Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen-, Altbäumen und Totholz“) abzuziehen, die der Landesforst gemäß dem Landeswaldgesetz ohnehin ausweisen muss. Die davon verbleibenden Flächen können vollständig für die Kompensation angerechnet werden. In den Ausgleichsflächen („T-Flächen“) 4/29 sowie 4/33 werden über die Ausweisung des Landesforstes hinaus in jedem Bereich sechs zusätzliche BAT-Gruppen ausgewiesen (jeweils 0,2 ha), so dass insgesamt zwölf BAT-Gruppen mit 2,40 ha Gesamtfläche für Kompensationsmaßnahmen im FFH-Gebiet angerechnet werden können.

Zu: Landschaftsplan

Die Ausführungen des Forstamtes zum Landschaftsplan wurden an das Referat Umweltschutz, das die für die Erarbeitung des Landschaftsplans zuständig ist, weitergegeben.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege, teilt mit, dass, soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, die denkmalpflegerische Belange insofern betroffen seien, als sich zahlreiche Einzeldenkmäler, bauliche Gesamtanlagen und Denkmalzonen direkt im Planungsgebiet befänden. Einzeldenkmäler, bauliche Gesamtanlagen und Denkmalzonen genossen Erhaltungs- und Umgebungsschutz, der sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen könne. Eine genaue Prüfung im Einzelfall sei bei dem jetzigen Planungs- und Verfahrensstand noch nicht möglich.

Deshalb werde davon ausgegangen, im weiteren Verfahrensablauf beteiligt zu werden.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

In der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 sind im Kapitel „Denkmalschutz“ sowohl die Grabungsschutzgebiete, archäologische Denkmäler und Fundstellen als auch die Denkmalzonen schon aufgeführt. Darüber hinaus sind auch allgemeine Hinweise zum Denkmalschutz enthalten.

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege, wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

1. Bergbau / Altbergbau

Für den Bereich der Fläche „Hahnbrunner Straße“ sowie dessen Umgebung gebe der Autor Hans Walling in seinem Buch „Der Erzbergbau in der Pfalz von seinen Anfängen bis zu seinem Ende“ Hinweise auf ober- und untertägige Abbaubereiche des historischen Eisenerzbergbaus. Genauere Informationen oder Dokumentationen lägen dem Landesamt für Geologie und Bergbau hierzu nicht vor.

Für die übrigen Flächen sei laut den vorliegenden Archivunterlagen kein Altbergbau dokumentiert. Allerdings könne nicht ausgeschlossen werden, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden habe, dass Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden beziehungsweise durch Brände oder Kriege verloren gegangen seien.

Sollten bei zukünftigen Bauvorhaben Indizien für Bergbau auftauchen, werde die Einbeziehung eines Baugrundberaters beziehungsweise Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich die Gewinnung von Rohstoffen in tages- beziehungsweise oberflächennahen Bereichen (von 0 - 30 m bzw. von 30 - 50 m) zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche) könnten. Der Abbau in größeren Teufen (50 m - und mehr) habe nach der allgemeinen Lehrmeinung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf die Tagesoberfläche.

Zusätzlich zu der Gewinnung der Eisenerze sei an mehreren Orten in der Gemeinde Kaiserslautern zudem eine Aufbereitung der Roherze zu Konzentraten erfolgt. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren und ähnliches lägen nicht vor. In diesen Ablagerungen könnten die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden.

Es wird empfohlen, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch umweltgeologische Untersuchungen zu überprüfen.

2. Boden und Baugrund

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren Bebauungsplanung:

Plangebiete M05, „Königstraße – Pfaffstraße“, M07 „Lampertshof“, G04 „Pariser Straße (ehem. Railway Transportation Office)“, SO2 „Königstraße / Pfaff-Gelände (Technologie)“ teilweise:

Nach den Angaben des Blattes 6512 (Kaiserslautern) der Geologischen Karte 1:25.000 stünden im Bereich der jeweiligen Planungsgelände bei künstlich nicht veränderter Topogra-

phie oberflächennah holozäne Abschwemmmassen an. Grundsätzlich sei mit dem oberflächennahen Anstehen feinkörniger und eventuell auch zum Teil organischer Bach-1 Fluss- und Hochflutablagerungen sowie hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen würden in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit aufweisen. Für geplante Bauvorhaben seien Vorsorgemaßnahmen bezüglich Hochwasser zu prüfen. Von der Planung von Versickerungsanlagen werde abgeraten. Für alle Bauvorhaben würden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Eingriffen in den Baugrund seien grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Plangebiet M03 „Siegelbacher Straße (südlich Lampertsmühle)“

Im Bereich des Planungsgeländes stünden voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegenden an. Diese setzten sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter könnten bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine seien für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Aufgrund der genannten Gegebenheiten werde dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität empfohlen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, seien zu beachten.

Restliche Plangebiete

Der geologisch nahe Untergrund werde mit unterschiedlichen Mächtigkeiten oftmals von quartären Deckschichten über Sandsteine des Buntsandsteins gebildet. Diese würden erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten aufweisen. Daher werde jeweils die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, seien zu beachten.

3. Mineralische Rohstoffe:

Da keine Rohstoffsicherungsgebiete im gesamten Plangebiet vorhanden seien, bestünden aus rohstoffgeologischer Sicht gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

4. Radonprognose:

Die Plangebiete W09 „Husarenäcker“ und G04 „Pariser Straße (ehem. Railway Transportation Office)“ lägen jeweils innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt sei beziehungsweise nicht ausgeschlossen werden könne.

Restliche Plangebiete:

Messungen in vergleichbaren Gesteinseinheiten hätten gezeigt, dass mit niedrigem beziehungsweise mäßigem Radonpotenzial zu rechnen ist.

Darüber hinaus hat das Landesamt für Geologie und Bergbau im Anhang zur seiner Stellungnahme eine Auflistung von Halden, Erzbergbau und ähnlichem in Kaiserslautern zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Die Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu den geplanten Siedlungsflächen W09 „Husarenäcker“, W19 „Hahnbrunner Straße“, M05, „Königstraße – Pfaffstraße“,

M07 „Lampertshof“, G04 „Pariser Straße (ehem. Railway Transportation Office)“, SO02 „Königstraße - Pfaff-Gelände (Technologie)“ und M03 „Siegelbacher Straße (südlich Lamperts-mühle)“ wurden in die Begründung aufgenommen.

Die sonstigen Informationen, Hinweise und Auflistungen wurden an verschiedenen Stellen in die Begründung des Flächennutzungsplans 2025 aufgenommen.

Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer äußert sich zunächst zu den Abwägungsergebnissen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung.

Die Übernahme von Bestandteilen der Landschaftsplanung unterliege zweifellos einer Abwägung im Rahmen der Integration in den Flächennutzungsplans, wie dies ja auch an verschiedenen Stellen (z.B. S.108 ff der Begründung) in der vorliegenden Planung stattgefunden habe. Des Weiteren werde auf Seite 15 des Umweltberichtes beschrieben: „*Die Landschaftspläne werden als Fachbeitrag erstellt und in den Flächennutzungsplan integriert. Wichtige Ziele zu den einzelnen Schutzgütern werden unter Abwägung mit anderen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen in die Bauleitplanung aufgenommen.*“

Im Bereich des Wartenberger Weges und des Baalborner Weges (landwirtschaftliche Aussiedlungsbetriebe) erscheine der Landwirtschaftskammer die Abwägung nicht sach- und fachgerecht. Die Aussiedlungsstandorte seien für eine nachhaltige Betriebsentwicklung auf eine bauliche Erweiterungsmöglichkeit angewiesen. Die Überlagerung dieses Gebietes durch Maßnahmen zum örtlichen Klima- und Immissionsschutzes verhindere diese Betriebsentwicklung und sei daher zurück zu nehmen. Alternativ könne eine Öffnung für landwirtschaftliches privilegiertes Bauen geschaffen werden.

Auf Grund der im Stadtgebiet anzutreffenden Flächenanteile (Offenland – Wald Verhältnis) seien Offenlandflächen als Bedarfsflächen für die Kompensation nach wie vor überproportional betroffen. Dies sei entsprechend der Flächenanteile anzupassen.

Weiterhin gibt die Landwirtschaftskammer die folgenden Anregungen und Bedenken zum Plan:

1. Es seien fehlende Aussiedlungsstandorte zu ergänzen.
2. Grundsätzliche solle eine korrektere Darstellung als Symbolik des Flächennutzungsplans erfolgen. Es sei fachlich falsch, Landwirtschaftsflächen als Grünflächen darzustellen. Teile der Flächen seien auch im Regionalen Raumordnungsplan als Vorrangflächen für die Landwirtschaft dargestellt. Sofern an der Darstellung festgehalten werde, sei ein Zielabweichungsverfahren nach Landesplanungsgesetz erforderlich. Gerade bei der Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen sei deren besondere Funktion für die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu beachten und das Gebot der Innenentwicklung im Baugesetzbuch zu bedenken, solche landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorzusehen. Die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen als Grünflächen werde daher abgelehnt. Auf Grundlage der derzeitigen Darstellung der Flächen werde auch von Seiten der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe von Morlautern jegliche freiwillige Zusammenarbeit abgelehnt.
3. Die Darstellungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, würden fälschlicher Weise als Öko-Konto dargestellt. Unter § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB könnten nur Flächen und nicht Maßnahmen, wie gegebenenfalls in § 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB, dargestellt werden. Ein Öko-Konto stelle

rechtlich eine bereits im Vorfeld eines Eingriffs umgesetzte Maßnahme zur späteren Anrechnung für eine Kompensation dar und sei somit eine Bestandsfläche und kein Suchraum mehr. Ökokontoflächen sollten, genau wie „Flächen, die städtischen Eingriffen zugeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ darstellen, als eigenständige Plandarstellung geführt werden.

Die Darstellung von Maßnahmen Dritter im Bereich der Kompensationsflächen seien nicht vollständig, beispielsweise fehlten mehrere Ausgleichsmaßnahmen des LBM.

4. Die geplanten und dargestellten Kompensationserfordernisse seien nicht nachvollziehbar dargestellt. Die Darstellung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Punkt 9.5.3 der Begründung weise auf Seite 113 in der tabellarischen Darstellung einen Kompensationsbedarf von 42,76 ha dar, die textliche Darstellung hingegen 49,96 ha. Die Siedlungsflächenbilanzierung der Landesplanungsbehörde weise eine Reduzierung der Siedlungsfläche von 50,1 ha aus (Seite 23 der Begründung). Bei Berücksichtigung des Berechnungsmodells für den Kompensationsbedarf wäre somit keine neue Ausweisung von Kompensationsflächen erforderlich, sondern eine Reduzierung möglich.

Gegenüber der Darstellung aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, bei der die Landwirtschaftskammer schon verschiedene Teile der Kompensationsräume im Offenland abgelehnt habe, würden in der aktuellen Planung nochmals ca. 172 ha oder ca. 22 % landwirtschaftliche Fläche weniger dargestellt. Insgesamt seien 268 ha landwirtschaftliche Nutzflächen mit „T-Linien“ dargestellt und erfüllen somit eine nicht sachgerechte Darstellung der eigentlichen Nutzungsart. Durch die Bewertung der Offenlandflächen mit Faktoren würden jedoch nur rund 78 ha als geplante Kompensationsmaßnahmen in Form von Grünflächen angerechnet. Die rechtliche Wertung der Differenzflächen sei völlig offen. Erstaunlicherweise entstehe diese Flächendifferenz nur im Offenland und im Privatwald (27 ha Gesamtausweisung bei 10,8 ha Anrechnung). Bei allen anderen Nutzungsformen werde eine 1:1-Anrechnung der Flächen vorgenommen. Die in der Begründung mit 183 ha dargestellten Flächen für Kompensationen würden von 20 ha Ökokonto-Flächen und bereits umgesetzten und zugeordneten Maßnahmen ergänzt. Auch diese Flächen seien überwiegend Offenlandflächen. Bei einem berechneten Kompensationsbedarf von 42,76 ha und dem Vorhandensein von 20 ha Ökokonto-Flächen verbleibe ein nicht abgedeckter Kompensationsbedarf vom 22,76 ha. Dieser Bedarf könne problemlos aus den geplanten Kompensationsflächen im Wald im Umfang von 120 ha gedeckt werden. Die Festlegung alleine auf Waldflächen könne aufgrund des vorhandenen Ökokontos im Offenland zweifellos gerechtfertigt werden.

Die in dem Abstimmungsgespräch mit der Landwirtschaftskammer, der Stiftung Kulturlandschaft und der Stadtverwaltung vereinbarten Maßnahmen im Offenland, entsprächen nicht den diskutierten Vereinbarungen und würden daher auch auf Grund oben genannten Sachverhaltes in der dargestellten Form abgelehnt. Aufgrund von fehlenden Bilanzen sei zum damaligen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich gewesen, dass ein weiterer Bedarf für Kompensationsmaßnahmen im Offenland nicht bestehe.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG und LNATschG umzusetzen. Auch dies sei bei der vorgelegten Planung nicht erfolgt.

Unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 BNatSchG (bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sei auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere seien für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften

Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden) und § 7 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG (Als Kompensationsmaßnahmen kommen nur solche in Betracht, die eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen beinhalten), seien produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) prioritär umzusetzen. Im Weiteren werde auf das Schreiben von Herrn Dr. Hofmann, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten zum Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes vom 05.11.2015 verwiesen und um Beachtung gebeten.

Unter PIK-Maßnahmen verstehe man alle ökologischen Aufwertungsmaßnahmen in der Fläche, welche in landwirtschaftlichen Kulturen mit Bodenertragsnutzung erfolgen würden, die sich dem Frucht- und Kulturartenschlüssel der Agrarförderung (EUIGAP) zuordnen ließen und prämienberechtigt seien. Die Maßnahmen seien mit der Landwirtschaftskammer abzustimmen und mit konkret zu nennenden landwirtschaftlichen Betrieben umzusetzen.

5. Das Kapitel 10 der Begründung sei völlig unzureichend dargestellt. Es werden keinerlei Aussagen zu der im Stadtgebiet anzutreffenden Agrastruktur getroffen, wodurch eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange in der Abwägung der Planungsziele unmöglich werde.
6. Dennoch sei die Landwirtschaft bereit, gegebenenfalls im gesamten Stadtgebiet auf maximal 0,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Kompensationsmaßnahmen als PIK entsprechend der oben genannten Definition bereitzustellen. Die Darstellung der Flächen müsse dabei als Fläche für die Landwirtschaft erfolgen und könne in der Begründung auf die Öffnung für Kompensationsmaßnahmen verweisen. Die Landwirte möchten sich nicht den naturschutzfachlichen Anforderungen verschließen und böten ihre konstruktive Zusammenarbeit bei einer dem § 7 Abs. 3 LNatSchG entsprechenden Umsetzung an.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu: Landschaftsplan

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer zum Landschaftsplan wurden an das Referat Umweltschutz, das für die Erarbeitung des Landschaftsplans zuständig ist, weitergegeben.

Zu: Klimaleitbahnen

Im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 im Bereich des „Wartenberger Weg“ sind keine Maßnahmen zum Klimaschutz (Frischluftbahn) aus dem Landschaftsplan übernommen worden.

Im Bereich „Baalborner Weg“ sind laut Stadtklimagutachten Flächen als Kaltluftflächen mit relevantem Kaltluftstrom von besonderer Bedeutung für die Belüftung der Stadt. Auch wird im Stadtklimagutachten auf eine besondere Empfindlichkeit gegenüber weiterer Bebauung sowie gegen Luftaustauschbarrieren (Gebäude, Bepflanzungen) in diesen Bereichen hingewiesen. Diesem für den Luftaustausch der Innenstadt wichtigen Bereich wird in der Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 der Vorrang eingeräumt gegenüber einer pauschalen, von der Landwirtschaftskammer geforderten Öffnung des Bereiches für landwirtschaftlich privilegiertes Bauen. Auf der Grundlage des § 35 Baugesetzbuch können die erforderlichen betrieblichen Entwicklungen realisiert werden.

Zu: Verhältnis Offenland/Wald

Das Referat Umweltschutz teilt mit, dass sich die Zielsetzung des vorliegenden Maßnahmenkonzeptes des Umweltberichts auf die Ziele der im neuen Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 06.10.2015 formulierten Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 1:

Es wurden Flächen im Bereich der beiden Natura 2000 Gebiete „Westricher Moorniederung“ und „Biosphärenreservat Pfälzerwald“, im Bereich der Fließgewässer im Stadtgebiet, auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Flächen ausgewiesen, die der Landschaftsplan in seinem Zielkonzept als zu entwickeln dargestellt hat.

Die Kompensationsmaßnahmen führen zu einer nachhaltigen Aufwertung von Natur und Landschaft. Sie sind auf folgende Sachverhalte gemäß Abs. 3 abgestimmt:

Nr. 1 „eine ökologische Verbesserung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen“:

Extensivierung der Talauen, Umwandlung von Nadelwaldflächen in standortgerechten Laubmischwald.

Nr. 2 „die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland (...“:

Hierzu gehören Maßnahmen in Talauen (vgl. Nr. 3) sowie Maßnahmen (Extensivierung, Offenhaltung) auf Flächen südwestlich Stockborn, Erlenbach, östlich und nördlich Siegelbach, nordwestlich, westlich und südlich Erlenbach, südlich Gersweilerhof.

Nr. 3 „die Renaturierung von Gewässern“:

Hier wurden die aufwertbaren Auen folgender Gewässer im Offenland aufgenommen: Lauter, Frauenwiesbach, Kohbach, Erlenbach, namenloser Bach westlich Erlenbach, Aschbach und Zufluss nördlich Espensteig sowie Rambachtal. Hier sind die Erhaltung des Grünlandes sowie die Ausweisung von Gewässerrandstreifen sinnvoll.

Nr. 4 „die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich“:

Die Entsiegelungsflächen werden im B-Plan vollständig als Maßnahme angerechnet;

Nr. 5 „die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen“:

Die Gewässer und Waldflächen bilden wichtige zusammenhängende Biotopverbundstrukturen. Größere Ackerflächen nördlich Siegelbach, zwischen Morlautern, Erlenbach und Gersweilerhof sowie nordöstlich Erlenbach weisen keine ausreichenden Biotopvernetzungsfunktionen auf. In diesen sind durch produktionsintegrierte Maßnahmen Verbesserungen durchzuführen(z.B. Blühstreifen, Extensivgrünland) im Hinblick auf den Arten und Biotopschutz im Offenland.

Nr. 6 „die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen den einzelnen, benachbarten Biotopen (...“: grünlanddominierte Talauen, Waldflächen im Bruch

Nr. 7 „die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art“. Dies bezieht sich auf die Natura 2000 Standorte in den Waldflächen

Zu: 1.

Zur Vereinfachung der Planzeichnung werden Aussiedlerhöfe nicht mehr gekennzeichnet.

Zu: 2. und 3.

Das Referat Umweltschutz der Stadtverwaltung Kaiserslautern, das für die Ermittlung der Ausgleichsflächen zuständig ist, teilt mit, dass im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 mit der Landwirtschaftskammer sowie mit der Kulturstiftung Rheinland-Pfalz die Festlegung eines Flächenpools im Offenland erfolgt sei, in dem maximal 10-15% der Flächen in Rotation extensiv landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Die ausgewählten Flächen seien besonders geeignet, um Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz im Offenland (lokale Biotopvernetzung) durchzuführen. Da die für Ausgleichsmaßnahmen geeigneten und gekennzeichneten Flächen nicht vollflächig in Anspruch genommen würden, sondern nur 10-15% im Rotationsprinzip, wird hierin keine unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Flächen gesehen.

Die Darstellung der geplanten Ausgleichsflächen im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 wurde modifiziert. Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen in Frage kommen könnten, werden mit ihrer aktuellen Flächennutzung dargestellt und mit einer „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (einer so genannten „T-Bänderung“) gesondert gekennzeichnet.

Die bestehenden Ausgleichsflächen interner und externer Behörden, wurden, soweit vorhanden, in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 aufgenommen.

Zu 4.: Darstellung des Kompensationserfordernisses

Die Zahlen der Landesplanerischen Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd beziehen sich auf einen frühen Planungsstand des Flächennutzungsplans 2025, in dem noch mehr geplante Siedlungsflächen dargestellt waren, als im aktuellen Entwurf. Im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans und auch im Entwurf zur Behördenbeteiligung wurden die geplanten Siedlungsflächen mittlerweile reduziert, so dass die Flächenbilanz des Flächennutzungsplans von der Flächenbilanz der Landesplanerischen Stellungnahme abweicht.

Zudem erfolgt aufgrund jahrelanger gängiger Konvention eingriffsrelevanter Planungsvorhaben eine unterschiedliche Bewertung der für Kompensationsmaßnahmen heranziehenden Flächen. Aufgrund der bestehenden Nutzung im Offenland haben einige Flächen eine höhere Wertigkeit als Ackerflächen beziehungsweise Teile der Flächen haben den höchsten Wert erreicht, so dass nur der tatsächlich aufwertbare Teil als Kompensationsfläche angenommen wird; deshalb wurden prozentuale Abschläge vorgenommen. Die verbleibenden Flächen können wie bisher auch bewirtschaftet werden und werden nicht für eine Kompensation herangezogen.

Auf den Privatwaldflächen erfolgt eine Teilumwandlung, die anderen Bereiche sind nicht mehr aufwertbar. Die Flächen sind aber als Ganzes zu erhalten. In die Bilanz wurden deshalb nur die aufwertbaren Bereiche eingestellt.

Bei den Waldflächen des Landesforstes wurden mit dem Forst nur die Bereiche ausgewiesen, die in Abstimmung mit dem Forstamt vollständig umgewandelt werden. Deshalb erfolgt hier eine 1:1 Umsetzung.

Aus dem dargestellten Kompensationsflächenpool wird nur ein Teil der Flächen tatsächlich als Kompensationsfläche zur Verfügung stehen. Da dies auf Flächennutzungsplanebene für Eingriffsvorhaben im Planungszeitraum bis 2025 nicht konkret abschätzbar ist (Angebotsplanung), wurden fachlich präferierte Standorte auf ihre Eignung überprüft und entsprechend ausgewiesen. Der so eingestellte Suchraum für Kompensationsmaßnahmen kann aber auch für Planungen Dritter herangezogen werden. Die Bedarfe dieser Behörden sind bei der Erstellung des Umweltberichts aber noch nicht bekannt.

Die Offenlandflächen wurden bewusst ausgewählt, da in diesen Bereichen eine Aufwertung für den Arten- und Biotopschutz im Offenland sinnvoll ist, um zum Beispiel eine lokale Biotopvernetzung herzustellen oder bestehende Strukturen zu stärken. Insbesondere die fachlichen Vorgaben der landkreisweiten Biotopvernetzung oder der landesweiten Biotopkorridore machen die Notwendigkeit von Aufwertungsmaßnahmen im Offenland deutlich.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung lag der Landwirtschaftskammer das Maßnahmenkonzept zum Flächennutzungsplanentwurf vor.

Bei einem Abstimmungstermin mit dem Referat Umweltschutz, der Unteren Naturschutzbörde, der Landwirtschaftskammer, der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz sowie dem Fachbüro, das den Umweltbericht erarbeitet hat, wurde am 05.02.2015 das Maßnahmenkonzept vorgestellt und anschließend mit den Beteiligten umfänglich diskutiert.

Die Diskussion fokussierte sich im Wesentlichen auf die vier großen Ackerflächenumgrenzungen nördlich der Kernstadt. Es handelt sich um folgende Standorte:

- Bereich zwischen Morlautern, Erlenbach und Gersweilerhof
- nördlich Erlenbach
- Kohbach südwestlich Stockborn
- sowie nördlich Siegelbach

Als Ergebnis der Diskussion wurde festgehalten, dass innerhalb dieser Flächen produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) auf einem bestimmten Flächenanteil im Rotationsbetrieb als Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die ausgewählten Flächen sind besonders geeignet, um Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz im Offenland (lokale Biotopvernetzung) durchzuführen. Gerade damit soll ja auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden (Flexibilität in der Bewirtschaftung).

Nach dem Abstimmungstermin wurde vom Fachbüro ein Ortsvergleich der Offenlandflächen durchgeführt.

Ergebnis: einige Einzelstandorte sowie Teilbereiche der größeren Flächen wurden aufgrund fehlender Eignung aus dem Konzept herausgenommen.

Der Landwirtschaftskammer wurden am 09.02.2015 Planausschnitte der großflächigen Ackerumgrenzungen mit inhaltlichen Kommentaren zur Verfügung gestellt. Diese sollten einer abschließenden Abstimmung dienen. Die Landwirtschaftskammer hat diese Möglichkeit nicht genutzt. Zur Lösung der Unstimmigkeiten wurde erneut Kontakt mit der Landwirtschaftskammer aufgenommen. Beide Seiten haben dabei bekräftigt, Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet durchführen zu wollen. Für die konkrete Ausgestaltung soll es weitere Gespräche geben.

Zu: 5.

Die Begründung wurde zur Thematik „Landwirtschaft“ ergänzt.

Zu: 6.

Die Bereitschaft der Landwirte wird begrüßt.

Telefonica (O2)

Telefonica O2 teilen mit, dass es mit denen im Erneuerbare Energien Konzept enthaltenen möglichen Flächen für Windenergienutzung gegebenenfalls bei einer Bebauung mit Windkraftanlagen zu Störungen mit den firmeneigenen Telekommunikationslinien kommen könnte. Bei Realisierungsabsichten seien die einzelnen Anlagenstandorte zuvor mit Telefonica abzustimmen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Der Bauausschuss des Stadtrats von Kaiserslautern hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2015 im Rahmen der grundgesetzlich festgelegten Planungshoheit gegen eine Darstellung von „Eignungsgebieten für Windkraftanlagen“ innerhalb der im Stadtgebiet gelegenen Flächen des Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ und der sonstigen Waldflächen in Kaiserslautern im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 entschieden. Diese Entscheidung trägt auch der Stadtrat durch die Annahme des Entwurfes des Flächennutzungsplans 2025 in seiner Sitzung am 14.12.2015 mit. Diese Entscheidung wird beibehalten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle Entwurf der Teilstreicherung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz eine Nutzung von Windenergie im Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“ ausschließt und somit wesentliche potenzielle Eignungsflächen nicht mehr für Windenergieanlagen zu Verfügung stehen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, weist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in ihrer Stellungnahme auf folgendes hin:

Die geplante Sondergebietsfläche „Königstraße - Pfaff-Gelände (Technologie)“ befindet sich im Umfeld des Heizkraftwerkes der SWK. Der Abstandserlass des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.02.1992 sehe als erforderliche Entfernung zwischen Wohnbebauung und Heizkraftwerken in Abhängigkeit von der Feuerungswärme die Abstandsklasse III (700 Meter Abstand) und IV (500 Meter Abstand) vor.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet im Umfeld der Aco Guss GmbH. Der Abstandserlass sehe eine erforderliche Entfernung zwischen Wohnbebauung und Gießereien in Abhängigkeit von der Schmelzleistung die Abstandsklassen IV und V vor.

Das Plangebiet befände sich zudem im Umfeld eines Störfallbetriebs (Gasspeicher, Brandenburger Straße).

Im Rahmen der Bauleitplanung sei die Wahrung entsprechender Abstände zum Schutz vor möglichen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete zu beachten.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

In die Begründung wurde in den jeweiligen Kapiteln (geplante Wohnbauflächen, geplante gemischte Bauflächen, geplantes Sondergebiet) ein Hinweis eingefügt, dass sich die Flächen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Umfeld des Heizkraftwerkes der Stadtwerke Kaiserslautern, der Firma Aco Guss GmbH und im Umfeld ein Störfallbetrieb befindet.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz teilt folgendes mit.

1. Wasserwirtschaft

Baugebiete

Bei den nachfolgenden Baugebieten beständen aus verschiedenen wasserwirtschaftlichen Gründen fachtechnische Bedenken. Auf die Einhaltung der fachtechnischen Belange müsse gemäß der Aussage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in weiterführenden Verfahren geachtet werden.

- W09, „Husarenäcker“
- W10, „Westlich Neue Straße“
- W11, „Kalkreuthstraße“
- W12, „Langäcker“
- W14, „Dürerstraße“
- W18, „Herzog-von-Weimar-Straße“
- W20, „Turmstraße (Gärtnerei)“
- M03, „Siegelbacher Straße (südlich Lampertsmühle)“
- M04, „Neue Straße“
- M05, "Königstraße-Pfaffstraße"
- M06, "Vogelwoogstraße"
- G01, „Quartermaster-Kaserne und Erweiterung“,
- G04, „Pariser Straße (ehem. Railway Transportation Office)“, Innenstadtbereich
- S02 „Königstraße - Pfaff-Gelände (Technologie)“, Innenstadtbereich

Ausgleichsmaßnahmen

Bei Eingriffen in das Gewässer könne gegebenenfalls eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich sein. Bei Ausgleichsmaßnahmen in Wasserschutzgebieten sei auf eine grundwasserschonende Umsetzung zu achten.

2. Bodenschutz

Altstandorte seien bisher noch nicht systematisch erfasst worden. Altablagerungen und Altstandorte unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen seien im Grundsatz erst nach einer entsprechenden Würdigung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd möglich. Die Nutzung von Altablagerungen und Altstandorten sei grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Auf die Untersuchungs- und Kennzeichnungspflicht des Trägers der Bauleitplanung werde hingewiesen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Der Hinweis zu wasserwirtschaftlichen Bedenken zu den aufgeführten Baugebieten wird zur Kenntnis genommen. Dies ist durch andere Dienststellen bereits mehrfach vorgetragen und berücksichtigt worden.

Das Kapitel „Ausgleichs- und Ersatzflächen“ der Begründung des Flächennutzungsplanentwurfs wurde mit den Ausführungen zu Ausgleichsflächen ergänzt.

Das Kapitel „Schadstoffbelastete Flächen“ der Begründung des Flächennutzungsplanentwurfs wurde mit den Ausführungen zu Altablagerungen und Altstandorten ergänzt.

Stadtwerke Kaiserslautern

Die Stadtwerke teilen folgendes mit:

Geplante Siedlungsgebiete

Für die geplanten Siedlungsgebiete

- W13, „Im Grubenteich“
- W16, „Zwerchäcker (östlich Mühlenweg)“
- W19, „Hahnbrunner Straße“
- W20, „Turmstraße (Gärtnerei)“
- M03, „Siegelbacher Straße (südlich Lampertsmühle)“
- M07, "Lampertshof"
- G01, „Quartermaster-Kaserne und Erweiterung“
- G02, „Gewerbegebiet Nord-Ost, Erweiterung“
- G04, „Pariser Straße (ehem. Railway Transportation Office)“

werden Angaben zu den vorhandenen Gas-, Wasser-, Strom- oder Fernwärmeleitungen beziehungsweise zu notwendigen Netzausbauten im Falle einer Realisierung der Gebiete gemacht.

Windenergie

Die aktuelle Rechtslage sehe nach dem Verständnis der SWK in Bezug auf die von der SWK favorisierten Standorte vor, dass im Außenbereich Windenergieanlagen nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB als selbstständige Anlage privilegiert seien. Es bestehe somit nach Meinung der SWK ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert sei und öffentliche Belange diesem Ansinnen nicht entgegenstünden. Zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie auf Ebene der Bauleitplanung müsse nach Vorgabe der Landesplanung ein schlüssiges Plankonzept für den Außenbereich vorliegen. Erkenne die Gemeinde, wie in dem vorliegenden Fall, dass der Windenergie nicht substanzell Raum geschaffen wurde, müsse das Gesamtkonzept überprüft und angepasst werden. Erst durch den Nachweis schwerwiegender öffentlicher Belange gegenüber der Windkraft im gesamten Plangebiet, könne auf eine Konzentrationsausweisung verzichtet werden. Diesen Nachweis sieht die SWK als nicht gegeben an:

Konzentrationsgebiet Erlenbach

Nach Beschluss des Bauausschusses vom 13.04.2015 sei die Windkonzentrationszone Erlenbach aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 mit der Begründung der generellen Lage im Gebiet des Pfälzerwaldes entfernt worden. Nach zusammenfassender Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 25.06.2014 wurde dieser Ausweisungsfläche jedoch bereits zugestimmt. Es wird danach gefragt, welcher begründete öffentliche Belang verhinderte letztlich die bereits von der Oberen Landesplanungsbehörde zugestimmte Konzentrationsausweisung; die selbst im Vorfeld durch die Stadtverwaltung Kaiserslautern vorgeschlagen wurde?

Konzentrationsgebiet Langenberg / Queitersberg

Die Windeignungsfläche wäre auf dem Gebiet des Naturparkes Pfälzerwald entlang der Autobahn A6 mit dem Argument des Bezirksverbandes Pfalz vom 15.01.2015 und 03.02.2015 entfernt worden. Nach Auffassung des MAB-Komitees sei der Schutzstatus des Biosphärenreservats durch die Nutzung der Windkraft als gefährdet anzusehen und somit auch die be-

waldete, unzerschnittene Entwicklungszone von Windenergieanlagen freizuhalten. Allerdings sei im Flächennutzungsplanverfahren der Stadt Kaiserslautern die zwischen dem Umweltministerium und dem MAB-Komitee vereinbarte Ausnahmeregelung zur LEP IV konformen Windenergienutzung im Bereich der Entwicklungszonen nicht beachtet worden.

Nach Ausführungen des Umweltministeriums sei die Windenergie in der Entwicklungszone außerhalb der zusammenhängenden Waldgebiete sowie entlang des vorbelasteten Gebietes entlang der A6 weiterhin möglich, ohne den Schutzstatus des Biosphärenreservates zu gefährden.

Wie werde diese Planungsvorgabe im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Kaiserslautern berücksichtigt, zumal die betroffenen Windkonzentrationszonen genau diesen Ausnahmetatbestand erfüllten?

Die sukzessiven Kürzungen der Windflächen im Stadtgebiet würden die SWK dazu veranlassen, hier den Tatbestand einer Verhinderungsplanung zu vermuten, zumal die vorausgegangenen, der SWK zur Kenntnis gegebenen Entwürfe des Flächennutzungsplan 2025 in Bezug auf die Nutzung der Windenergie, über solche bereits genannten Konzentrationsflächenausweisungen im Stadtgebiet sehr wohl den Geboten der Landesplanung entsprachen.

Als städtischer Versorger sieht sich die SWK selbstredend in der gesellschaftlichen Verpflichtung für eine nachhaltige und erneuerbare Energieversorgung einzustehen. Mit einer ständigen Veränderung der rechtlichen Planungsgrundlage, insbesondere ohne substantielle Begründung, würde der SWK zu Unrecht ein finanzieller, wie auch imagerelevanter Schaden zugefügt.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Geplante Siedlungsgebiete

Die Ausführungen zur derzeitigen Versorgungslage der geplanten Siedlungsflächen mit Strom-, Wasser-, Gas- und Fernwärmeleitungen wurde in die Begründung aufgenommen.

Windenergie

Der Bauausschuss des Stadtrats von Kaiserslautern hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2015 im Rahmen der grundgesetzlich festgelegten Planungshoheit gegen eine Darstellung von „Eignungsgebieten für Windkraftanlagen“ innerhalb der im Stadtgebiet gelegenen Flächen des Biosphärenreservats „Naturpark Pfälzerwald“ und der sonstigen Waldflächen in Kaiserslautern im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 entschieden. Diese Entscheidung trägt auch der Stadtrat durch die Annahme des Entwurfes des Flächennutzungsplans 2025 in seiner Sitzung am 14.12.2015 mit. Diese Entscheidung wird beibehalten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle Entwurf der Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz eine Nutzung von Windenergie im Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“ ausschließt und somit wesentliche potenzielle Eignungsflächen nicht mehr für Windenergieanlagen zu Verfügung stehen.

8 Berücksichtigung der Ergebnisse der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die 2. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Planauslegung) fand in der Zeit vom 15.05.2017 bis zum 30.06.2017 im Rathaus, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, statt.

Als Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten lagen bereits vor und wurden mit offen gelegt:

- Privatpersonen, 09.02.2016
- BUND, Kreisgruppe Kaiserslautern, 06.08.2014
- Initiative Pro Pfälzerwald, 22 Privatpersonen, 27.08.2014
- Bezirksverband Pfalz, 15.01.2015
- Interessengemeinschaft gegen Windpark KL-Nord-Ost, 01.12.2014
- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 28.08.2014, 14.01.2015
- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, 15.09.2014
- Forstamt Kaiserslautern, 22.09.2014
- Kreisverwaltung Kaiserslautern, 28.08.2014
- Kreisverwaltung Kaiserslautern, Gesundheitsamt, 12.08.2014
- Landesamt für Geologie und Bergbau, 11.08.2014
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 03.09.2014
- Stadtentwässerung Kaiserslautern, 12.08.2014
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 29.04.2014
- Privatperson, 26.01.2016
- Bauern&Winzer Verband Rheinland-Pfalz Süd e.V., 02.02.2016
- Privatperson, 29.01.2016
- Privatperson, 02.02.2016
- Initiative Pro Pfälzerwald, 22 Privatpersonen, 04.02.2016
- Privatperson, 03.02.2016
- Firma Opel, 04.02.2016
- Privatperson, 04.02.2016
- Privatperson, 03.02.2016
- Privatperson, 03.02.2016
- Verein für Rasenspiele e.V. Kaiserslautern, 22.01.2016
- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, 25.02.2016
- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Grünflächen, 23.02.2016
- Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, 12.08.2014
- DB Energie GmbH, 04.02.2016
- Forstamt Kaiserslautern, 23.02.2016
- Generaldirektion Kulturelles Erben, Praktische Denkmalpflege, 15-01-2016
- Landesamt für Geologie und Bergbau, 25.01.2016
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 26.01.2016
- Telefonica (O2), 04.02.2016
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 18.02.2016
- Stadtwerke Kaiserslautern, 29.01.2016

Seitens der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) keine Stellungnahme mit umweltrelevanten Inhalten vorgetragen.

9 Berücksichtigung der Ergebnisse der 2. Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Durch Schreiben vom 10.05.2017 wurden die Behörden über die Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme zu ihrem Aufgabenbereich gebeten.

Durch die 2. Beteiligung der Behörden sind nachfolgende umweltrelevante Aspekte in das Planverfahren eingeflossen:

Stadtverwaltung Kaiserslautern, Stellungnahme des Referat Umweltschutz

Das Referat Umweltschutz teilt folgendes mit:

Untere Wasserbehörde:

1. Wie bereits in der Stellungnahme vom 25.02.2016 ausgeführt, wird eine textliche Ergänzung des Kapitels „Wasser / Gewässer“ für weiterhin erforderlich. Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten soll schädliche Verunreinigungen des zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Grundwassers verhindern. Durch entsprechende Verbote, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten werde sichergestellt, dass das Wasser nach Menge und Beschaffenheit vor Beeinträchtigungen gesichert und bewahrt werde. Insofern werde auch die Planungshoheit der Stadt durch die Festsetzungen der drei neuen Rechtsverordnungen eingeschränkt. Vom Wasserversorger (SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs AG und Zweckverband Wasserversorgung) erfolge die Versorgung mit Trinkwasser aus den oben genannten Brunnen aktuell auch ohne Festsetzung. Wegen des übergeordneten Interesses an einer sicheren öffentlichen Trinkwasserversorgung sollten auch die drei zukünftigen Wasserschutzgebiete in der Planzeichnung und in der Begründung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden.

Daher werde um die Ergänzung des Kapitels „Wasser / Gewässer“ mit den nachfolgenden Text gebeten: „Außerdem befinden sich aktuell 3 Wasserschutzgebiete im laufenden Verfahren. Dabei handelt es sich um ein Wassergewinnungsgebiet in Hohenecken (Gewinnungsgebiet Kaiserslautern West), in Mölschbach (Gewinnungsgebiet Mölschbach) und Einsiedlerhof (Gewinnungsgebiet Weilerbach). Die zukünftigen Schutzgebiete sind u.a. im wgeoportal-wasser.rlp.de dargestellt.“

2. Zur Begründung Punkt 12.1 Trinkwasserversorgung:

Der erste Absatz sollte mit den folgenden Sätzen ergänzt werden:

„Die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG versorgt die Innenstadt und alle Ortsteile außer Siegelbach, der vom Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz mit Trinkwasser versorgt wird.“

Untere Naturschutzbehörde:

Die anerkannten Verbände und der Beirat für Naturschutz seien beteiligt worden. Die Stellungnahmen der Verbände wurden von der Unteren Naturschutzbehörde in die vorliegende Stellungnahme eingearbeitet. Folgende Punkte seien im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

3. Zur Begründung, Kap. 3.2.1.2 Photovoltaik

Der Landesjagdverband RLP e.V. regt an, die Ausweisung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Naturpark und Biosphärenreservat Pfälzerwald analog den Windkraftanlagen auszuschließen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewie-

sen, dass diese Entscheidung der Landesregierung obliege.

Laut dem Erneuerbare Energien Konzept der Stadt Kaiserslautern (Stand: Januar 2013) gebe es Potenzialflächen für Photovoltaikanlagen im Gebiet des Naturparks. Gemäß dem Umweltbericht wird auf die Bearbeitung möglicher Konflikte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen (Einzelfallentscheidung).

4. Zur Begründung, Kap. 5.5.1 Geplante Wohnbauflächen, Baugebiet W05, „Husarenäcker“:
Die GNOR e.V. lehne das geplante Baugebiet „Husarenäcker“ aus Gründen des Landschaftsbildes weiterhin ab. Die aktuelle Bebauung störe das Landschaftsbild aufgrund ihrer Senkenlage kaum und rechtfertige keine beidseitige Bebauung entlang des Gersweiler Wegs. Auch der Umweltbericht stuft das Landschaftsbild im Gebietssteckbrief als kritischsten Konflikt ein. Die Eignung zur Bebauung werde insbesondere durch die Kuppenlage und die weithin sichtbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild geschwächt.
5. Zur Begründung, Kap. 9.2 Klimaschutz und Stadtklima:
Die Überschrift sollte um die kursiven Wörter ergänzt werden, da im Kapitel sowohl klimaschützende als auch stadtklimatische Punkte angesprochen würden. Im Kapitel würden die Kaltluftleitbahnen und Zielsetzungen auf Ebene des Flächennutzungsplans erwähnt. Da der Flächennutzungsplan als Plangrundlage für die verbindliche Bauleitplanung diene, wird die Aufnahme des folgenden Absatzes nach dem Absatz „Kaltluftleitbahnen“ für wichtig und sinnvoll gehalten.

„Klimatisch belastete und unbelastete Siedlungsbereiche“

Das Stadtklimagutachten weist neben den Leitbahnen auch belastete und unbelastete Siedlungsbereiche aus, die im Umweltbericht kartographisch dargestellt werden (Kap. 9.5). Auf diese Weise ergeben sich Schwerpunktträume für Maßnahmen

- zur Verbesserung (belastete Siedlungsbereiche)
- zum Schutz und Erhalt (unbelastete Siedlungsbereiche)

des Stadt- und Bioklimas. Für alle weiteren Planungsprozesse (verbindliche Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren) nennt und empfiehlt der Umweltbericht in Kap. 9.5.1 und 9.5.2 konkrete Maßnahmen, die bei der Aufstellung der Pläne und Umsetzung der Vorhaben zu beachten sind.“

Der Titel des Absatzes „Zielsetzungen für den Klimaschutz und das Stadtklima auf Ebene des Flächennutzungsplans und in nachgeordneten Planungsprozessen“ solle um die kursiven Wörter ergänzt werden.

Im ersten Spiegelstrich des Absatzes solle ergänzt werden: „kompakte und energieeffiziente Siedlungsstruktur: Innenentwicklung vor Außenentwicklung bei gleichzeitiger Sicherung und Aufwertung der Grün- und Freiflächen (Prinzip der doppelten Innenentwicklung)“.

Im fünften Spiegelstrich des Absatzes sollten die kursiven Wörter ergänzt werden: „Frühzeitige Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und des Stadtklimas bei der verbindlichen Bauleitplanung und bei sonstigen Bauvorhaben gemäß Kap. 9.5.4 bis 9.5.6 des Umweltberichts“.

6. Zur Begründung, Kap. 9.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht:
In Kap. 9.3 werde erläutert, dass die Schutzgebiete in Bestand und Planung dargestellt würden. In der nachfolgenden Abbildung und in der Planzeichnung einschließlich Legende seien daher die geplanten Schutzgebiete zu ergänzen.

7. Zur Begründung, Kap. 9.4.2 Ausgleichs- und Ersatzflächen, Absatz 3:
Die Größe der Ökokontoflächen beträgt nach aktuellem Stand des Umweltberichts 24 ha.
 8. Zur Begründung, Kap. 9.4.2 Spiegelstrich auf S. 131:
Der 2. Absatz ist wie folgt zu aktualisieren:

„In den Offenlandflächen außerhalb der Talräume sind in großflächigen Ackerfluren geeignete Maßnahmen geboten, die in die Produktionsabläufe der Landwirtschaft integriert werden können. Hier sind eine Reihe von Maßnahmen (vgl. Anlage 1 des Umweltberichts) zu entwickeln, die innerhalb eines Flächenpools über die Jahre (frühestens alle 3 Jahre) rotieren können. Voraussetzung für eine Rotation ist, dass innerhalb des Flächenpools Flächen in der Größe der Maßnahme dauerhaft an einem Standort zur Verfügung stehen und eine vertragliche Regelung die Umsetzung der Maßnahmen garantiert. Untergeordnet sind kleinere Gehölzflächen bzw. Einzelbäume im Flächenpool zu pflanzen. Die Maßnahmen dienen insbesondere auch der Entwicklung eines lokalen Biotopverbundes.“
 9. Zur Begründung, Kap. 13.3 Geplanter Radweg auf der Bachbahntrasse
Gemäß Begründung sei der geplante Radweg auf der Bachbahntrasse aufgrund übergeordneter planerischer Vorgaben in den FNP2025 aufgenommen worden. Der geplante geschützte Landschaftsbestandteil könne daher nur überlagernd dargestellt werden. Aus Naturschutzsicht sei der Erhalt des Trassenabschnitts zwischen der Stadtgrenze Siegelbach und der B270 bei Erfenbach von zentraler Bedeutung. In diesem Abschnitt seien durchgängig befestigte Wege vorhanden und würden bereits jetzt als offizielle Radwege ausgewiesen und beschildert. Es sei daher davon auszugehen, dass der Zustand der Wege in diesem Abschnitt nicht nur eine Freizeitnutzung, sondern auch eine alltägliche Nutzung ermögliche.
- Laut aktuellem Entwurf des Flächennutzungsplans sei die Ausweisung eines geplanten geschützten Landschaftsbestandteils nur zwischen der Stadtgrenze Siegelbach und der L 367 vorgesehen. Mit der erweiterten Planung würden bereits vorhandenen Schutzflächen (u.a. pauschal geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG, biotopkarte Flächen, Ausgleichs- bzw. Ökokontoflächen) und artenschutzfachlich hochwertige Flächen in einem geschützten Landschaftsbestandteil zusammengefasst. Die Trasse solle daher gemäß der beiliegenden Abgrenzung (siehe Anlage 4, durchgezogene rote Linie) zwischen der Stadtgrenze bei Siegelbach bis zur B270 bei Erfenbach als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil in den FNP2025 aufgenommen und dargestellt werden. Die GNOR unterstützt die Absicht der Unteren Naturschutzbehörde, die ökologisch wertvollen Bereiche als geschützter Landschaftsbestandteil auszuweisen. Im Sinne des Vermeidungsgebots sollte aus Natur- und Artenschutzgründen, aber auch aus ökonomischen Gründen daher ein Ausbau des Radwegs auf der Bachbahntrasse nur erfolgen, wenn keine Alternative durch einen bestehenden und gegebenenfalls zu optimierenden Weg bestünde. Auch die GNOR lehne einen durchgängigen Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse entschieden ab. Vor dem Hintergrund der Kosten für den Neubau eines Radwegs auf der Bachbahntrasse dürfte auch eine gegenseitige Rücksichtnahme bei einer Nutzung der Wirtschaftswege durch Radfahrer und Landwirtschaft vermittelbar sein, wie dies in vielen anderen, noch stärker landwirtschaftlich geprägten Kommunen üblich sei.

10. Planzeichnung

Gemäß Abwägung vom 24.04.2017 wurden die bestehenden Grünflächen bzw. Ortsränder Ellerbrunnen (Morlautern), Johanniskreuzer Straße (Mölschbach) und Pelderweg (Hohenecken) in der Planzeichnung „als Flächen gekennzeichnet, die von Bebauung freizuhalten sind“. Aufgrund sich überlagernder Signaturen sei im PDF-Dokument der Planzeichnung nicht erkennbar, welche Darstellungsart konkret gewählt wurde. Wir bitten daher vorsorglich

um Ergänzung der T-Flächen-Signatur.

Grenzen des Landschaftsschutzgebiets Eselsbachtal: Nach Recherche der Unteren Naturschutzbehörde über den genauen Grenzverlauf im Osten des Landschaftsschutzgebiets sei die erfasste Fläche zu ergänzen.

Gemäß des aktuellem Entwurf des Bebauungsplans „Dansenberger Straße-Fahrlücke-Zur Weide“ sei die Abgrenzung der Grünfläche im Flächennutzungsplan anzupassen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1. geplante Wasserschutzgebiete:

Da die Festsetzung und die Erlangung der Rechtskraft von Wasserschutzgebieten nicht von der Darstellung im Flächennutzungsplan abhängig ist, wurden, wie auch schon vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 24.04.2017 beschlossen wurde, die drei sich im Verfahren befindenden Wasserschutzgebiete nicht in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 übernommen, da sich nicht absehen lässt, ob und wann die drei Wasserschutzgebiete ihre Rechtskraft erlangen.

Zu 2. Trinkwasserversorgung:

Die Begründung wurde entsprechend redaktionell ergänzt.

Zu 3. Photovoltaikanlagen

Im Erneuerbare Energien Konzept der Stadt wurde im gesamten Stadtgebiet Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ermittelt. Um diese im Außenbereich errichten zu können, ist jeweils vorab die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich (auch um die Einspeisevergütung für den erzeugten Strom zu erhalten), in dem alle Belange, auch die naturschutzrechtlichen, zu prüfen sind. Somit würde im Einzelfall geprüft werden, ob eine innerhalb des Naturparks Pfälzerwald oder des Biosphärenreservats projektierte Freiflächenphotovoltaikanlagen mit deren Belangen vereinbar sind. Weiterhin wären auch die Vorgaben des Solarleitfadens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zu beachten und gegebenenfalls eine raumordnerische Prüfung für das Einzelvorhaben durchzuführen. Auf Grund der zuvor genannten Parameter kann ein pauschaler Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Naturpark Pfälzerwald oder auch im Biosphärenreservat für den Flächennutzungsplan 2025 unterbleiben.

Zu 4. Geplante Wohnbaufläche „Husarenäcker“

Die Ausführungen der GNOR e. V. zur geplanten Wohnbaufläche „Husarenäcker“ werden zur Kenntnis genommen. Im Falle der Realisierung der geplanten Wohnbaufläche „Husarenäcker“ ist die Erarbeitung eines Bebauungsplans mit Umweltbericht, im dem die geplante Bebauung zunächst zu definieren ist und alle Umweltbelange, auch die Berücksichtigung des Landschaftsbilds zu prüfen und zu bewerten sein werden, erforderlich. Daher wird die Prüfung und Abwägung, ob das geplante Wohngebiet bei einer Realisierung das Landschaftsbild wirklich störe, auf die Ebene des erforderlichen Bebauungsplans verwiesen.

Zu 5. Stadtklima:

Die gewünschten Ergänzungen wurden in die Begründung redaktionell aufgenommen.

Zu 6. Geplante Naturschutzgebiete:

Die geplanten Naturschutzgebiete (Stockborner Bruch und Lauterspring) sind in der Plan-

zeichnung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 schon enthalten. In der Legende wurde das Symbol und in der Abbildung „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“ wurden die geplanten Naturschutzgebiete ergänzt.

Zu 7. Ökokonto-Flächen:

Die Begründung wurde angepasst.

Zu 8. Offenlandflächen:

Die gewünschte Aktualisierung wurde in die Begründung redaktionell aufgenommen.

Zu 9. Bachbahn / geplanter geschützter Landschaftsbestandteil:

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage Nr. 0079/2017 zur Sitzung des Bauausschusses vom 06.03.2017/24.04.2017 verwiesen. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass es sich bei den von der Unteren Naturschutzbehörde und der GNOR benannten Wegen nicht um offizielle Radwege handelt, sondern um städtische Wirtschaftswege, die in erster Linie den landwirtschaftlichen Verkehr und erst in zweiter Linie auch Spaziergängern und Radfahrern dienen. Die vor einigen Jahren aufgestellte Wegweisung für Radfahrer stellt eine Hilfestellung bei der Wegefindung dar, macht aber aus einem Wirtschaftsweg noch keinen offiziellen Radweg. Grundsätzlich wird noch mal darauf hingewiesen, dass ein insbesondere für den Alltagsverkehr gedachter Radweg möglichst frei von weiteren Nutzungen und in seiner Linienführung möglichst direkt und umwegefri geführt werden sollte. Hierfür bietet sich die Trasse der ehemaligen „Bachbahn“ in hervorragender Weise an.

Da sich innerhalb der Abgrenzung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils sowohl städtische als auch private Grundstücke befinden und dadurch auch die Belange von Privatpersonen betroffen sind, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Umsetzung der Anregung, den geplanten geschützten Landschaftsbestandteil zwischen Erlenbach und der Bundesstraße 270 im Flächennutzungsplan 2025 darzustellen, verzichtet und auf den Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung gewartet. Dann kann diese nachrichtlich in den Flächennutzungsplan in einem späteren Fortschreibungsverfahren aufgenommen werden.

Zu 10. Planzeichnung

Die Bereiche Ellerbrunnen (Morlautern), Johanniskreuzer Straße (Mölschbach) und Pelderweg (Hohenecken) sind in der Planzeichnung sowohl als „als Flächen gekennzeichnet, die von Bebauung freizuhalten sind“ als auch als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Planung) dargestellt.“

Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Eselsbachtal“ wurde im Bereich Eselsfürth / Rotsandweg nachrichtlich angepasst.

Da während des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Dansenberger Straße-Fahrlücke-Zur Weide“ viele unterschiedliche und voneinander abweichende Wünsche über die Ausweisung der Bau- und Grünflächen im Plangebiet eingegangen sind, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt die aktuelle Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 beibehalten. Eine Anpassung der Darstellung an den rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Stellungnahme der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR

Die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR teilt mit, dass in Kaiserslautern und den zugehörigen Stadtteilen kurz- und mittelfristig größere bauliche Anlagen zur Abwasserbewirtschaftung erstellt würden. Hervorzuheben seien hierbei Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken, die im Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans noch darstellbar seien und deren Standorte über den Eintrag im Flächennutzungsplan gesichert werden sollten.

Die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR bittet daher im Hinblick auf die wasserwirtschaftliche Bedeutsamkeit von geplanten Maßnahmen, um die Berücksichtigung folgender geplanter und zum Teil auch schon projektierte Objekte:

- Bau eines Regenüberlaufbeckens im Bereich Engelshof (nördlich der Straße „Am Eselsbach“)
- Bau eines Regenüberlaufbeckens in Siegelbach (Opelstraße / Fischerecke / Auf der Brücke)
- Bau eines Regenüberlaufbeckens in Morlautern (Otterberger Straße)
- Planung und Bau eines Regenüberlaufbeckens (Königstraße)

Weiterhin bittet die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR um die Ergänzung des Umweltberichts (Kapitel 9.5, Planungshinweise aus stadtclimatischer Sicht) zur Thematik des Überflutungsschutzes.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Da die Regenüberlaufbecken zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht hergestellt sind, wird auf die Darstellung von geplanten Regenüberlaufbecken im Entwurf des Flächennutzungsplans 2025 verzichtet.

Stellungnahme der Deutschen Bahn, DB Immobilien

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, teilt mit, dass gegen den Flächennutzungsplan 2025 bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgen formulierten Bedingungen/Auflagen keine Bedenken.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstünden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führten.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z. B. Errichtung von Schallschutzwänden) und passive (z. B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten würden, das heißt je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtige, desto wichtiger müssten die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr habe die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um dieses Auswirkung zu verhindern.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Die Ausführungen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien wurden in die Begründung in das Kapitel „Hinweise zu Bahnflächen“ als Information aufgenommen.

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Das Landesamt für Geologie und Bergbau teilt mit, dass die Prüfung der Unterlagen folgendes ergeben habe:

Bergbau/Altbergbau

1. Für Gebiete W02 „Herzog-von-Weimar-Straße“, M03 „Königstraße-Pfaffstraße“ und S02 „Königstraße Pfaffgelände (Technologie)“ lägen in dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Leopold“ (Anmerkung: bezeichnet die Befugnis, Eisen abbauen). Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin lägen hier nicht vor. Im Jahr 1701 hätte sich ca. 220 Meter bis 500 Meter östlich der ausgewiesenen Gebiete eine Eisenschmelze befunden, die aus der Umgebung Erze bezogen hätte.
2. Die Gebiete W03 „Dürerstraße“, W04 „Kirchbergstraße“, W13 „Siegelbacher Straße“, M02 „Vogelwoogstraße“, M04 „Siegelbacher Straße (südlich Lampertsmühle)“, M05 „Lampertshof“, M07 „Blechhammerweg“, G03 „Pariser Straße (ehem. Railway Transportation Office)“ befänden sich auf Eisen verliehenen, erloschenen Bergwerksfeldern.
3. Für das Gebiet W06 „Hahnbrunner Straße“, das von einem auf Eisen verliehenen, bereit erloschenen Bergwerksfeld überdeckt würde, lagen Hinweise auf ober- und untertägige Abbaubereiche des historischen Eisenerzbergbaus vor. Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist darauf hin, dass sich die Gewinnung von Rohstoffen in tages- beziehungsweise oberflächennahen Bereiche (von 0 -30 Metern beziehungsweise 30 - 50 Metern) zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken könne (z. B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Der Abbau in größeren Teufen (50 Meter und mehr) habe nach der allgemeinen Lehrmeinung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf die Tagesoberfläche.

Boden/Baugrund

4. In den Gebieten M03 „Königstraße-Pfaffstraße“, S02 „Königstraße Pfaffgelände (Technologie)“, W13 „Siegelbacher Straße“ und M05 „Lampertshof“ stünden bei künstlich nicht veränderter Topographie oberflächennah holozäne Abschwemmmassen an. Grundsätzlich sei mit dem oberflächennahen Anstehen feinkörniger und eventuelle auch zum Teil organischer Bach-/ Fluss- und Hochflutablagerungen sowie hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen würden in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit aufweisen. Für geplante Bauvorhaben seien Vorsorgemaßnahmen bezüglich Hochwasser zu prüfen. Von der Planung von Versickerungsanlagen werde abgeraten. Für alle Bauvorhaben werde dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
5. Im Bereich des Gebiets M04 „Siegelbacher Straße (südlich Lampertsmühle)“ stünden voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzten sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter könnten bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere Ton- und Schluffsteine seien für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Aufgrund der genannten Gegebenheiten wird die Erstellung von Baugrundgutachten empfohlen.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Die Ausführungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu den geplanten Siedlungsflächen W02 „Herzog-von-Weimar-Straße“, W03 „Dürerstraße“, W04 „Kirchbergstraße“, W06 „Hahnbrunner Straße, W13 „Siegelbacher Straße“, M02 „Vogelwoogstraße“, M03 „Königstraße-Pfaffstraße“, M04 „Siegelbacher Straße (südlich Lampertsmühle)“, M04 „Siegelbacher Straße (südlich Lampertsmühle)“, M05 „Lampertshof“,

M07 „Blechhammerweg“, G03 „Pariser Straße (ehem. Railway Transportation Office)“ und S02 „Königstraße Pfaffgelände (Technologie)“ wurden, soweit noch nicht vorhanden, in die Begründung in die jeweilige Gebietsbeschreibung eingefügt.

Stellungnahme der Stadtwerke Kaiserslautern

1. Die Stadtwerke Kaiserslautern bitten in einer Stellungnahme vom Februar 2017 um die Ergänzung der Begründung im Kapitel 12.4. (Energiefachplanung) mit dem folgenden Textbaustein: „*Ein weiterer Baustein zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes ist der vermehrte Einsatz von Fernwärme im Stadtgebiet Kaiserslautern. Mit dem Einsatz von leistungsstarken Filteranlagen im Kraftwerk wird der Ausstoß von Luftschatzschadstoffen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelheizungsanlagen verringert. Mit dem Einsatz der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung wird darüber hinaus ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Kohlenstoff-Dioxid-Emissionen erreicht. Zum Schutz der Luft vor verunreinigenden Schadstoffen sowie dem Schutz des Klimas vor schädlichen Treibhausgasen weist die Stadt daher ein Fernwärmeverranggebiet aus.*“ Auch solle in der Abbildung 10 (Energiefachplan) das Vorranggebiet für Fernwärme in die Begründung aufgenommen werden.

Weiterhin solle der Umweltbericht im Kapitel 4.7.1 „Energieeffizienz“ mit einer Textpassage „*Festlegung eines Vorranggebiets für Fernwärme in der Kernstadt mit einem möglichst hohen Anteil an grüner Fernwärme*“ ergänzt werden.

2. In einer weiteren Stellungnahme weisen die Stadtwerke nochmals darauf hin, dass durch die Entscheidung des Bauausschusses und des Stadtrates, keine Steuerung der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet über den Flächennutzungsplan vorzunehmen, Windenergieanlagen im Sinnes des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zu behandeln seien. Ohne festgelegte Ausschlusskulisse über den Flächennutzungsplan könnten Windenergieanlagen überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstünden und eine ausreichende Erschließung gesichert sei.

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung:

Zu 1. Vorranggebiet für Fernwärme:

In der Begründung des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2025 wurde in Kapitel 12.4. (Energiefachplanung) eine Textpassage eingefügt, in der ausgeführt wird, dass die Stadt Kaiserslautern die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Fernwärmeverversorgung plane. Ebenso wurde die Abbildung 10 (Energiefachplan) um die geplante Abgrenzung des Vorranggebiets für Fernwärme ergänzt. Für die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Fernwärmeverversorgung ist ein separates Ausweisungsverfahren durchzuführen.

Der Umweltbericht wurde schon zu einem früheren Zeitpunkt ergänzt.

Zu 2. Windenergie

Die Ausführungen der Stadtwerke werden zur Kenntnis genommen.

10 Unterrichtung der Behörden über erhebliche, insbesondere unerwartete Auswirkungen auf die Umwelt (§ 4 Abs. 3 BauGB)

Durch die Beteiligung der Behörden wurden bislang keine unerwarteten, umweltrelevanten Auswirkungen benannt. Im Rahmen der Realisierung der geplanten Siedlungsflächen werden im Einzelnen die konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und die damit verbundenen Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltbelange geprüft einer Bewertung unterzogen.



Elke Franzreb
Ltd. Baudirektorin



13.12.2017